



Schaffung eines global führenden Unternehmens in der Augenheilkunde

Wichtige Informationen für Aktionäre bezüglich der Fusion zwischen Novartis AG und Alcon, Inc.

„Die Übernahme von Alcon – einem in der Augenheilkunde weltweit führenden Unternehmen – wird uns einen besseren Zugang zum wachstumsstarken globalen Augenheilkundesektor ermöglichen und so das schnell wachsende Gesundheitsportfolio des Konzerns weiter stärken.“



Inhaltsverzeichnis

Brief vom Präsidenten des Verwaltungsrats	3
Fragen und Antworten	4
Fusionsbericht	10
Fusionsvertrag	39
Bericht des Fusionsprüfer	74

Sehr geehrte Aktionärin, sehr geehrter Aktionär

Im Namen des Verwaltungsrats von Novartis möchte ich Sie zu einer ausserordentlichen Generalversammlung einladen, die am 8. April 2011 stattfinden wird. Im Rahmen dieser Generalversammlung wird über die Fusion von Alcon mit Novartis abgestimmt, durch die sich eine 100%ige Beteiligung von Novartis und ihren Aktionären an Alcon ergibt.

Der Verwaltungsrat von Novartis sowie der Verwaltungsrat von Alcon haben die geplante Fusion der beiden Unternehmen einstimmig genehmigt und empfehlen Ihnen, der Transaktion und der damit einhergehenden Kapitalerhöhung bei Novartis zuzustimmen.

Als weltweit führender Anbieter in der Augenheilkunde wird Alcon das wachsende Gesundheitsportfolio von Novartis zusätzlich stärken. Die Augenheilkunde ist ein Spezialsektor im Gesundheitsbereich, der einen Jahresumsatz von über USD 26 Milliarden und ein anhaltendes Wachstum im hohen einstelligen Bereich erzielt. Dies ist in erster Linie auf das steigende Durchschnittsalter der Bevölkerung, innovative Produkte und die Entwicklung der Schwellenländer zurückzuführen. Die Fusion steht im Einklang mit unserer Strategie der Konzentration auf wachstumsstarke Geschäfte im Gesundheitssektor. Sie wird Kostensynergien freisetzen, die auf USD 300 Millionen pro Jahr geschätzt werden.

Die neue Ophthalmologie-Division mit einem Pro-forma-Jahresumsatz 2010 von USD 8,7 Milliarden wird den Namen Alcon tragen. Sie wird das derzeitige Alcon Geschäft, CIBA Vision und ausgewählte ophthalmologische Pharmazeutika umfassen. Kevin Buehler, CEO von Alcon, wird nach Abschluss der Fusion die Leitung der neuen Division übernehmen und an Joseph Jimenez, CEO von Novartis, berichten.

Der fusionierte Geschäftsbereich, der das Kerngeschäft Chirurgie, unsere sich ergänzenden pharmazeutischen Portfolios sowie starke globale Marken im Bereich der Kontaktlinsen und Kontaktlinsenpflegemittel umfasst, wird über 70% des Augenheilkundesektors abdecken. Die starke weltweite Präsenz von Novartis, auch in den Schwellenländern, wird den integrierten Geschäftsbereichen neue Wachstumschancen eröffnen. Sie werden von der Verbindung der sich ergänzenden Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten profitieren und damit letztlich den Patienten mit Augenerkrankungen auf der ganzen Welt zugute kommen.

Sollten die Aktionäre beider Unternehmen positiv abstimmen, werden wir im Interesse aller Mitarbeitenden so rasch wie möglich Klarheit hinsichtlich der Strukturen und der Arbeitsprozesse schaffen. Wir sind zuversichtlich, dass wir die Integration innerhalb von sechs Monaten nach erfolgter Fusion abschliessen können.

Wir haben es uns bei Novartis zur Aufgabe gemacht, uns kranker Menschen anzunehmen und ihre Krankheiten zu heilen. Mit Alcon werden wir die Augenheilkunde als fünfte vielversprechende Wachstumsplattform neben innovativen Arzneimitteln, Generika, Impfstoffen und Diagnostika sowie Verbraucherprodukten aufbauen.



Ich hoffe auf Ihre Unterstützung und danke Ihnen für Ihr Vertrauen in die Zukunft unseres Unternehmens.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Daniel Vasella
Präsident des Verwaltungsrats

„Als weltweit führender Anbieter in der Augenheilkunde wird Alcon das wachsende Gesundheitsportfolio von Novartis zusätzlich stärken.“

Fragen und Antworten

F: Warum erhalte ich diese Informationsbroschüre?

A: Die vorliegende Broschüre informiert die Aktionäre von Novartis über den Vorschlag zur Annahme des Fusionsvertrags zwischen Novartis und Alcon und die damit verbundene Kapitalerhöhung. Beide Punkte werden den Aktionären im Rahmen der ausserordentlichen Generalversammlung (AGV) von Novartis am 8. April 2011 zur Abstimmung vorgelegt.

Die Broschüre enthält den Fusionsbericht, den Fusionsvertrag und den Prüfungsbericht.

F: Warum beruft Novartis eine ausserordentliche Generalversammlung ein?

A: Novartis beruft eine AGV ein, damit die Aktionäre über die Annahme des Fusionsvertrags abstimmen können. Dieser Vertrag sieht die Fusion zwischen Alcon und Novartis (Fusion) sowie die Ausgabe von bis zu 108 Millionen Novartis Aktien (Kapitalerhöhung) vor, die als Gegenleistung für die Fusion verwendet werden sollen. Zu diesen Punkten ist gemäss schweizerischem Recht eine Abstimmung der Aktionäre erforderlich.

F: Hat der Verwaltungsrat von Novartis den Aktionären eine Empfehlung abgegeben?

A: Der Verwaltungsrat von Novartis empfiehlt den Aktionären nach sorgfältiger Überlegung

einstimmig, „**FÜR**“ die Annahme des Fusionsvertrags und die Kapitalerhöhung zu stimmen.

F: Was ist der Grund für die geplante Fusion mit Alcon?

A: Eine Fusion ist die logische Konsequenz unserer ursprünglichen strategischen Investition in Alcon. Novartis hält derzeit etwa 77% der Alcon Aktien und wird nach Übernahme der verbleibenden 23% im Besitz aller Alcon Aktien sein. Dadurch wird Novartis zum Weltmarktführer im Bereich der Augenheilkunde werden.

F: Warum ist die vollständige Übernahme von Alcon für Novartis attraktiv?

A: Die vollständige Übernahme von Alcon ist attraktiv, weil das Unternehmen das weltweit grösste und rentabelste im Bereich der Augenheilkunde ist: 2010 erzielte Alcon einen Umsatz von USD 7,2 Milliarden, ein operatives Ergebnis von USD 2,5 Milliarden sowie einen Reingewinn von USD 2,2 Milliarden. Zudem bietet es ein breites Sortiment an pharmazeutischen, chirurgischen und frei verkäuflichen Produkten für die Augenheilkunde an.

Diese Übernahme unterstützt unsere Strategie, den Zugang zu wachstumsstarken Segmenten des Gesundheitssektors zu erweitern, da sich die Produktportfolios von Novartis und Alcon



ergänzen und über 70% des weltweiten Augenheilkundesektors abdecken. Die Augenheilkunde bietet Wachstumschancen, die durch den erheblichen ungedeckten Bedarf einer alternden Bevölkerung noch erhöht werden.

F: Was ist erforderlich, um die Fusion abzuschliessen, wie lange wird es dauern, bis Alcon in Novartis integriert ist, und wann lassen sich Synergien damit erzielen?

A: Die Fusion kann erst abgeschlossen werden, wenn der Fusionsvertrag durch jeweils zwei Drittel der Stimmen genehmigt wird, die an der ordentlichen Generalversammlung der Alcon Aktionäre am 7. April 2011 und an der AGV der Novartis Aktionäre am 8. April 2011 vertreten sind. Zudem müssen bestimmte weitere Bedingungen des Fusionsvertrags erfüllt sein.

Novartis ist bereits Mehrheitsaktionär. Der Erwerb des noch nicht im Besitz von Novartis befindenden Anteils von 23% an Alcon wurde nach dem Schweizer Fusionsgesetz als Fusion strukturiert. Dadurch wird Alcon in Novartis integriert und hört auf, als eigenständiges Unternehmen zu existieren. Aus operativer Sicht wird aus Alcon die neue Division für Augenheilkunde von Novartis.

Es wird damit gerechnet, dass die Integration nach Abschluss der Transaktion etwa

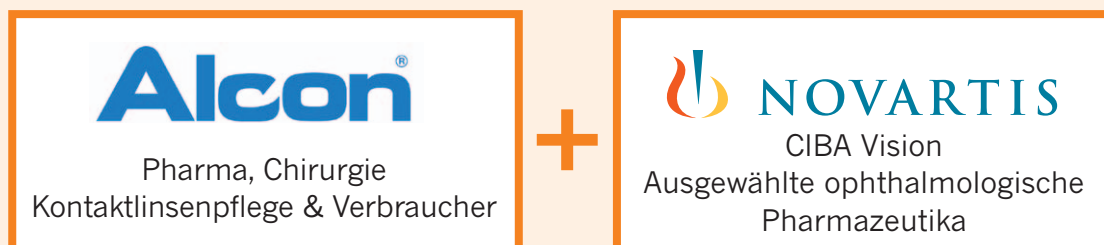
sechs Monate dauern wird. Die jährlichen Kostensynergien belaufen sich nach derzeitigen Schätzungen in den ersten drei Jahren nach Abschluss der Fusion auf USD 300 Millionen.

F: Welche Vorteile bringt dies den Aktionären von Novartis?

A: Die Fusion soll für die Aktionäre Mehrwert schaffen und ein kontinuierliches Wachstum unterstützen. Die Augenheilkundeportfolios von Alcon und Novartis decken ein breites Spektrum der unerfüllten Bedürfnisse in diesem Sektor ab. Die Unternehmen besitzen zudem sich ergänzende pharmazeutische Portfolios für Erkrankungen des Augenvorder- und des Augenhintergrunds sowie starke internationale Marken im Bereich der Kontaktlinsenpflegemittel. Alcon ist darüber hinaus ein weltweit führender Hersteller von Produkten für die Augen Chirurgie, während Novartis über ein breites Kontaktlinsenangebot und fortschrittliche Technologien verfügt. Mit Abschluss der Fusion wird Novartis weltweit zum führenden Anbieter im Bereich der Augenheilkunde.

F: Welche finanziellen Konsequenzen hat die Fusion für die Aktionäre von Novartis?

A: Novartis hat die finanziellen Auswirkungen einer Fusion zwischen Novartis und Alcon analysiert. Einzelheiten dieser Beurteilung sind



F&E | Marktzugang | Kooperative Werbeaktionsmöglichkeiten
Kontaktlinsen und Kontaktlinsenpflege | Akquisition & Beschaffung
Optimierung der Herstellung

in der ungeprüften Pro-forma-Jahresrechnung für 2010 in „Form F-4“ aufgeführt und abrufbar unter: www.novartis.com/alcon.

F: Wie hoch sind für Novartis die Kosten für die Übernahme des 23%igen Anteils im Rahmen der Fusion?

A: Die Gegenleistung für diese Minderheitsbeteiligung wird insgesamt USD 12,9 Milliarden betragen. Die im Rahmen der Fusion zu zahlende Gegenleistung beträgt USD 168 je Alcon Aktie. Sinkt der Wert der 2,8 Novartis Aktien in US-Dollar, wird der Wert in bar über eine Erhöhung des von zukünftigen Ereignissen abhängigen Geldbetrags (Contingent Value Amount, CVA) ausgeglichen. Steigt der Wert der Novartis Aktien in US-Dollar, sinkt der Wert der CVA, bis er Null erreicht. Danach wird das Umtauschverhältnis reduziert, damit Novartis Aktien im Wert von USD 168 ausgegeben werden.

F: Woher sollen die Novartis Aktien stammen?

A: Die Novartis Aktien werden sich voraussichtlich aus 107 Mio. eigenen Aktien sowie bis zu 108 Mio. neu ausgegebenen Aktien zusammensetzen (vorausgesetzt, dies wird von den Novartis Aktionären genehmigt).

F: Wurde die Fusion von den Alcon Aktionären angenommen?

A: Die Alcon Aktionäre werden im Rahmen ihrer ordentlichen Generalversammlung am 7. April 2011 über die vorgeschlagene Fusion abstimmen. Der Verwaltungsrat von Alcon empfiehlt den Aktionären nach sorgfältiger Überlegung ebenfalls einstimmig, „**FÜR**“ die Annahme des Fusionsvertrags zu stimmen.

F: Wie kann ich abstimmen?

A: Sie können über Ihre Novartis Aktien abstimmen, indem Sie den Organvertreter (Novartis), den unabhängigen Stimmrechtsvertreter (Peter Andreas Zahn), einen anderen Aktionär, einen Depotvertreter oder einen gesetzlichen Vertreter ernennen oder persönlich an der AVG von Novartis teilnehmen. Wählen Sie bitte eine dieser Möglichkeiten aus und füllen Sie dazu das Anmeldeformular aus, das der Einladung zur AGV beiliegt.

F: Kann ich meine Abstimmung ändern oder widerrufen?

A: Ja, Sie können Ihre Abstimmung jederzeit vor der AGV ändern.

Sie können in einer schriftlichen Mitteilung angeben, dass Sie Ihre Vollmacht zur Stimmrechtsvertretung widerrufen möchten. Sie können auch eine auf ein späteres Datum lautende neue Vollmacht zur Stimmrechtsvertretung erstellen und einsenden. Sollten Sie sich für eines dieser beiden Verfahren entscheiden, müssen Sie Ihre Mitteilung hinsichtlich des Widerrufs bzw. Ihrer neuen Vollmacht zur Stimmrechtsvertretung an Novartis senden, sodass sie noch vor der AGV an der Anschrift eingeht, die auf dem Formular zur Stimmrechtsvertretung angegeben ist. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass Ihr Widerruf oder Ihre neue Vollmacht zur Stimmrechtsvertretung bearbeitet werden, falls sie nach dem 6. April 2011 im Aktienregister von Novartis oder beim unabhängigen Stimmrechtsvertreter eintreffen.

F: Was passiert, wenn ich mich der Stimme enthalte?

A: Gemäss schweizerischem Recht ist für Beschlüsse, die der AGV vorgelegt werden, die Annahme durch zwei Drittel der an der AGV vertretenen Stimmen erforderlich. Daher gilt Ihre Stimme bei Stimmenthaltung als „Gegenstimme“.

F: Was geschieht, wenn ich keinen Stimmrechtsvertreter ernenne oder mein Stimmrechtsformular nicht zurückschicke?

A: Gemäss schweizerischem Recht ist für Beschlüsse, die der AGV vorgelegt werden, die Genehmigung durch zwei Drittel der an der AGV vertretenen Stimmen erforderlich. Wenn Sie keine Vollmacht zur Stimmrechtsvertretung einreichen und nicht an der AGV teilnehmen, ist Ihre Stimme nicht an der AGV vertreten und wird demzufolge nicht gezählt.

F: Wird meine Stimme vertraulich behandelt?

A: Ja, Ihre Stimme wird vertraulich behandelt. Nur wenige Mitarbeitende von Novartis sind mit der Koordinierung der

Stimmenauszählung betraut und haben Zugang zu den abgegebenen Stimmen.

F: Wie erfahre ich nach der AGV das Ergebnis der Abstimmung?

A: Es ist geplant, eine Medienmitteilung zum Ergebnis der Abstimmung zu veröffentlichen, die abgerufen werden kann unter www.novartis.com.

F: An wen kann ich mit Fragen wenden?

A: Sollten Sie weitere Fragen zur Fusion haben und weitere Exemplare der Ihnen zugeschickten Dokumente oder der Vollmachtsskarte benötigen, wenden Sie sich bitte an:

**Novartis International AG
Investor Relations**

Postfach
CH-4002 Basel
Schweiz
Tel.: +41 61 324 79 44
Fax: +41 61 324 84 44
E-Mail: investor.relations@novartis.com

**Novartis Corporation
Investor Relations**

One South Ridgedale Avenue
East Hanover, NJ 07936
USA
Tel: +1 212 307 1122
Fax: +1 212 830 2405
E-mail: investor.relations@novartis.com



„Der fusionierte Geschäftsbereich, der das Kerngeschäft Chirurgie, unsere sich ergänzenden pharmazeutischen Portfolios sowie starke globale Marken im Bereich der Kontaktlinsen und Kontaktlinsenpflegemittel umfasst, wird über 70% des Augenheilkundesektors abdecken.“

„Die starke weltweite Präsenz von Novartis, auch in den Schwellenländern, wird den integrierten Geschäftsbereichen neue Wachstumschancen eröffnen. Sie werden von der Verbindung der sich ergänzenden Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten profitieren und damit letztlich den Patienten mit Augenerkrankungen auf der ganzen Welt zugute kommen.“



Fusionsbericht datierend vom 23. Februar 2011

verfasst im Rahmen der Fusion zwischen

Novartis AG und Alcon, Inc.

durch die Verwaltungsräte der beiden Gesellschaften

Präambel

- 1 Gemäss Art. 14 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (das „**FusG**“) müssen die Verwaltungsräte der Novartis AG, Lichtstrasse 35, CH – 4056 Basel („**Novartis**“) und von Alcon, Inc., Bösch 69, CH – 6331 Hünenberg („**Alcon**“) einen schriftlichen Bericht über die beabsichtigte Fusion erstellen.
- 2 Gemäss Abschnitt 1.2(a) des Fusionsvertrags (wie hierin definiert) legen die Verwaltungsräte von Novartis und Alcon gemeinsam diesen Bericht über die Fusion von Novartis und Alcon vor, wie er im Vertrag, abgeschlossen durch und zwischen Novartis und Alcon mit Datum vom 14. Dezember 2010 (der „**Fusionsvertrag**“), vorgesehen ist.
- 3 Wie vom United States Securities Act von 1933 (in der jeweils gültigen Fassung) (der „**Securities Act**“) gefordert, und im Zusammenhang mit den als Fusionszahlung verwendeten Novartis Aktien, werden die Alcon Aktionäre einen Prospekt in einem Formular F-4 Registration Statement (das „**Formular F-4**“) erhalten. Auf gewisse Informationen des Formulars F-4 wird in diesem Fusionsbericht der Vollständigkeit halber Bezug genommen. Das Formular F-4 wurde bei der U.S. Securities and Exchange Commission („**SEC**“) eingereicht und ist unter www.novartis.com/alcon abrufbar.

I I Zweck und Folgen der Fusion (Art. 14 Abs. 3 lit. a FusG)

1 1 Hintergrund der Fusion

- 4 Am 6. April 2008 haben Novartis und Nestlé S.A. („**Nestlé**“) einen Kauf- und Optionsvertrag (der „**Kauf- und Optionsvertrag**“) abgeschlossen, demgemäss Novartis sich bereit erklärt hat ungefähr 25% der zu diesem Zeitpunkt ausstehenden Alcon Aktien von Nestlé zu kaufen und das Recht erlangte, den Rest von Nestlés Mehrheitsbeteiligung an Alcon zu erwerben. Nach Massgabe und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Bedingungen des Kauf- und Optionsvertrags hat sich Nestlé bereit erklärt, an Novartis 74.061.237 Alcon Aktien zu verkaufen, und Novartis erklärte sich bereit, von Nestlé diese 74.061.237 Alcon Aktien zu kaufen (die „**Aktien erster Stufe**“ und der Erwerb dieser Aktien erster Stufe, der „**Erwerb erster Stufe**“) für einen Gesamtkaufpreis von USD 10'603'962'009 oder USD 143,18 pro Alcon Aktie, abzüglich eines, von Alcon bezüglich der Aktien erster Stufe zwischen dem 6. April 2008 und dem Abschluss des Erwerbs erster Stufe bezahlten oder zugesprochenen Dividenden entsprechenden Betrages. Am 22. Mai 2008 hat Alcon eine Dividende von CHF 2,63 pro Alcon Aktie bezahlt, was zu einem Gesamtkaufpreis von USD 10.416.238.992 geführt hat. Am 7. Juli 2008 hat Novartis die Aktien erster Stufe erworben und wurde ein Minderheitsaktionär von Alcon mit ungefähr 25% der damals ausstehenden Alcon Aktien, während Nestlé mit 156.076.263 Aktien oder ungefähr 52% der damals ausstehenden Aktien Alcons Mehrheitsaktionär blieb.
- 5 Der Kauf- und Optionsvertrag enthielt auch Verkaufs- und Kaufrechte mit Bezug auf alle verbleibenden im Zeitpunkt der Ausübung der Optionen von Nestlé gehaltenen Alcon

Aktien (die „**Aktien zweiter Stufe**“). Jede Partei besass das Recht, ihr Optionsrecht an irgend einem Geschäftstag zwischen dem 1. Januar 2010 und dem 31. Juli 2011 wie folgt auszuüben: (i) Novartis besass das Recht, eine Kaufoption auszuüben (die „**Novartis Kaufoption**“), um alle ausser 4.088.485 der Aktien zweiter Stufe zu einem Festpreis von USD 181,00 pro Alcon Aktie und 4.088.485 Alcon Aktien zum Erwerbspreis des Erwerbes erster Stufe von USD 143,18 pro Alcon Aktie zu kaufen, und (ii) Nestlé besass das Recht, eine Verkaufsoption auszuüben (die „**Nestlé Verkaufsoption**“), um alle ausser 4.088.485 der Aktien zweiter Stufe an Novartis zu verkaufen, zu maximal (x) USD 181,00 pro Alcon Aktie oder (y) einem 20,47%igen Aufschlag auf den volumengewichteten durchschnittlichen Marktpreis der Alcon Aktien während der Woche, die dem Ausübungsdatum der Nestlé Verkaufsoption vorausgeht, wobei der Rest von 4.088.485 Aktien zum Erwerbspreis des Erwerbes erster Stufe von USD 143,18 pro Alcon Aktie zu verkaufen waren (der „**Erwerb zweiter Stufe**“). Der Erwerbspreis des Erwerbes zweiter Stufe musste so angepasst werden, dass er jede ausserordentliche Dividende (wie im Kauf- und Optionsvertrag definiert), bezahlt nach dem 6. April 2008, widerspiegelte. Im Kauf- und Optionsvertrag haben Novartis und Nestlé auch vereinbart, bis zum Abschluss des Erwerbes zweiter Stufe keine Alcon Aktien zu verkaufen oder zu kaufen. Der Erwerb erster Stufe und der Erwerb zweiter Stufe unterstanden den für den Abschluss üblichen Bedingungen und behördlichen Genehmigungen. Zusätzlich unterstand der Erwerb erster Stufe der Bedingung der Wahl von zwei zusätzlichen Mitgliedern des Verwaltungsrates von Alcon (der „**Alcon Verwaltungsrat**“), wobei einer dieser zusätzlichen Mitglieder von Novartis nominiert werden sollte und einer von Nestlé nominiert werden sollte. An der jährlichen Generalversammlung der Alcon Aktionäre vom 6. Mai 2008 wurden Hr. James Singh, Exekutiver Vize-Präsident und Chief Financial Officer, und Dr. Daniel Vasella, Präsident des Verwaltungsrates von Novartis („**Novartis Verwaltungsrat**“), für eine Amtsdauer von drei Jahren in den Alcon Verwaltungsrat gewählt. Die vorstehende Darstellung des Kauf- und Optionsvertrags wird in ihrer Gesamtheit durch Verweis auf den Volltext des Kauf- und Optionsvertrags qualifiziert.

- 6 Im Dezember 2008 richtete der Alcon Verwaltungsrat einen unabhängigen Ausschuss als einen ständigen Ausschuss des Alcon Verwaltungsrates ein, bestehend lediglich aus drei unabhängigen Verwaltungsräten (der „**unabhängige Verwaltungsratsausschuss**“), um als unabhängiges Organ bezüglich Transaktionen zu fungieren, die Alcon, Alcon Aktien oder Transaktionen mit nahe stehenden Personen, welche einen oder mehrere Hauptaktionäre von Alcon involvieren, betreffen, mit der Absicht, die Interessen sowohl von Alcon als auch der Alcon Minderheitsaktionäre (die „**Minderheitsaktionäre**“) zu wahren.
- 7 Am 1. Dezember 2009 diskutierte der Novartis Verwaltungsrat die Investition von Novartis in Alcon und gewisse strategische Optionen angesichts der Tatsache, dass die Novartis Kaufoption im Januar 2010 ausübbar würde (und Novartis dann der Nestlé Verkaufsoption unterliegen könnte). Alle Mitglieder des Novartis Verwaltungsrats, mit der Ausnahme von Hr. Alexandre Jetzer-Chung, waren zugegen. Ausserdem waren Raymund Breu, der damalige Chief Financial Officer von Novartis, Jon Symonds, der damalige stellvertretende Chief Financial Officer von Novartis und Thomas Werlen, General Counsel von Novartis, auf Einladung hin anwesend.
- 8 Die Herren Breu, Symonds und Werlen präsentierten dem Novartis Verwaltungsrat die diesem zur Verfügung stehenden wichtigsten Schritte und Möglichkeiten in Bezug auf Alcon, einschliesslich der Frage, ob die 100%ige Übernahme entweder zum Zeitpunkt der Ausübung der Novartis Kaufoption oder zum Zeitpunkt des Vollzugs des Erwerbes zweiter Stufe angestrebt werden sollte oder nicht, falls die Novartis Kaufoption ausgeübt werden würde.
- 9 Bei der Beurteilung seiner strategischen Möglichkeiten mit Bezug auf Alcon diskutierte der Novartis Verwaltungsrat die Tatsache, dass der Erwerb der 100%igen Eigentümerschaft

diejenige Möglichkeit war, die erhöhte strategische Flexibilität und grössere Synergien bot. Der Novartis Verwaltungsrat beurteilte auch die Vorteile und Nachteile einer Ankündigung der Absicht, die 100%ige Übernahme zum Zeitpunkt der Ausübung der Novartis Kaufoption im Gegensatz zur Ankündigung nach Vollzug des Erwerbs zweiter Stufe anzustreben. Der Novartis Verwaltungsrat war der Auffassung, dass die Absichtsankündigung zum Zeitpunkt der Ausübung zu grösserer Sicherheit und geringeren Spekulationen mit Bezug auf die Alcon Aktien führen würde. Auf der anderen Seite schätzte der Novartis Verwaltungsrat die Gefahr ab, dass die Zeitplanung und das Fortschreiten der Fusionsdiskussionen vor dem Vollzug des Erwerbs zweiter Stufe unsicher wären.

- 10 Nach der Sitzung vom 1. Dezember 2009 analysierten Dr. Breu and Mr. Symonds das Umtauschverhältnis, welches vorgeschlagen werden sollte, falls Novartis die 100%ige Eigentümerschaft an Alcon anstreben würde. Dr. Breu empfahl dem Novartis Verwaltungsrat das Umtauschverhältnis von 2,8 in Unterlagen, die dem Novartis Verwaltungsrat im Zusammenhang mit der Genehmigung der Ausübung der Novartis Kaufoption und mit dem Vorschlag der Fusion, die vom Novartis Verwaltungsrat am 2. Januar angestrebt wurden, zugestellt wurden. Die Empfehlung eines Umtauschverhältnisses von 2,8 lieferte einen implizierten Preis pro Alcon Aktie von USD 153, was einen Aufschlag von 12% auf den unbeeinflussten Alcon Aktienpreis (welchen Novartis bei USD 137 festsetzte, basierend auf einer Anzahl von Methoden, die im Vorschlag von Novartis vom 3. Januar 2010 offengelegt wurden) ausmachte. Diese Empfehlung stützte sich auf die Analysen von Novartis der vergangenen und aktuellen Umtauschverhältnisse von Novartis und Alcon Aktienpreisen, den nicht beeinflussten Aktienpreis von Alcon (wie von Novartis festgelegt), die Kosten für den Erwerb der Nestlé Beteiligung von 77% und die wirtschaftlichen Interessen von Novartis Aktionären.
- 11 Am 2. Januar 2010 hat der Novartis Verwaltungsrat, ohne eine Besprechung aufgrund schriftlicher Zustimmung, die Ausübung der Novartis Kaufoption und den Vorschlag, die verbleibenden etwa 23% der öffentlich gehandelten Alcon Aktien (die „**Minderheitsaktien**“) mittels einer direkten Fusion durch Übernahme sämtlicher Aktien gemäss FusG, mit einem Umtauschverhältnis von 2,8 Novartis Aktien für jede Alcon Aktie, zu erwerben, genehmigt. Der Novartis Verwaltungsrat hat seine Genehmigung auf die der Beurteilung zugrundeliegenden Analysen, wie im vorhergehenden Paragraphen dargelegt, gestützt, einschliesslich der Analysen von Novartis der vergangenen und aktuellen Umtauschverhältnisse von Novartis und Alcon Aktienkursen, des nicht beeinflussten Aktienpreises von Alcon (wie von Novartis festgelegt), der Kosten für den Erwerb der Nestlé Beteiligung von 77% und der wirtschaftlichen Interessen von Novartis Aktionären. Bei diesem am 2. Januar gefällten Entscheid hat der Novartis Verwaltungsrat nicht erwogen, ein Umtauschverhältnis von mehr als 2,8 zu offerieren und hat dies auch nicht diskutiert. Die den Mitgliedern im Zusammenhang mit der Handlung vom 2. Januar mit schriftlicher Zustimmung, für die Kenntnisnahme durch die Verwaltungsratsmitglieder, zugestellten Unterlagen beinhalteten eine Berechnung der Fusionszahlung zu verschiedenen Umtauschverhältnissen, von denen einige höher und einige tiefer als 2,8 lagen, die aber ausschliesslich Informationszwecken dienen.
- 12 Im Anschluss an die Novartis Verwaltungsratsitzung hat Dr. Vasella Hr. Buehler angerufen und ihn informiert, dass Novartis beabsichtige, die Novartis Kaufoption auszuüben und eine Fusion vorzuschlagen. Dr. Vasella und Hr. Buehler haben vereinbart, dass Novartis ankündigen würde, dass Hr. Buehler eine neue Augenheilkundedivision bei Novartis führen würde, falls die vorgeschlagene Transaktion zum Abschluss gebracht werden sollte. Weder während dieses Anrufs, noch zu irgendeinem Zeitpunkt danach wurden irgendwelche Anstellungsbedingungen für die Funktion besprochen; die Anstellungsbedingungen sind noch nicht festgelegt worden, und Novartis ist momentan nicht in der Lage, über diese Anstellungsbedingungen zu mutmassen. Nach dieser Besprechung ist Hr. Buehler an späteren Sitzungen des Alcon Verwaltungsrats bei der Beratung und der Beschlussfassung

- über die Fusion in den Ausstand getreten und hat an den Fusionsverhandlungen nicht teilgenommen.
- 13 Am 3. Januar 2010 hat Novartis die Novartis Kaufoption ausgeübt, um die Aktien zweiter Stufe zu erwerben. Gemäss dem Kauf- und Optionsvertrag unterstand der Erwerb zweiter Stufe den üblichen Abschlussbedingungen und behördlichen Genehmigungen und der Wahl von fünf neuen, von Novartis zu nominierenden, Mitgliedern in den Alcon Verwaltungsrat, welche die amtierenden, von Nestlé nominierten Verwaltungsratsmitglieder ersetzen sollten. Nach Abschluss des Erwerbs zweiter Stufe hielt Novartis ungefähr 77% der ausstehenden Alcon Aktien.
 - 14 Die Novartis Kaufoption wurde am, gemäss den Bestimmungen des Kauf- und Optionsvertrages, frühestmöglichen Datum ausgeübt, dem Datum an welchem sowohl die Novartis Kaufoption als auch die Nestlé Verkaufsoption ausübbar wurden. Der Novartis Verwaltungsrat (einschliesslich Dr. Vasella) war der Meinung, dass die Gelegenheit der Ausübung der Novartis Kaufoption der günstigste Zeitpunkt war, um das Alleineigentum an Alcon anzustreben, da andernfalls die Situation in endlosen Spekulationen und Ungewissheit enden würde, ob und wann Novartis die Minderheitsaktien erwerben würde. Novartis war der Meinung, dass diese Spekulationen eine Verunsicherung, mit potenziell schädlichen Auswirkungen auf das Geschäft, die Geschäftsführung, die Angestellten und die Kunden hervorrufen würde. Falls zum Beispiel die Angestellten durch Spekulationen über die Absichten von Novartis abgelenkt würden, könnte das Ergebnis sein, dass weniger Zeit für die Umsetzung der Alcon Geschäftsstrategie aufgewendet wird. Tatsächlich hatten die Marktspekulationen, ob Novartis die Minderheitsaktien erwerben würde, bereits begonnen, auch in verschiedenen Veröffentlichungen und Medienerzeugnissen.
 - 15 Demzufolge kam der Novartis Verwaltungsrat zu der Ansicht, die bestehende Eigentümerstruktur von Alcon mit öffentlich gehandelten Minderheitsaktien sei suboptimal für Alcons Geschäft und Alcons Angestellte und für die Minderheitsaktionäre. Ausserdem würde die 100%ige Eigentümerschaft eine zunehmende operative Effizienz und Einfachheit, Kapitalmarkts- und Kundenklarheit und Beseitigung der doppelten Kosten bringen, welche damit verbunden sind, dass Alcon eine öffentliche Gesellschaft bleibt. Nach sorgfältiger Überlegung kam der Novartis Verwaltungsrat zum Schluss, dass es im besten Interesse aller Interessengruppen – der Aktionäre von Alcon und Novartis, ihrer Angestellten und der Patienten, welche von ihren Produkten profitieren – ist, wenn Novartis die Eigentümerstruktur von Alcon vereinfacht, indem sie ein Angebot für den Erwerb der Minderheitsaktien mittels einer direkten Fusion von Alcon in Novartis durch Übernahme sämtlicher Aktien gemäss FusG unterbreitet.
 - 16 Der Novartis Verwaltungsrat wählte die direkte Fusion von Alcon in Novartis durch Übernahme sämtlicher Aktien gemäss FusG als die beste Methode, um die ganze Minderheitsbeteiligung an Alcon zum selben Zeitpunkt zu erwerben, wie sie entschied, die Novartis Kaufoption auszuüben und ein Angebot für die Minderheitsaktien zu machen. Novartis beschloss, mittels direkter Fusion durch Übernahme sämtlicher Aktien vorzugehen, da Novartis, angesichts der Tatsache, dass sie im Zusammenhang mit dem Erwerb erster Stufe und dem Erwerb zweiter Stufe ein Total von mehr als USD 39 Milliarden in bar an Nestlé bezahlt hatte oder zahlen würde, Eigenkapital als Gegenleistung verwenden wollte, um Novartis zu ermöglichen, ihre Bonität zu erhalten, ihre finanzielle Grundlage zu bewahren und strategische Flexibilität für zukünftiges Wachstum zu behalten.
 - 17 Der Entscheid, ein Umtauschverhältnis von 2,8 Novartis Aktien für jede Alcon Aktie anzubieten, wurde gefällt, nachdem eine Vielzahl von Bewertungsmethoden und Messpunkten erwogen wurde, einschliesslich des volumengewichteten Durchschnittskurses von USD 168 pro Aktie, welchen Novartis für die ganze 77%-Beteiligung an Nestlé nach dem Ausüben der Novartis Kaufoption bezahlen würde, einer Analyse, was der „unbeeinflusste“

Marktpreis von Alcon bei Abwesenheit von Übernahmespekulationen gewesen wäre, zunehmender durch die Fusion hervorgerufene Kostensynergien, einer Analyse der auf unbeeinflusste Marktpreise bezahlten Prämien in gewissen vorangegangenen Transaktionen und des wirtschaftlichen Interesses der Novartis Aktionäre.

- 18 Nachdem Novartis Alcon einen Entwurf des Fusionsvertrages zugestellt hatte, und die Parteien am 14. Dezember 2010 die Bestimmungen des Fusionsvertrages ausgehandelt hatten, hielt der Alcon Verwaltungsrat eine Besprechung mit Lazard Frères & Co. LLC („**Lazard**“), seiner Investmentbank, und Homburger AG und Cravath, Swaine and Moore LLP, seinen Rechtsberatern, ab. Der unabhängige Verwaltungsratsausschuss meldete dem Alcon Verwaltungsrat seinen einstimmigen Beschluss, dem Alcon Verwaltungsrat zu empfehlen, dass der Alcon Verwaltungsrat den Fusionsvertrag, in der am 13. Dezember 2010 zirkulierten Version, genehmigen solle. An dieser Besprechung überprüfte Lazard mit dem Alcon Verwaltungsrat gewisse finanzielle Analysen im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Transaktion und äusserte mündlich die Meinung gegenüber dem Alcon Verwaltungsrat, nachträglich schriftlich bestätigt, dass zu diesem Datum und basierend auf und gemäss den darin festgelegten Annahmen, Verfahren, Faktoren, Qualifikationen und Einschränkungen, die Fusionszahlung (wie in Rz. 79 definiert), die mit der Fusion an Alcon Aktionäre (ausser Alcon, Novartis und deren jeweiligen verbundenen Unternehmen) bezahlt wird, aus finanzieller Sicht gegenüber diesen Alcon Aktionären fair ist. Anschliessend an die Besprechung stimmten die Anwesenden des Alcon Verwaltungsrates (Dr. Vasella, welcher Präsident des Novartis Verwaltungsrates ist, und Hr. Buehler, der ein Angebot erhielt, nach Vollzug der vorgeschlagenen Fusion Vorsitzender der Novartis Augenheilkundedivision zu sein, traten in den Ausstand, und Dr. Joan W. Miller, die am einstimmigen Beschluss des unabhängigen Verwaltungsratsausschusses, dem Alcon Verwaltungsrat die Genehmigung der Fusion vorzuschlagen, beteiligt war, war nicht anwesend) einstimmig für die Genehmigung des Fusionsvertrags und für die Unterzeichnung des Fusionsvertrags.
- 19 Am 14. Dezember 2010 hielt der Novartis Verwaltungsrat eine Sitzung ab. An dieser Sitzung überprüfte Credit Suisse AG („**Credit Suisse**“) mit dem Novartis Verwaltungsrat gewisse Finanzanalysen im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Transaktion und äusserte mündlich gegenüber dem Novartis Verwaltungsrat dahingehend die Meinung, nachträglich durch die Zustellung der schriftlichen Stellungnahme, datierend vom 14. Dezember 2010, bestätigt, dass zu diesem Zeitpunkt und basierend auf und gemäss den in der schriftlichen Stellungnahme festgelegten Faktoren und Annahmen, die Fusionszahlung für Novartis aus finanzieller Sicht fair sei. Anschliessend an die Besprechung stimmten die Anwesenden des Novartis Verwaltungsrates einstimmig für die Genehmigung des Fusionsvertrags und für die Unterzeichnung des Fusionsvertrags.
- 20 Am Morgen des 15. Dezember 2010 gaben Novartis und Alcon die Unterzeichnung des Fusionsvertrages bekannt. Novartis gab auch ihre Absicht bekannt, nach Massgabe anwendbarer rechtlicher Restriktionen und Marktbedingungen, ihr Aktien Rückkaufsprogramm wieder aufzunehmen.

2 Überlegungen von Novartis

2.1 Gründe von Novartis für die Fusion

- 21 Der Zweck der Fusion ist für Novartis, die verbleibenden ausstehenden Alcon Aktien, die Novartis momentan nicht hält, zu erwerben. Bei der Zustimmung zum Fusionsvertrag und zur Fusion bedachte Novartis eine Vielzahl an Faktoren, zusätzlich zu den oben und weiter unten diskutierten, zugunsten der Fusion. Unter anderem glaubt Novartis, dass:
- Alcon das Healthcare-Portfolio von Novartis durch das Hinzufügen der zusätzlichen Wachstumsplattform der Augenheilkunde, strategisch ergänzt.

- Der Augenheilkunde-Sektor erhebliche Wachstumsmöglichkeiten bietet, beruhend auf dem wachsenden ungedeckten Bedarf in den Schwellenländern und einer immer älter werdenden Bevölkerung. Die Alcon und Novartis Augenheilkunde-Portfolios richten sich an einen weiten Bereich dieses ungedeckten Bedarfs.
 - Novartis und Alcon sich ergänzende pharmazeutische Portfolios für Krankheiten im Augenvorder- und -hintergrund wie auch starke globale Marken in der Kontaktlinsenpflege besitzen. Alcon ist ein weltweiter Marktführer mit Produkten für die Augen Chirurgie, während Novartis über ein breites Kontaktlinsenportfolio und fortschrittliche Augenheilkundetechnologien und eine frühe „Pipeline“ an innovativen ophthalmologischen Medikamenten verfügt.
 - Dass die Fusion eine Reihe von Möglichkeiten für Novartis und Alcon eröffnen wird, eine höhere Wertschöpfung für die Aktionäre zu schaffen:
 - eine überzeugendere Produktpalette für Patienten weltweit bieten;
 - Kapital aus verstärkten F&E-Fähigkeiten schlagen;
 - die Ausdehnung in wachstumsstarke Regionen beschleunigen;
 - von kooperativen Werbeaktionsmöglichkeiten profitieren; und
 - das kombinierte und erhöhte Einkaufsvolumen wirksam einsetzen.
 - Alcon und Novartis weltweit interessante Aktivitäten in der Augenheilkunde verfolgen, wobei beide ihre eigenen wettbewerbsfähigen Positionen für höchst komplementäre Segmente anbieten. Die Koordinierung dieser Stärken wird dazu führen, dass sogar noch mehr Produkte angeboten werden, die Patienten weltweit zugute kommen. Die neue Augenheilkundedivision, welche Novartis nach dem Vollzug der Fusion aufbauen möchte, wird gesteigerte Möglichkeiten bieten, um die Ausdehnung in wachstumsstarke Regionen zu beschleunigen, grössere Wertschöpfung aus vereinten Produktportfolios zu generieren, und Kapital aus gestärkten F&E-Fähigkeiten zu schlagen.
 - Die jährlichen Kostensynergien nach der vollständigen Übernahme werden voraussichtlich USD 300 Millionen betragen.
- 22 Der Novartis Verwaltungsrat hat die Fusion einstimmig genehmigt und den Fusionsvertrag und die darin behandelten Transaktionen für empfehlenswert erklärt und erachtet, dass der Fusionsvertrag und die darin behandelten Transaktionen gegenüber den Aktionären von Novartis fair und empfehlenswert und in ihrem besten Interesse sind.

2.2 Stellungnahme von Credit Suisse

- 23 Wie oben erwähnt, hat Novartis Credit Suisse beauftragt, um gegenüber dem Novartis Verwaltungsrat eine Stellungnahme bezüglich der Angemessenheit der Fusionszahlung für Novartis aus finanzieller Sicht abzugeben. Am 14. Dezember 2010 traf sich der Novartis Verwaltungsrat, um die Fusion und die Bestimmungen des Fusionsvertrags zu überprüfen. Während dieser Sitzung hat Credit Suisse zusammen mit dem Novartis Verwaltungsrat gewisse Finanzanalysen bezüglich der Fusion überprüft und gegenüber dem Novartis Verwaltungsrat eine mündliche Stellungnahme abgegeben, nachträglich mittels Zustellung der schriftlichen Stellungnahme vom 14. Dezember 2010 schriftlich bestätigt, dahingehend, dass zu diesem Zeitpunkt und basierend auf und gemäss den in der schriftlichen Stellungnahme festgelegten Faktoren und Annahmen die Fusionsgegenleistung für Novartis aus finanzieller Sicht fair sei.
- 24 Die Stellungnahme und Analysen von Credit Suisse wurden dem Novartis Verwaltungsrat im Rahmen seiner Beurteilung der Angemessenheit der Fusion überreicht und gehörten zu den vielen von Novartis während der Beurteilung der Fusion bedachten Faktoren. Weder die Stellungnahme von Credit Suisse noch ihre Analysen waren für den Wert oder die Zusammensetzung der Fusionszahlung oder für die Ansichten des Novartis Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung von Novartis hinsichtlich der Fusion oder des Wertes oder der Zusammensetzung der Fusionszahlung ausschlaggebend. Die

Fusionszahlung wurde durch Verhandlungen zu Drittbedingungen zwischen Novartis und Alcon festgesetzt und wurde durch den Novartis Verwaltungsrat genehmigt.

- 25 Die Zusammenfassung der Stellungnahme von Credit Suisse in diesem Bericht ist in ihrer Gesamtheit durch Verweis auf den vollständigen Text der schriftlichen Stellungnahme qualifiziert, datierend vom 14. Dezember 2010, welcher die getroffenen Annahmen, die angewandten Verfahren, die erwogenen Punkte und die Einschränkungen bei der im Rahmen der Stellungnahme gemachten Überprüfung darlegt. Zusätzliche Informationen bezüglich der Stellungnahme von Credit Suisse, wie auch eine Zusammenfassung der wesentlichen, dem Novartis Verwaltungsrat im Zusammenhang mit der Abgabe ihrer Stellungnahme präsentierten Finanzanalysen, sind im Formular F-4 enthalten.

2.3 Einstellung von Novartis bezüglich der Fairness der Fusion

- 26 Novartis ist der Ansicht, dass die Fusion für die selbstständigen Alcon Aktionäre fair ist. Novartis stützt diese Ansicht auf die folgenden Faktoren, wovon jeder, gemäss ihrem Urteil, ihre Meinung der Fairness der Fusion unterstützt:
- Die Fusionszahlung wird gemäss den Bestimmungen des Fusionsvertrags einen Wert von USD 168 pro Alcon Aktie haben, was nach Ansicht von Novartis einem fairen Wert entspricht;
 - Der Gesamtwert der Fusionszahlung von USD 168 pro Aktie, wie oben beschrieben, entspricht einem Aufschlag von 3,4% auf USD 162,43, den Schlusskurs der Alcon Aktien am 14. Dezember 2010, dem letzten Handelstag vor der Ankündigung des Fusionsvertrags, und 6,3% auf USD 158,02, den Durchschnitt der volumengewichteten Durchschnittskurse der Alcon Aktien während 2010 (bis zum 13. Dezember 2010);
 - Alcon Aktionäre werden sich am künftigen Gewinn oder Wachstum von Novartis und ihren Tochtergesellschaften (einschliesslich den aus der Fusion resultierenden Synergien) beteiligen können und werden von der Steigerung des Wertes von Novartis und ihren Tochtergesellschaften nach Vollzug der Fusion, falls es zu einer Steigerung kommt, profitieren können, was in den Augen von Novartis ihre Ansicht bezüglich der Angemessenheit des Fusionsvertrags und der Fusion stützt;
 - Die Struktur der Fusionszahlung beseitigt für die Alcon Aktionäre die Gefahr von Marktfluktuationen im Wert der Novartis Aktien zwischen der Ankündigung des Fusionsvertrags und dem Vollzug, denn wenn 2,8 Novartis Aktien mit weniger als USD 168 bewertet werden, werden die Alcon Aktionäre eine bedingte Barzahlung in der Höhe des Differenzbetrags erhalten. Novartis ist der Ansicht, dass dieses Schutzniveau, speziell im momentanen wirtschaftlichen Umfeld, ihre Ansicht bezüglich der Fairness der Fusion stützt; und
 - Die Fusion ist nicht von einer finanziellen Bedingung oder kartellrechtlichen oder anderen regulatorischen Genehmigungen abhängig, was das mit dem Vollzug verbundene Ausführungsrisiko der Fusion begrenzt, deren Vollzug vom Eintritt der Bedingungen abhängt, wie sie in diesem Bericht beschrieben sind, dadurch wird es wahrscheinlicher, dass die Fusion bald vollzogen sein wird, wenn die Aktionäre von Alcon als auch Novartis die Fusion genehmigen, was in den Augen von Novartis ihre Ansicht bezüglich der Fairness der Fusion stützt.
- 27 Novartis zog den pro Alcon Aktie an Nestlé, für alle ausser 4.088.485 der Aktien zweiter Stufe (die besagten 4.088.485 Aktien wurden für USD 143,18 pro Aktie gekauft) bezahlten Preis von USD 181 nicht in Erwägung, aufgrund ihrer Ansicht, dass der Erwerb einer kontrollierenden Mehrheitsposition mit einer Prämie gewürdigt werden sollte, die auf eine Fusionstransaktion, die nicht in ähnlicher Weise Kontrollbefugnisse überträgt, nicht anwendbar ist. Die substantielle Fairness der Transaktion gegenüber den selbstständigen Alcon Aktionären betrachtend, zog Novartis die Prämie, die sie in früheren Novartis involvierenden Squeeze-out-Transaktionen für Aktien zahlte, nicht in Erwägung, da Novartis die Fusion nicht als eine Squeeze-out-Transaktion betrachtet, so dass diese Prämien nicht von Belang wären. Novartis erwog angemessen vergleichbare Prämien, die normalerweise auf unbeeinflusste Aktienkurse für den Erwerb einer

- Minderheitsbeteiligung, einschliesslich gewisser in der Analyse der früher bezahlten Prämien der Credit Suisse erwähnten Transaktionen, angewandt werden.
- 28 Novartis ist auch der Ansicht, dass genügende verfahrensrechtliche Schutzmassnahmen vorlagen, um sicherzustellen, dass die Transaktion gegenüber den selbstständigen Alcon Aktionären fair ist. Zu diesem Schluss ist Novartis gekommen, unter anderen Dingen, gestützt auf:
- Die Tatsache, dass der unabhängige Verwaltungsratsausschuss den Fusionsvertrag einstimmig befürwortet hat;
 - Die Tatsache, dass der unabhängige Verwaltungsratsausschuss ausschliesslich aus unabhängigen Verwaltungsratsmitgliedern zusammengesetzt war;
 - Die Tatsache, dass sowohl der Alcon Verwaltungsrat als auch der unabhängige Verwaltungsratsausschuss ihre eigenen Rechts- und Finanzberater beauftragt haben, was zur Überzeugung von Novartis hinsichtlich der Fairness beigetragen hat, da es die Unabhängigkeit der gegenüber dem Alcon Verwaltungsrat und dem unabhängigen Verwaltungsratsausschuss getätigten Ratschläge aufrecht erhalten hat; und
 - Die Tatsache, dass der Alcon Verwaltungsrat den Rat und die Unterstützung von Lazard, als seiner Investmentbank, und von Cravath, Swaine & Moore LLP und Homburger AG, als seine Rechtsberater, erhalten hat und von Lazard deren mündliche Stellungnahme, nachträglich schriftlich bestätigt, gegenüber dem Alcon Verwaltungsrat erboten und bekommen hat, dahingehend dass am Datum der Stellungnahme und basierend auf und gemäss den darin festgelegten Annahmen, Verfahren, Faktoren, Qualifikationen und Einschränkungen, die Fusionszahlung, die im Rahmen der Fusion an Alcon Aktionäre (ausser Alcon, Novartis und deren jeweiligen verbundenen Unternehmen) bezahlt wird, aus finanzieller Sicht gegenüber diesen Alcon Aktionären fair ist.
- 29 Schweizer Recht verlangt, dass der Fusionsvertrag von 2/3 der an der jährlichen Generalversammlung der Alcon Aktionäre vertretenen Stimmen gutgeheissen wird. Schweizer Recht sieht nicht vor, und es ist nicht eine anerkannte Praxis nach Schweizer Recht, die Transaktion so zu strukturieren, dass die Fusion die Genehmigung von mindestens einer Mehrheit der selbstständigen Alcon Aktionäre bedürfte.
- 30 Novartis bedachte auch die folgenden Faktoren, von denen sie jeden in ihren Überlegungen als nachteilig erachtete, was die Fairness der Bestimmungen der Transaktion betrifft:
- Was die Fusionsgegenleistung angeht, stehen die Interessen von Novartis den finanziellen Interessen der Alcon Aktionäre, die nicht an Novartis angegliedert sind, entgegen; und
 - Wie unten in Rz. 69 ff. beschrieben, könnten sich gewisse Geschäftsführer von Alcon im Zusammenhang mit der Fusion in tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikten befinden.
- 31 Novartis erachtete es nicht für praktikabel, den einzelnen Faktoren, die sie für die Meinungsbildung hinsichtlich der Fairness bedachte, verhältnismässiges Gewicht beizumessen, und tat dies auch nicht.
- 32 Zur Meinungsbildung hinsichtlich Fairness bedachte Novartis den Liquiditätswert von Alcon nicht, da sie Alcon als ein gut gehendes Unternehmen betrachtet und keine Pläne hegt, Alcon zu liquidieren. Die Liquidation von Alcon wurde nicht als brauchbare Vorgehensweise angesehen, aufgrund des Wunsches von Novartis, Alcon möge ihre Geschäfte nach dem Vollzug der Fusion weiterführen und eine wesentliche Komponente der Gesamtstrategie von Novartis bleiben. Deswegen ist Novartis der Ansicht, dass der Liquidationswert von Alcon für eine Ermittlung bezüglich der Frage, ob die Fusion für die der Novartis selbstständigen Alcon Aktionäre gerecht ist, irrelevant ist und es wurde keine Bewertung des Liquidationswertes eingeholt, um die Alcon Aktien zu bewerten.
- 33 Überdies wurde der Nettobuchwert, welcher ein buchhalterisches Konzept darstellt, als Faktor ausser Acht gelassen, weil Novartis der Auffassung ist, dass der Nettobuchwert kein wesentlicher Indikator des Wertes von Alcon, als fortzuführendes Unternehmen, ist, sondern eher hauptsächlich bezüglich der vergangenen Kosten Aufschlüsse gibt.

- 34 Novartis ist kein verbindliches Angebot seitens einer Drittpartei bekannt, Alcon während der letzten zwei Jahre zu erwerben, und auf jeden Fall hegt Novartis keine Absichten, die Alcon Aktien, die momentan in ihrem Eigentum sind zu verkaufen oder auf eine andere Weise zu veräussern. Drittparteiangebote wurden deshalb von Novartis nicht bedacht, als sie zu ihrem Schluss bezüglich Fairness kam.
- 35 Novartis zog keine anderen Mittel (andere als die Fusion) in Betracht, um die von den selbstständigen Alcon Aktionären gehaltenen Aktien zu erwerben.
- 36 Die vorangehende Erörterung der Informationen und Faktoren, welche von Novartis bedacht und gewichtet wurden, erhebt nicht den Anspruch, vollständig zu sein, schliesst jedoch diejenigen von Novartis bedachten Faktoren ein, welche ihrer Ansicht nach wesentlich sind.

3 Überlegungen von Alcon

3.1 Verwaltungsrat von Alcon

3.1.1 Gründe von Alcon für die Fusion; Vorschläge vom Verwaltungsrat von Alcon mit Bezug auf die Fairness der Fusion

- 37 Der Alcon Verwaltungsrat hat, mit einstimmigem Beschluss derjenigen Mitglieder, die ihre Stimme abgaben (Dr. Vasella, der Präsident des Novartis Verwaltungsrates ist, und Hr. Buehler, der ein Angebot erhielt, nach Vollzug der vorgeschlagenen Fusion Vorsitzender der Novartis Augenheilkundedivision zu sein, traten in den Ausstand, und Dr. Joan W. Miller, die am einstimmigen Beschluss des unabhängigen Verwaltungsratsausschusses, entschieden, dem Alcon Verwaltungsrat die Genehmigung der Fusion vorzuschlagen, beteiligt war, war nicht anwesend), den Fusionsvertrag und die Fusion zu genehmigen. Bei seinem Beschluss, den Fusionsvertrag und die Fusion zu genehmigen, beriet sich der Alcon Verwaltungsrat mit der Alcon Geschäftsführung sowie Rechts- und Finanzberatern bezüglich strategischen, rechtlichen, operativen und finanziellen Aspekten der Transaktion und er bedachte eine Reihe von Faktoren zugunsten der Fusion. Unter anderem ist Alcon der Ansicht:
- Der Fusionsvertrag und die Fusion sind fair und sind den selbstständigen Alcon Aktionären zu empfehlen und in ihrem besten Interesse;
 - Die Fusion wird es den Alcon Aktionären erlauben, an künftigen, aus der Fusion resultierenden Synergien teilzuhaben, indem sie Aktien einer Gesellschaft halten, die nicht von einem alleinigen Aktionär kontrolliert wird;
 - Die Fusion wird die Spekulationen um den Erwerb der Minderheitsaktien durch Novartis beenden, die durch die bestehende Eigentümerstruktur hervorgerufen wurden, und welche eine Störung für das Geschäft und die Angestellten von Alcon waren;
 - Die Fusion wird ein stärkeres Augenheilkundegeschäft mit breiterer kommerzieller Reichweite und verbesserten Fähigkeiten schaffen, um mehr neue und innovative Augenheilkundeprodukte zu entwickeln, welche unerfüllte klinische Bedürfnisse abdecken;
 - Die Fusion wird eine Reihe von Vorteilen für Alcon und deren Angestellte und Kunden bringen, einschliesslich:
 - Erhöhte wirtschaftliche Fähigkeit, das Umsatzwachstum und die Unterstützung für Kunden von Alcon zu beschleunigen;
 - Erweiterte Möglichkeiten, innovative Augenheilkundeprodukte zu entwickeln, die den Markt schneller erreichen;
 - Grösseren Patienten- und Marktzugang zu fortschrittlichen Technologien;
 - Verbesserte Produktentwicklung und Marken Chancen bei den Kontaktlinsen und Lösungen; und
 - Kostenvorteile, die in die Forschung und andere Wachstumsmöglichkeiten reinvestiert werden können;

- Die Fusion wird es Alcon erlauben, von den weltweiten wirtschaftlichen Fähigkeiten über mannigfache Kategorien von Gesundheitsprodukten von Novartis hinweg zu profitieren. Das schliesst die Rückvergütung und Marktzugangsmöglichkeiten, die verwendet werden können, um das Wachstum von Alcon rund um die Welt zu beschleunigen, wie z.B. erweiterter Marktzugang für Intraokular-Linsen von fortschrittlichen Technologien in Europa. Alcon und Novartis zusammen werden auch besser positioniert sein, um Wachstum und Marktanteile in zahlreichen geografischen Märkten zu nutzen, besonders in Schwellenländern, wo es ein grosses Wachstumspotenzial gibt;
- Die neue Augenheilkundedivision, welche Novartis nach Vollzug der Fusion zu erstellen vorschlägt, wird das vertiefte wissenschaftliche Wissen über Augenkrankheiten von Alcon und ihre klinische Erfahrung mit den breit angelegten Forschungsfähigkeiten mit Ressourcen von Novartis verbinden. Dies wird ein erweitertes Engagement in Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten in der Augenheilkunde ermöglichen, mit dem Ziel, die Entdeckung neuer Produkte und die Entwicklungsproduktivität zu steigern, um differenzierte Produkte zu erzeugen, um das Wachstum zu erhalten und zu beschleunigen. Dies wird sich voraussichtlich in zusätzliche neue Produkte für Augenheilkundespezialisten und ihre Patienten und gesteigerte Möglichkeiten für die Marktdurchdringung in Schlüsselmarktsegmenten umsetzen lassen; und
- Nach Vollzug der Fusion wird die vereinte Gesellschaft besser positioniert sein, um aus den wirtschaftlichen Möglichkeiten, Kontaktlinsen zusammen mit Kontaktlinsenlösungen zu entwickeln und zu vermarkten, mit dem Ziel, neue Patienten zu gewinnen, und die Zahl der Patienten, die Kontaktlinsen benutzen, um ihre Fehlsichtigkeit zu korrigieren, zu erhöhen.

38 Mit dem Entschluss, dass der Fusionsvertrag und die Fusion fair und empfehlenswert sowie im besten Interesse der selbständigen Alcon Aktionären sind, hat der Alcon Verwaltungsrat bestimmt, dass die Untersuchungen des unabhängigen Verwaltungsausschusses in Bezug auf die Entscheidung, ob man den Fusionsvertrag dem Verwaltungsrat der Alcon empfehlen soll, angebracht war und nimmt ausdrücklich das Ergebnis und die Untersuchung des unabhängigen Verwaltungsausschusses an. Um die Fairness der Transaktion zu ermitteln, hat der Verwaltungsrat von Alcon Folgendes berücksichtigt und stützt sich auf:

- den Prozess des unabhängigen Verwaltungsausschusses anlässlich der Erwägung der Fusion, was zur Überzeugung des Alcon Verwaltungsrates betreffend Fairness beigetragen hat, weil er die Ansicht des Verwaltungsrates unterstrichen hat, dass die vom unabhängigen Verwaltungsratsausschuss empfohlenen Bedingungen der Transaktion das Resultat eines verfahrenstechnisch fairen Prozesses und einer aktiven Verhandlung zwischen dem unabhängigen Verwaltungsratsausschuss und Novartis waren;
- den Verwaltungsrat von Alcon, der von Homburger AG und Cravath, Swaine & Moore LLP rechtliche und von Lazard finanzielle Beratung erhalten hat, sowie den unabhängigen Verwaltungsratsausschuss, der von Pestalozzi Attorney at Law AG und Sullivan & Cromwell LLP rechtliche und von Greenhill & Co., LLC („**Greenhill**“) finanzielle Beratung erhalten hat, was zur Überzeugung des Alcon Verwaltungsrates betreffend Fairness beigetragen hat, weil es die Ansicht des Alcon Verwaltungsrates in Bezug auf den von Novartis angebotenen Preis unterstützte und der Prozess, gefolgt von der Verhandlung über den Fusionsvertrag gegenüber den selbständigen Aktionären von Alcon fair war;
- die Empfehlung des unabhängigen Verwaltungsratsausschusses vom 14. Dezember 2010, ausdrücklich vom Verwaltungsrat der Alcon angenommen, dass der Verwaltungsrat den Fusionsvertrag akzeptiert;
- die Tatsache, dass die Fusionszahlung der mit USD 168 pro Aktie bewertet wurde, bei einem Aufschlag von 12,2% pro Alcon Aktie gegenüber USD 149,76, dem letzten Schlusskurs für Alcon Aktien am 1. Dezember 2009, dem Tag vor dem Beginn der Spekulation eines öffentlichen Übernahmeangebotes, ausgelöst von einem Analysebericht von UBS Research, entspricht, was zur Ansicht betreffend Fairness durch den Verwaltungsrat der Alcon beigetragen hat, weil es die Ansicht des Verwaltungsrates unterstützte, dass die selbständigen Alcon Aktionäre in der Transaktion eine angemessene Prämie für ihre Alcon Aktien erhalten (im Vergleich zum unbeeinflusstem Alcon Aktienkurs);

- die Tatsache, dass die Fusionszahlung, die sich auf USD 168 pro Aktie beläuft, einen Aufschlag auf den unbeeinflussten Alcon Aktienkurs am 1. Dezember 2009 darstellen würde, was sich im Rahmen von Prämien bewegt, die bei anderen vergleichbaren Transaktionen ausgezahlt werden;
 - die Tatsache, dass die Fusionszahlung, die sich auf USD 168 pro Aktie beläuft, einen Zuwachs von schätzungsweise 9,8% zu den USD 153 pro Aktienwert des Angebotes der Novartis vom 3. Januar 2010 darstellt, hat zur Ansicht betreffend Fairness durch den Verwaltungsrat der Alcon beigetragen, weil es die Ansicht des Verwaltungsrates unterstützte, dass die Fusionsverhandlungen für selbstständige Alcon Aktionäre einen Wertzuwachs zur Folge hatten;
 - die Tatsache, dass die Fusionszahlung ungefähr dem von Novartis, beim Ankauf des rund 77%igen Kontrollanteils der Alcon Aktien von Nestlé, bezahlten gewichteten Durchschnittspreis pro Aktie von USD 168,16 entspricht;
 - Die Eigenschaft des Contingent Value Amount (wie in Rz. 80 beschrieben) (oder „Verkaufsoption“) des Fusionsvertrags, was zur Überzeugung des Alcon Verwaltungsrats bezüglich der Fairness beitrug, weil es die Alcon Aktionäre vor den potentiellen Risiken schützt, die mit dem Novartis Aktienkurs während der Frist zwischen der Unterzeichnung und der jährlichen Generalversammlung der Alcon Aktionäre verbunden sind;
 - die Bestimmungen und Bedingungen des Fusionsvertrags, der Bedingungen zum Vollzug der Fusion enthält, die vom Alcon Verwaltungsrat nach der Beratung mit seinen Rechtsberatern als angemessen und handelsüblich befunden wurden und bezüglich welcher er den fristgerechten Eintritt als wahrscheinlich befand, was nach Auffassung des Alcon Verwaltungsrats dessen Entscheid stützt;
 - die Wahrscheinlichkeit, betrachtet man die Bestimmungen des Fusionsvertrags und die Finanz- und Kapitalmittel und Anreize von Novartis zum Vollzug der Fusion, dass die Fusion in einem angemessenen Zeitrahmen vollzogen sein würde, was zur Überzeugung des Alcon Verwaltungsrats bezüglich der Fairness beitrug, weil es die Auffassung des Alcon Verwaltungsrats stützte, dass es die Sicherheit des Werts und des Zeitwerts der den selbstständigen Alcon Aktionären angebotenen Fusionszahlung erhöht;
 - Das Verständnis des Alcon Verwaltungsrats, auf der einen Seite, der vielversprechenden Tendenzen in der Augenheilkundeindustrie, einschliesslich Altersdemografie, steigender Nachfrage nach und Zugang zur Augenheilkunde in aufkommenden Märkten, der Existenz von erheblichen, noch unbefriedigten medizinischen Bedürfnissen und der steigenden Erwartungen der Patienten bezüglich der Leistung der Produkte, und, auf der anderen Seite, von gewissen Herausforderungen für die Branche, einschliesslich steigender Forschungskosten, wachsender Regulierungs- und Entschädigungshürden und der Notwendigkeit des Zugangs zu umfangreichen Sammlungen von chemischen und biologischen Präparaten für die Entwicklung von neuen Augenheilkundeprodukten, trugen zur Überzeugung des Alcon Verwaltungsrats bezüglich der Fairness bei, weil es die Auffassung des Alcon Verwaltungsrats stützte, dass die Wertsicherheit der Transaktion zu dieser Zeit vorteilhaft für die selbstständigen Alcon Aktionäre sei; und
 - Die oben dargelegten Faktoren, wie sie vom unabhängigen Verwaltungsratsausschuss berücksichtigt wurden, einschliesslich des Betrags der Fusionszahlung im Generellen und im Vergleich zum letzten unbeeinflussten Aktienkurs, des ursprünglich von Novartis vorgeschlagenen Preises, der Bestimmungen des Fusionsvertrags und des Erhalts durch den Alcon Verwaltungsrat der mündlichen Stellungnahme von Lazard gegenüber dem Alcon Verwaltungsrat, nachträglich schriftlich bestätigt, dahingehend, dass zu diesem Datum und basierend auf und gemäss den darin festgelegten Annahmen, Verfahren, Faktoren, Qualifikationen und Einschränkungen, die Fusionszahlung, die mit der Fusion an Alcon Aktionäre (ausgenommen Alcon, Novartis und deren jeweilige Konzerngesellschaften) bezahlt wird, aus finanzieller Sicht gegenüber diesen Alcon Aktionären fair sei.
- 39 Der Alcon Verwaltungsrat war auch der Auffassung, es seien genügend verfahrensrechtliche Schutzmassnahmen vorhanden gewesen, um die Fairness der Transaktion zu gewährleisten. Zu diesem Ergebnis kam der Alcon Verwaltungsrat, unter anderem, gestützt auf:
- Die Tatsache, dass Artikel V, Abschnitt 5 des Organisationsreglements von Alcon, unter anderem vorsieht, dass der Alcon Verwaltungsrat eine Fusion mit einem Mehrheitsaktionär von Alcon nur beschliessen kann, wenn die Mehrheit des unabhängigen Verwaltungsratsausschusses

dies empfiehlt, und dass der unabhängige Verwaltungsratsausschuss den Fusionsvertrag einstimmig empfohlen hat;

- Die Tatsache, dass der unabhängige Verwaltungsratsausschuss nur aus unabhängigen Mitgliedern bestand, welche nicht mit Novartis und ihren Konzerngesellschaften verbunden waren, was zur Überzeugung des Alcon Verwaltungsrats bezüglich der Fairness beitrug, weil der Alcon Verwaltungsrat der Auffassung war, diese Mitglieder könnten den Vorschlag von Novartis objektiv beurteilen, und könnten die Interessen der selbstständigen Alcon Aktionäre wirksam vertreten;
 - Die Tatsache, dass sowohl der Alcon Verwaltungsrat als auch der unabhängige Verwaltungsratsausschuss ihre eigenen Rechts- und Finanzberater beauftragten, was zur Überzeugung des Alcon Verwaltungsrats bezüglich der Fairness beitrug, weil es die Unabhängigkeit der dem unabhängigen Verwaltungsratsausschuss abgegebenen Beratung aufrechterhielt;
 - Die Tatsache, dass der Alcon Verwaltungsrat den Rat und die Unterstützung von Lazard, als seiner Investmentbank, und Homburger AG und Cravath, Swaine and Moore LLP, als seinen Rechtsberatern, erhielt, und dass der Alcon Verwaltungsrat von Lazard deren mündliche Stellungnahme gegenüber dem Alcon Verwaltungsrat, nachträglich schriftlich bestätigt, verlangte und erhielt, dahingehend, dass zum Datum der Stellungnahme und basierend auf und gemäss den darin festgelegten Annahmen, Verfahren, Faktoren, Qualifikationen und Einschränkungen, die Fusionszahlung, die mit der Fusion an Alcon Aktionäre (ausgenommen Alcon, Novartis und deren jeweilige Konzerngesellschaften) bezahlt wird, aus finanzieller Sicht gegenüber diesen Alcon Aktionären fair sei; und
 - Die Tatsache, dass die Verhandlungen, die zwischen den Vertretern von Novartis auf der einen Seite, und dem unabhängigen Verwaltungsratsausschuss und dessen Vertretern auf der anderen Seite stattgefunden hatten, so strukturiert und geführt waren bzw. wurden, dass die Unabhängigkeit des unabhängigen Verwaltungsratsausschusses beibehalten wird, was zur Überzeugung des Alcon Verwaltungsrats bezüglich der Fairness beitrug, weil es die Auffassung des Alcon Verwaltungsrats stützte, dass die Transaktion verfahrensrechtlich fair gegenüber den selbstständigen Alcon Aktionären sei.
- 40 Der Alcon Verwaltungsrat bedachte auch eine Vielzahl von Risiken und anderen potenziell negativen Faktoren in Bezug auf den Fusionsvertrag und die darin behandelten Transaktionen, einschliesslich der Fusion. Diese Faktoren umfassen:
- Die Tatsache, dass die selbstständigen Alcon Aktionäre nach Vollzug der Fusion einen relativ kleinen Prozentsatz der Aktionäre von Novartis ausmachen, was zur Überzeugung des Alcon Verwaltungsrats bezüglich der Fairness, zumindest was ihre Beteiligung an den künftigen, aus der Fusion resultierenden Synergien angeht, beitrug;
 - Die Tatsache, dass der Alcon Verwaltungsrat, aufgrund der Eigentümerstellung von Novartis an Alcon und aufgrund von öffentlichen Aussagen von Novartis, dass sie keine alternative Transaktion unterstützen würde, der Auffassung war, es gebe keine Gründe, hinsichtlich eines Verkaufs von Alcon Drittparteien zu kontaktieren, und auch keine solchen kontaktierte, was zur Überzeugung des Alcon Verwaltungsrats bezüglich der Fairness beitrug, weil es ihn zur Schlussfolgerung bewog, es sei unwahrscheinlich, wenn auch möglich, dass eine alternative Transaktion durch eine Drittpartei vorgeschlagen würde; und
 - Die Tatsache, dass durch den Fusionsvertrag nicht gefordert wird, die Fusion müsse durch die Mehrheit der selbstständigen Alcon Aktionäre genehmigt werden, was zur Überzeugung des Alcon Verwaltungsrats bezüglich der Fairness beitrug, weil es die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass die Fusion genehmigt wird, selbst wenn eine beträchtliche Anzahl der selbstständigen Alcon Aktionäre dagegen stimmen würde.
- 41 Angesichts der breiten Vielfalt an Faktoren, welche der Alcon Verwaltungsrat zur Beurteilung der Fusion bedachte und angesichts der Komplexität dieser Materien, haben es die Verwaltungsratsmitglieder nicht für praktikabel befunden, und haben nicht versucht, diese Faktoren quantitativ zu bestimmen, zu klassifizieren oder ihnen in einer anderen Weise ein relatives Gewicht zu geben. Um einen tatsächlichen Interessenkonflikt oder den Anschein eines Interessenkonflikts zu verhindern, haben Dr. Vasella, der Präsident des Novartis Verwaltungsrates, und Hr. Buehler, der ein Angebot erhielt, nach

Vollzug der vorgeschlagenen Fusion Vorsitzender der Novartis Augenheilkundedivision zu sein, an keinen Verhandlungen des Alcon Verwaltungsrats bezüglich des Fusionsvertrags und der Fusion teilgenommen und sind bei der Beschlussfassung über die Genehmigung des Fusionsvertrags in den Ausstand getreten.

- 42 Bei der Beschlussfassung und der Abgabe der Empfehlung betrachtete der Alcon Verwaltungsrat den Liquiditätswert von Alcon nicht als relevante Bewertungsmethode, weil er Alcon als ein gut gehendes Unternehmen sieht. Ausserdem betrachtete der Alcon Verwaltungsrat den Nettobuchwert von Alcon nicht als nützlichen Indikator des Wertes von Alcon, weil der Alcon Verwaltungsrat der Auffassung war, der Nettobuchwert sei hauptsächlich bezüglich der historischen Kosten indikativ, jedoch kein wesentlicher Indikator des Wertes von Alcon als fortzuführendes Unternehmen. Die Fusionszahlung (wie unten definiert) ist um ungefähr 654% grösser als der Nettobuchwert von Alcon pro Aktie von USD 22,27 auf der Grundlage ausstehender Aktien per 23. September 2010. Ausserdem betrachtete der Alcon Verwaltungsrat keine verbindlichen Angebote von selbstständigen Personen während der letzten zwei Jahre (andere als die Transaktionen gemäss dem Kauf- und Optionsvertrag, beschrieben unter „Special Factors-Background of the Merger“ des Formulars F-4), da während dieser Zeit keine solchen Angebote gemacht wurden.
- 43 Im Zusammenhang mit dem Vollzug der Fusion könnten gewisse Geschäftsführer von Alcon Leistungen und Entschädigungen erhalten, die von der Fusionszahlung, die ein Alcon Aktionär erhalten würde, abweichen können. Es wird auf „Interests of Alcon’s Directors and Executive Officers in the Merger“ des Formulars F-4 verwiesen.
- 44 Teilweise gestützt auf die Empfehlung des unabhängigen Verwaltungsratsausschusses empfiehlt der Alcon Verwaltungsrat mit einstimmiger Stimmabgabe derjenigen, die stimmten (Dr. Vasella, der Präsident des Novartis Verwaltungsrates ist, und Hr. Buehler, der ein Angebot erhielt, nach Vollzug der vorgeschlagenen Fusion, Vorsitzender der Novartis Augenheilkundedivision zu sein, traten auf eigene Initiative in den Ausstand, und Dr. Joan W. Miller, die am einstimmigen Beschluss des unabhängigen Verwaltungsratsausschusses, dem Alcon Verwaltungsrat die Genehmigung der Fusion vorzuschlagen, beteiligt war, war nicht anwesend), dass die Alcon Aktionäre für die Genehmigung des Fusionsvertrags stimmen sollen. Diese Empfehlung wurde abgegeben, nachdem alle wesentlichen Faktoren, sowohl die positiven wie auch die negativen, wie oben beschrieben, erwogen wurden.

3.1.2 Stellungnahme von Lazard

- 45 Alcon beauftragte Lazard, als ihre Investmentbank zu handeln und dem Alcon Verwaltungsrat eine Stellungnahme aus finanzieller Sicht über die Fairness gegenüber den Inhabern von Alcon Aktien (ausgenommen Alcon, Novartis und deren jeweilige Konzerngesellschaften), der Fusionszahlung, die in der Fusion an diese Inhaber bezahlt wird, abzugeben. Am 14. Dezember 2010 hat Lazard eine mündliche Stellungnahme, nachträglich schriftlich bestätigt, gegenüber dem Alcon Verwaltungsrat abgegeben, dahingehend, dass zu diesem Datum und basierend auf und gemäss den darin festgelegten Annahmen, Verfahren, Faktoren, Qualifikationen und Einschränkungen, die Fusionszahlung, die mit der Fusion an Inhaber von Alcon Aktien (ausgenommen Alcon, Novartis und deren jeweilige Konzerngesellschaften) bezahlt wird, aus finanzieller Sicht gegenüber diesen Inhabern fair sei.
- 46 Lazard’s Stellungnahme war einer von vielen Faktoren, die vom Alcon Verwaltungsrat in Erwägung gezogen wurden. Folglich sollte die Zusammenfassung der in „Special Factors – Opinion of Lazard Frères & Co. LLC“ des Formulars F-4 enthaltenen Analysen und Prüfungen nicht als ausschlaggebend für die Ansicht des Alcon Verwaltungsrats über die Fusionszahlung oder bezüglich der Frage, ob der Alcon Verwaltungsrat gewillt gewesen

wäre, eine andere Transaktion zu empfehlen oder zu beschliessen, dass eine andere Fusionszahlung fair wäre.

- 47 Lazards Verpflichtung und ihre Stellungnahme kamen dem Alcon Verwaltungsrat (in seiner Funktion als solcher) zugute, und die Stellungnahme von Lazard wurde dem Alcon Verwaltungsrat im Zusammenhang mit dessen Beurteilung der Fusion abgegeben, und thematisierte lediglich die Fairness zum Zeitpunkt der Stellungnahme von Lazard, aus finanzieller Sicht, gegenüber den Inhabern von Alcon Aktien (ausgenommen Alcon, Novartis und deren jeweilige Konzerngesellschaften), in Bezug auf die Fusionszahlung (wie unten definiert), die diesen Inhabern im Rahmen der Fusion bezahlt werden wird. Alcon verlangte von Lazard nicht, und Lazards Stellungnahme thematisierte dies auch nicht, die relativen Vorzüge der Fusion, verglichen mit irgendeiner anderen Transaktion oder Geschäftsstrategie, an welcher sich Alcon beteiligen könnte, oder die Vorzüge der zugrundeliegenden Entscheidung von Alcon, sich an der Fusion zu beteiligen, zu beurteilen. Lazards Stellungnahme beabsichtigte nicht eine Empfehlung und stellt keine Empfehlung dar, an irgendeinen Aktionär, bezüglich der Frage, wie dieser Aktionär hinsichtlich der Fusion oder einer damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheit stimmen oder handeln soll. Lazards Stellungnahme gründete notwendigerweise auf den Wirtschafts-, Geld-, Markt- und weiteren Verhältnissen, wie sie zum Zeitpunkt der Stellungnahme von Lazard galten und Lazard zugänglich gemacht wurden. Lazard ist nicht verpflichtet, ihre Stellungnahme, basierend auf Umständen oder Ereignissen, die nach dem Datum der Stellungnahme von Lazard gelten oder geschehen, zu aktualisieren oder zu überarbeiten. Lazard äusserte sich in keiner Art und Weise zu den Kursen, zu denen Alcon Aktien oder Novartis Aktien zu irgendeinem Zeitpunkt nach der Ankündigung der Fusion gehandelt werden könnten. Lazards Stellungnahme wurde in Übereinstimmung mit Gepflogenheiten und Praktiken in den Vereinigten Staaten und unter der ausdrücklichen Bedingung, dass sie nur in Übereinstimmung mit diesen ausgelegt werden darf, abgegeben.
- 48 Bei der Abgabe ihrer Stellungnahme ging Lazard, mit dem Einverständnis von Alcon, davon aus, dass die Fusion, ohne Verzicht auf oder Änderungen von irgendwelchen wesentlichen Bestimmungen oder Bedingungen, innerhalb der im Fusionsvertrag dargelegten Bestimmungen vollzogen wird, und dass der Fusionsvertrag und die darin beschriebenen Transaktionen dem Schweizer Recht entsprechen.
- 49 Die Zusammenfassung der Stellungnahme von Lazard in diesem Bericht ist in ihrer Gesamtheit durch Verweis auf den vollständigen Text der schriftlichen Stellungnahme von Lazard qualifiziert, datierend vom 14. Dezember 2010, welcher die von Lazard im Zusammenhang mit ihrer Stellungnahme getroffenen Annahmen, angewandten Verfahren, bedachten Faktoren und Qualifikationen und Einschränkungen der Prüfung darlegt. Zusätzliche Informationen bezüglich Lazards Stellungnahme, wie auch eine Zusammenfassung der wesentlichen Finanzanalysen, welche Lazard im Zusammenhang mit der Abgabe ihrer Stellungnahme dem Alcon Verwaltungsrat präsentierte, können dem Abschnitt „Special Factors – Opinion of Lazard Frères & Co. LLC“ des Formulars F-4 entnommen werden.

3.2 Unabhängiger Verwaltungsratsausschuss

3.2.1 Empfehlung des unabhängigen Verwaltungsratsausschusses

- 50 Der unabhängige Verwaltungsratsausschuss, mit dem Rat und der Unterstützung von unabhängigen Rechts- und Finanzberatern handelnd, beurteilte und verhandelte mit Novartis die Bestimmungen und Bedingungen des Fusionsvertrages. Der unabhängige Verwaltungsratsausschuss hat danach einstimmig entschieden, dem Alcon Verwaltungsrat zu empfehlen, dem Fusionsvertrag zuzustimmen.

- 51 Um zu dieser Ansicht zu kommen und diese Empfehlung abzugeben, hat der unabhängige Verwaltungsratsausschuss verschiedene Faktoren berücksichtigt, einschliesslich der folgenden:
- Die Einschätzung des unabhängigen Verwaltungsratsausschusses über Alcon und deren Geschäfte, wie auch über deren finanzielle Ergebnisse, Geschäftsergebnisse und Zukunftsperspektiven; diese Einschätzung trug zum Entscheid des unabhängigen Verwaltungsratsausschusses bei, dem Alcon Verwaltungsrat den Fusionsvertrag zu empfehlen, weil es der Einschätzung des unabhängigen Verwaltungsratsausschusses entsprach, dass die Fusionszahlung, unter anderem, eine angemessene Bewertung von Alcon als alleinstehendes Unternehmen widerspiegelt;
 - Die am 14. Dezember 2010 mündlich geäusserte Meinung von Greenhill (später schriftlich bestätigt), wonach, zu diesem Zeitpunkt und aufgrund der schriftlich festgehaltenen Annahmen, Einschränkungen und Qualifikationen die Fusionszahlung, die von den Alcon Aktionären (abgesehen von Novartis) erhalten werden sollte, von einem finanziellen Standpunkt gesehen für diese Alcon Aktionäre fair ist, was die Entscheidung des unabhängigen Verwaltungsratsausschusses unterstützte, den Fusionsvertrag dem Alcon Verwaltungsrat zu empfehlen, weil es die Einschätzung des unabhängigen Verwaltungsratsausschusses stützte, wonach der von Novartis angebotene Preis fair gegenüber den selbstständigen Alcon Aktionären ist;
 - Der langfristige Wert der Alcon Aktien, der zum Entscheid des unabhängigen Verwaltungsratsausschusses beitrug, den Fusionsvertrag dem Alcon Verwaltungsrat zu empfehlen, weil er die Ansicht des unabhängigen Verwaltungsratsausschusses stützte, dass der von Novartis angebotene Preis angesichts, unter anderem, eines solchen langfristigen Wertes fair sei;
 - Die Struktur der nach dem Fusionsvertrag zu zahlenden Fusionszahlung, die zum Entscheid des unabhängigen Verwaltungsratsausschusses, den Fusionsvertrag dem Alcon Verwaltungsrat zu empfehlen, beitrug, weil sie dazu führt, dass Alcon Aktionäre eine Fusionszahlung im Wert von USD 168 pro Alcon Aktie erhalten (vorbehaltlich Änderungen im Marktpreis der Novartis Aktien und Novartis ADS und des USD/CHF-Kassakurses am und nach dem Tag der jährlichen Generalversammlung der Alcon Aktionäre, worauf sich dieser Bericht bezieht, was dazu führen kann, dass der Wert der Fusionszahlung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Fusion höher oder tiefer als USD 168 ist);
 - Die Bestimmungen und Bedingungen des Fusionsvertrags, welcher Bedingungen für den Vollzug der Fusion enthält, welche vom unabhängigen Verwaltungsratsausschuss, nach der Beratung mit seinen Rechtsberatern, als angemessen und handelsüblich befunden wurden und bezüglich welcher er den fristgerechten Eintritt als wahrscheinlich befand, unterstützt nach der Ansicht des unabhängigen Verwaltungsratsausschusses dessen Entscheid, dem Alcon Verwaltungsrat den Fusionsvertrag zu empfehlen;
 - Die Tatsache, dass der Fusionsvertrag eine Bestimmung enthält, welche eine Empfehlung des unabhängigen Verwaltungsratsausschusses verlangt (welche nicht unnötigerweise verweigert werden soll), bevor der Alcon Verwaltungsrat und der Novartis Verwaltungsrat sich auf eine Änderung einer wesentlichen Bestimmung des Fusionsvertrags einigen können; was zur Entscheidung des unabhängigen Verwaltungsratsausschusses beitrug, den Fusionsvertrag dem Alcon Verwaltungsrat zu empfehlen, weil es die Integrität der oben beschriebenen Empfehlung aufrecht erhielt;
 - Die Tatsache, dass sich die Parteien im Fusionsvertrag darauf einigten, dass sie eine „Wesentliche Änderung“ (wie im Fusionsvertrag definiert) als eine Veränderung der konsolidierten Nettovermögenswerte einer Partei von mehr als 10% des Marktwertes aller ausstehenden Aktien der betreffenden Partei qualifizieren; was zur Entscheidung des unabhängigen Verwaltungsratsausschusses beitrug, den Fusionsvertrag dem Alcon Verwaltungsrat zu empfehlen, weil es die Sicherheit des Vollzugs der Fusion erhöht;
 - Die Verpflichtung von Novartis, vorbehaltlich gewisser Bedingungen, mit ungefähr 77% der Stimmrechte von Alcon Aktien zugunsten der Fusion zu stimmen, oder dafür zu sorgen, dass so gestimmt wird, was zur Entscheidung des unabhängigen Verwaltungsratsausschusses beitrug, den Fusionsvertrag dem Alcon Verwaltungsrat zu empfehlen, weil es die Sicherheit des Vollzugs der Fusion erhöht;

- Die Tatsache, dass die Fusion unter keiner Finanzierungsbedingung steht, was zum Entscheid des unabhängigen Verwaltungsratsausschusses beitrug, den Fusionsvertrag dem Alcon Verwaltungsrat zu empfehlen, weil es die Sicherheit des den selbstständigen Alcon Aktionären angebotenen Werts erhöht; und
 - Die Wahrscheinlichkeit, in Anbetracht der Bestimmungen des Fusionsvertrages, die Finanz- und Kapitalmittel von Novartis und die Anreize für Novartis, dass die Fusion vollzogen und in einem angemessenen Zeitrahmen vollzogen sein würde; was zum Entscheid des unabhängigen Verwaltungsratsausschusses beitrug, den Fusionsvertrag dem Alcon Verwaltungsrat zu empfehlen, weil es die Einschätzung des unabhängigen Verwaltungsratsausschusses stützte, dass es die Sicherheit des Werts und des Zeitwerts der den selbstständigen Alcon Aktionären angebotenen Fusionszahlung erhöht.
- 52 Der unabhängige Verwaltungsratsausschuss berücksichtigte auch eine Vielzahl von Risiken und anderen potenziell negativen Faktoren in Bezug auf den Fusionsvertrag und die darin enthaltenen Transaktionen, einschliesslich der Fusion. Diese Faktoren umfassen:
- Die Tatsache, dass die selbstständigen Alcon Aktionäre nach Vollzug der Fusion einen relativ kleinen Prozentsatz des Aktienkapitals von Novartis halten würden, was der unabhängige Verwaltungsratsausschuss insoweit in Betracht zog, als es in Bezug zu ihrer Beteiligung an zukünftigen Synergien aus dieser Fusion steht;
 - Die Struktur der nach dem Fusionsvertrag zu zahlenden Fusionszahlung, die der unabhängige Verwaltungsratsausschuss betrachtete, weil, während ein Schutz vor Kursverlusten geboten wird, sie die Möglichkeit der Alcon Aktionäre einschränkt, einen höheren Wert als USD 168 pro Alcon Aktie zu erhalten;
 - Die Verpflichtung von Novartis, vorbehaltlich bestimmter Bedingungen, mit ungefähr 77% der Stimmrechte von Alcon Aktien zugunsten der Fusion zu stimmen, oder dafür zu sorgen, dass so gestimmt wird, verbunden mit dem Fehlen einer Voraussetzung, dass die Mehrheit der selbstständigen Alcon Aktionäre dem Fusionsvertrag zustimmt, was der unabhängige Verwaltungsratsausschuss bedachte, weil es die Wahrscheinlichkeit erhöhte, dass der Fusion zugestimmt würde, auch wenn eine bedeutende Anzahl der selbstständigen Alcon Aktionäre dagegen stimmen würde; und
 - Die Begrenzungen der Fähigkeit von Alcon, alternative Angebote von Drittparteien zu erhalten, um Alcon zu erwerben, in Folge der bestehenden Beziehung von Alcon mit Novartis, einschliesslich deren Eigentümerstellung an Alcon, was der unabhängige Verwaltungsratsausschuss bedachte, weil es den unabhängigen Verwaltungsratsausschuss zur Schlussfolgerung bewog, dass es unwahrscheinlich sei, dass eine alternative Transaktion von einer Drittpartei vorgeschlagen würde.
- 53 Diese Erörterung der Informationen und Faktoren, welche vom unabhängigen Verwaltungsratsausschuss für die Abgabe der Empfehlung bedacht wurden, schliessen alle wesentlichen Faktoren ein, welche vom unabhängigen Verwaltungsratsausschuss betrachtet wurden, ist aber nicht als vollständig zu betrachten. Angesichts der breiten Vielfalt von Faktoren, welche der unabhängige Verwaltungsratsausschuss zur Beurteilung des Fusionsvertrages bedachte und angesichts der Komplexität dieser Materien, hat es der unabhängige Verwaltungsratsausschuss nicht für praktikabel befunden, und hat nicht versucht, diese Faktoren zu qualifizieren, zu klassifizieren oder ihnen in einer anderen Weise ein relatives Gewicht zu geben. Zusätzlich hätten verschiedene Mitglieder des unabhängigen Verwaltungsratsausschusses verschiedenen Faktoren verschiedenes Gewicht beimessen.
- 54 Beim Entscheid, die Empfehlung abzugeben, betrachtete der unabhängige Verwaltungsratsausschuss den Liquiditätswert von Alcon nicht als relevante Bewertungsmethode, weil er Alcon als ein gut gehendes Unternehmen sah. Der unabhängige Verwaltungsratsausschuss hat den Nettobuchwert von Alcon nicht als wesentlichen Indikator des Wertes von Alcon betrachtet, weil der unabhängige Verwaltungsratsausschuss der Auffassung war, der Nettobuchwert sei bezüglich der historischen Kosten indikativ, jedoch kein wesentlicher Indikator des Wertes von Alcon als fortzuführendes Unternehmen. Ausserdem bedachte der unabhängige Verwaltungsratsausschuss keine verbindlichen Angebote von selbstständigen Personen während der letzten zwei Jahre (andere als

die Transaktionen gemäss dem Kauf- und Optionsvertrag, beschrieben unter „Special Factors-Background of the Merger“ des Formulars F-4), da während dieser Zeit keine solchen Angebote gemacht wurden.

- 55 Der unabhängige Verwaltungsratsausschuss ist der Auffassung, dass genügend verfahrensrechtliche Schutzmassnahmen vorhanden waren und sind, um dem unabhängigen Verwaltungsratsausschuss zu erlauben, die Interessen der selbstständigen Alcon Aktionäre wirksam zu vertreten. Diese verfahrensrechtlichen Schutzmassnahmen beinhalten die Folgenden:
- Artikel V, Abschnitt 5 des Organisationsreglements von Alcon, welches unter anderem vorsieht, dass der Alcon Verwaltungsrat eine Fusion mit einem Mehrheitsaktionär von Alcon nur beschliessen kann, wenn die Mehrheit des unabhängigen Verwaltungsratsausschusses dies empfiehlt;
 - Die aktiven Verhandlungen des unabhängigen Verwaltungsratsausschusses, mit der Unterstützung von unabhängigen Rechts- und Finanzberatern, mit Vertretern von Novartis in Bezug auf die Fusionszahlung und die anderen Bestimmungen der Fusion und des Fusionsvertrags, was zum Entscheid des unabhängigen Verwaltungsratsausschusses beigetragen hat, den Fusionsvertrag dem Alcon Verwaltungsrat zu empfehlen, weil der unabhängige Verwaltungsratsausschuss der Auffassung war, diese aktiven Verhandlungen führten dazu, dass die Transaktionsbestimmungen für die selbstständigen Alcon Aktionäre vorteilhafter sind als der Fusionsvorschlag von Novartis vom 3. Januar 2010 und als im ursprünglichen Entwurf des Fusionsvertrags vorgesehen, der von Novartis am 23. November 2010 zugestellt wurde;
 - Die Tatsache, dass der unabhängige Verwaltungsratsausschuss aus drei unabhängigen Mitgliedern besteht, welche nicht mit Novartis verbunden und keine Arbeitnehmer von Alcon oder einer ihrer Tochtergesellschaften sind, was zur Überzeugung des unabhängigen Verwaltungsratsausschusses beigetragen hat, den Fusionsvertrag dem Alcon Verwaltungsrat zu empfehlen, weil er der Auffassung war, diese Personen könnten die vorgeschlagene Transaktion objektiv beurteilen;
 - Die Tatsache, dass der unabhängige Verwaltungsratsausschuss den Rat und die Unterstützung von Greenhill als Finanzberater, und Pestalozzi Rechtsanwälte AG und Sullivan & Cromwell LLP als Rechtsberater erhielt, sowie von Greenhill eine Stellungnahme verlangt und erhalten hat, welche mündlich abgegeben und am 14. Dezember 2010 schriftlich bestätigt wurde, in Bezug auf die Fairness der Fusionszahlung aus finanzieller Sicht, welche die Alcon Aktionäre (abgesehen von Novartis) gemäss dem Fusionsvertrag erhalten werden, was nach Ansicht des unabhängigen Verwaltungsratsausschusses dessen Entscheid stützt, dem Alcon Verwaltungsrat den Fusionsvertrag zu empfehlen;
 - Die Tatsache, dass die Mitglieder des unabhängigen Verwaltungsratsausschusses abgesehen vom Erhalt von Verwaltungsrats- und Ausschussgebühren (welche nicht vom Vollzug der Fusion oder von der Empfehlung des Fusionsvertrags durch den unabhängigen Verwaltungsratsausschuss abhängen), von ihren Schadenersatz- und Haftpflichtversicherungsrechten gemäss dem Fusionsvertrag und ihrem Anspruch gemäss dem Fusionsvertrag auf die Fusionszahlung bezüglich aller Alcon Aktien und/oder Alcon Eigenkapitalprämien, welche sie halten mögen, keine anderen Vorteile aus der Fusion haben als die selbstständigen Alcon Aktionäre, was zum Entscheid des unabhängigen Verwaltungsratsausschusses beigetragen hat, den Fusionsvertrag dem Alcon Verwaltungsrat zu empfehlen, weil er der Auffassung war, dass die Entschädigungsstruktur des unabhängigen Verwaltungsratsausschusses, wie auch das Fehlen von abweichenden Vorteilen aus der Fusion, nicht mit der Fähigkeit des unabhängigen Verwaltungsratsausschusses, die Fusion objektiv zu beurteilen, in Konflikt gerät; und
 - Die Bestätigung des unabhängigen Verwaltungsratsausschusses, dass er nicht verpflichtet war, die Annahme des Fusionsvertrags oder irgendeiner anderen Transaktion zu empfehlen, was zum Entscheid des unabhängigen Verwaltungsratsausschusses beigetragen hat, den Fusionsvertrag dem Alcon Verwaltungsrat zu empfehlen, weil er der Auffassung war, diese Bestätigung ermögliche dem unabhängigen Verwaltungsratsausschuss eine objektive Beurteilung der Transaktion.

- 56 Angesichts der oben beschriebenen verfahrensrechtlichen Schutzmassnahmen befand es der unabhängige Verwaltungsratsausschuss nicht für nötig, einen unabhängigen Vertreter zu beauftragen, der, zum Zwecke der Aushandlung der Bestimmungen des Fusionsvertrags oder zur Ausfertigung eines Berichts über die Fairness des Fusionsvertrags und der Fusion, nur im Namen der selbstständigen Alcon Aktionäre handeln würde.

3.2.2 Stellungnahme von Greenhill

- 57 Der unabhängige Verwaltungsratsausschuss engagierte Greenhill als Finanzberater im Zusammenhang mit der Erwägung der vorgeschlagenen Bestimmungen der möglichen Fusion durch den unabhängigen Verwaltungsratsausschuss. Am 14. Dezember 2010, an einer Sitzung des unabhängigen Verwaltungsratsausschusses, hat sich Greenhill gegenüber dem unabhängigen Verwaltungsratsausschuss in einer mündlichen Stellungnahme, welche durch die Zustellung einer schriftlichen Stellungnahme, datierend vom 14. Dezember 2010, bestätigt wurde, dahingehend geäussert, dass zum Zeitpunkt der Stellungnahme und basierend auf, und gemäss den darin festgelegten Annahmen und Einschränkungen, die von den Inhabern der Alcon Aktien (abgesehen von Novartis) gemäss dem Fusionsvertrag zu erhaltende Fusionszahlung gegenüber diesen Inhabern aus finanzieller Sicht fair sei.
- 58 Die schriftliche Stellungnahme von Greenhill richtete sich an den unabhängigen Verwaltungsratsausschuss. Es handelte sich weder um eine Empfehlung an den unabhängigen Verwaltungsratsausschuss bezüglich der Frage, ob er die Fusion oder den Fusionsvertrag gutheissen soll, noch stellt sie eine Empfehlung bezüglich der Frage dar, ob die Aktionäre von Alcon die Fusion, an einer im Zusammenhang mit der Fusion einberufenen Generalversammlung, genehmigen oder hinsichtlich der Fusion auf sonstige Art und Weise aktiv werden sollen. Greenhill wurde nicht gebeten, sich über den zugrunde liegenden Geschäftsentscheid von Alcon oder dem unabhängigen Verwaltungsratsausschuss, die Fusion voranzutreiben oder auszuführen, über die Vorschriften des Schweizer Rechts oder über andere rechtliche Angelegenheiten zu äussern, und ihre Stellungnahme thematisierte diese Bereiche auf keine Art und Weise. Greenhill äusserte sich, abgesehen von der Frage der Fairness der Fusionszahlung (wie unten definiert) an die Inhaber (abgesehen von Novartis) der Alcon Aktien aus finanzieller Sicht, nicht hinsichtlich irgendeines anderen Aspekts der Fusion und insbesondere äusserte sich Greenhill nicht zu den Kursen, zu denen Novartis Aktien zu irgendeinem künftigen Zeitpunkt gehandelt werden. Greenhill äusserte sich nicht über den Betrag oder die Art der Entschädigungen an Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsleitungsmitglieder oder Arbeitnehmer von Alcon oder an andere solche Personengruppen im Vergleich zur Fusionszahlung (wie unten definiert), welche die Inhaber der Alcon Aktien in der Fusion erhalten werden, noch bezüglich der Fairness einer solchen Entschädigung.
- 59 Greenhills Stellungnahme gründete notwendigerweise auf den Finanz-, Wirtschafts-, Markt- und weiteren Verhältnissen, wie sie am 14. Dezember 2010 galten und zugänglich gemacht worden waren. Spätere Entwicklungen können ihre Stellungnahme beeinflussen, und Greenhill ist nicht verpflichtet, ihre Stellungnahme zu aktualisieren, zu überarbeiten oder zu bestätigen.
- 60 Greenhills Stellungnahme war eine der vielen Faktoren, welche vom unabhängigen Verwaltungsratsausschuss berücksichtigt wurden, als er den Fusionsvertrag und die Fusion beurteilte, und sie sollte nicht als ausschlaggebend für die Ansicht des unabhängigen Verwaltungsratsausschuss hinsichtlich des Fusionsvertrags oder der Fusion angesehen werden.
- 61 Die Zusammenfassung von Greenhills Stellungnahme in diesem Bericht ist in ihrer Gesamtheit durch Verweis auf den vollständigen Text der schriftlichen Stellungnahme von Greenhill qualifiziert, datierend vom 14. Dezember 2010, welcher die getroffenen

Annahmen, die gewählte Vorgehensweise, die erwogenen Punkte und die Einschränkungen bei der erfolgten Überprüfung enthält. Zusätzliche Informationen bezüglich der Stellungnahme von Greenhill, wie auch eine Zusammenfassung der wesentlichen Finanzanalysen, welche Greenhill im Zusammenhang mit ihrer Stellungnahme dem unabhängigen Verwaltungsratsausschuss präsentierte, findet sich unter „Special Factors – Opinion of Greenhill“ des Formulars F-4.

4 Auswirkungen der Fusion

4.1 Auswirkungen der Fusion auf Alcon

- 62 Infolge der Fusion wird Alcon mit und in Novartis fusionieren. Novartis wird das übernehmende Unternehmen sein, das nach der Fusion weiter besteht. Nach Vollzug der Fusion werden die Statuten von Novartis, wie sie am Tag des Vollzugs der Fusion in Kraft sind, die Statuten des überlebenden Unternehmens sein, und das Organisationsreglement von Novartis, wie es am Tag des Vollzugs der Fusion in Kraft ist, wird das Organisationsreglement des überlebenden Unternehmens sein.
- 63 Nach Vollzug und als Folge der Fusion wird es keine öffentlich gehaltenen Alcon Aktien mehr geben. Publikumsaktionäre von Alcon werden an den künftigen Erträgen des überlebenden Unternehmens und am potenziellen Wachstum nur durch ihr Eigentum an Novartis Aktien oder Novartis ADS teilhaben.
- 64 So rasch wie nach Vollzug der Fusion möglich, wird Novartis dafür sorgen, dass die Alcon Aktien an der New York Stock Exchange (die „**NYSE**“) dekotiert und unter dem Securities Exchange Act von 1934, in seiner geänderten Version (der „**Exchange Act**“) abgemeldet werden. Die Registrierung nach dem Exchange Act kann nach erfolgtem Antrag bei der SEC beendet werden, wenn die Alcon Aktien weder bei einer nationalen Wertpapierbörse registriert sind, noch durch 300 oder mehr eingetragene Aktionäre gehalten werden. Infolge einer solchen Abmeldung wird Alcon nicht länger verpflichtet sein, der SEC Berichte einzureichen, noch wird Alcon auf sonstige Art und Weise US-amerikanischem, auf kotierte Unternehmen anwendbarem nationalem Wertpapierrecht unterliegen.
- 65 Die untenstehende Tabelle zeigt, basierend auf dem vergangenen Nettobuchwert und den vergangenen Nettoeinnahmen von Alcon des bzw. für das Geschäftsjahr, welches am 31. Dezember 2010 endete, den Anteil von Novartis am Alcon Nettobuchwert und an Nettoeinnahmen von Alcon vor und nach der Fusion auf. Novartis ist nicht der Ansicht, der Nettobuchwert sei ein signifikanter Indikator des Werts von Alcon als ein fortzuführendes Unternehmen, sondern betrachtet den Nettobuchwert hauptsächlich als indikativ für vergangene Kosten.

Eigentum von Novartis vor der Fusion				Eigentum von Novartis nach der Fusion			
Nettobuchwert		Nettoeinnahmen		Nettobuchwert		Nettoeinnahmen	
USD (in Millionen)	%	USD (in Millionen)	%	USD (in Millionen)	%	USD (in Millionen)	%
USD 5.657	78%	USD 1.724	78%	USD 7.252	100%	USD 2.210	100%

4.2 Pläne für Alcon

- 66 Durch Vollzug der Fusion wird Alcon mit und in Novartis fusioniert, und Novartis wird das übernehmende Unternehmen sein. Nach diesem Vollzug wird Alcon die neue Augenheilkundedivision von Novartis bilden. Die neue Augenheilkundedivision wird die zweitgrösste Division von Novartis darstellen, und Hr. Kevin Buehler, jetziger Präsident und CEO von Alcon, wird diese neue Division führen. Die Planung der Ausgestaltung der neuen Augenheilkundedivision ist im Gang. Mit der Realisierung wird unverzüglich begonnen werden.

- 67 Novartis hat verschiedene potenzielle Geschäftsstrategien geprüft, die sie in Betracht ziehen könnte, sollte die Fusion vollzogen sein, und sie wird weiterfahren, solche zu prüfen. Novartis erwartet, mit der Prüfung der Vermögenswerte, der Unternehmensstruktur, der Kapitalisierung, der Tätigkeiten, der Vermögensgegenstände, der Richtlinien, der Geschäftsführung und des Personals von Alcon, weiter zu fahren, um zu bedenken und einzuschätzen, welche anderen allfälligen Änderungen angebracht oder wünschenswert wären. Novartis behält sich ausdrücklich das Recht jeglicher Änderungen vor, die sie angesichts ihrer Überprüfung oder künftiger Entwicklungen für nötig, angebracht oder geeignet erachtet. Vorbehaltlich der vorgehenden Sätze dieses Abschnitts hat Novartis keine laufenden Pläne oder Vorschläge oder Verhandlungen, die betreffen oder ergeben: (i) eine ausserordentliche Unternehmenstransaktion, wie z.B. eine Fusion, eine Alcon oder eine ihrer Tochtergesellschaften betreffende Reorganisation oder Liquidation; (ii) einen Kauf, einen Verkauf oder eine Übertragung eines wesentlichen Teils der Vermögenswerte von Alcon oder einer ihrer Tochtergesellschaften; (iii) eine wesentliche Veränderung in der Verschuldung oder Kapitalisierung von Alcon; (iv) eine Veränderung des gegenwärtigen Verwaltungsrates oder der gegenwärtigen Geschäftsführung, einschliesslich, jedoch nicht beschränkt auf Pläne oder Vorschläge, die Anzahl oder die Amtsdauer der Verwaltungsratsmitglieder zu ändern und eine der gegenwärtigen Vakanzen im Alcon Verwaltungsrat zu füllen, oder eine wesentliche Bestimmung des Arbeitsvertrags eines Geschäftsführers zu ändern; oder (v) eine andere wesentliche Veränderung in der Unternehmensstruktur oder dem Geschäft von Alcon.
- 68 Novartis erstellt ihren Konzernabschluss nach Internationalen Rechnungslegungsstandards, oder IFRS, wie vom International Accounting Standards Board (IASB) auferlegt. Novartis erwarb vorher rund 77% der Alcon Aktien und konsolidiert Alcon deshalb vollständig. Gemäss IFRS wird die Fusion als ein gesonderter Erwerb der verbleibenden Minderheitsanteile von Alcon, die Novartis momentan nicht hält, behandelt und wird deshalb als Eigenkapitaltransaktion gelten. Für weitere Einzelheiten bezüglich der buchungsmässigen Erfassung der Fusion wird auf „Unaudited IFRS Pro Forma Condensed Combined Income Statement – Notes to the Unaudited IFRS Pro Forma Condensed Combined Income Statement – 4. Adjustments arising from the merger“ des Formulars F-4 verwiesen.

5 Vorteile für Mitglieder des Verwaltungsrates und der oberen Geschäftsführung von Alcon

- 69 Mitglieder des Alcon Verwaltungsrats und die Alcon Geschäftsführer haben Verträge und Übereinkommen, die ihnen Vorteile in der Fusion verschaffen, die von den Vorteilen der anderen Alcon Aktionäre abweichen oder zu diesen hinzukommen können. Diese Vorteile beinhalten den Anfall gewisser Aktienzuteilungen beim Kontrollwechsel, welcher im Zusammenhang mit dem Erwerb zweiter Stufe oder bei gewissen Beendigungen nach diesem Kontrollwechsel stattfand, die Umwandlung von Aktienzuteilungen in Novartis Aktienzuteilungen bei Vollzug der Fusion, die Zahlung von Abfindungen bei der Beendigung gewisser Arbeitsverhältnisse infolge der Fusion und den Anfall und die Zahlung gewisser Entgeltumwandlungen und Pensionsbezüge. Der Alcon Verwaltungsrat war sich dieser Verträge und Übereinkommen während seiner Beratung über die Vorzüge der Fusion und beim Entscheid, den Fusionsvertrag zur Genehmigung zu empfehlen, bewusst.
- 70 Nach dem Vollzug werden alle Zuteilungen (die „**Zuteilungen**“) (wie definiert in und ausstehend unter dem Alcon Incentive Plan, geändert 2002, (der „**Incentive Plan**“)), je nachdem bei Ausübung oder Anfall, in Form von Novartis Aktien an Stelle von Alcon Aktien beglichen und so strukturiert sein, dass die Begünstigten für jede sonst auszugebende Alcon Aktie die Fusionszahlung wie sie gemäss den im Fusionsvertrag dargelegten Verfahren bestimmt wurde, erhalten, während jegliche Barkomponente der Fusionszahlung

(inklusive bei Ausübung der Verkaufsoption zu bezahlende Barmittel) durch eine Anzahl von Novartis Aktien basierend auf dem Novartis Aktienwert (wie in Rz. 80 unten definiert) (mit Ausnahme davon, dass die Aktienwertsteigerungsrechte mit Barausgleich weiterhin in bar beglichen werden) ersetzt wird. Leistungsbasierte beschränkte Aktieneinheiten, die für den Leistungszeitraum 2009-2001 gewährt wurden, werden zuerst auf dem Niveau von 178,5% leistungshalber anfallen, bevor sie in zeit-basierte beschränkte Aktieneinheiten von Novartis umgewandelt werden. Die anderen Bestimmungen und Bedingungen der Zuteilungen (inklusive der Arbeitnehmerrechte bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach einem Kontrollwechsel, zeit-basierte Anfallsbedingungen und Zahlungspläne) werden dieselben bleiben. Da die leistungsbasierten Aktieneinheiten, die 2008 für den Leistungszeitraum 2008-2010 gewährt wurden, auf dem Niveau von 118,4% erworben wurden, werden sie in der Form von Alcon Aktien zu diesem Niveau beglichen, und die Aktien werden in der Fusion wie andere Alcon Aktien behandelt.

- 71 Im Fusionsvertrag, und sofern darin nicht anders vorgesehen, sichert Alcon zu, dass, abgesehen von (i) im gewöhnlichen Geschäftsverlauf in Übereinstimmung mit vergangener Praxis oder (ii) vom Alcon Verwaltungsrat vor dem Datum des Fusionsvertrags genehmigt, seit dem 31. Dezember 2009 weder ein Mitglied des Alcon Verwaltungsrates noch ein Mitglied der oberen Geschäftsleitung von Alcon irgendeine Vergütung oder Vorteile erhalten hat.
- 72 Im Fusionsvertrag sichert Alcon zu, dass kein Mitglied des Alcon Verwaltungsrates und kein Mitglied des oberen Managements eine tatsächliche oder bedingte Vergütung oder Vorteile erhalten hat, deren Übertragung oder Zahlung von der Fusion abhängig ist, oder Abgangsentschädigungen für den Fall einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu irgendeinem Zeitpunkt nach Vollzug erhält, mit Ausnahme (i) (x) der Übertragungsbedingungen in den Prämienverträgen 2009 und 2010 gemäss dem Incentive Plan und den mit Bezug auf Vergütungen für das Leistungsjahr 2010 gemäss dem Incentive Plan einzugehenden Vergütungsverträge 2011 und (y) der in individuellen Arbeitsverträgen enthaltenen Abgangsbedingungen, wie in einer am Datum des Fusionsvertrags an Novartis gelieferten Aufstellung aufgezeigt, und (ii) gewisser zusätzlicher, in einem Anhang zum Fusionsvertrag dargelegten Positionen.
- 73 Im Fusionsvertrag verpflichtet sich Alcon, dass Alcon ab dem Datum des Fusionsvertrags ohne die vorgängige schriftliche Zustimmung von Novartis keine neue Vergütungs- oder Vorteilsvereinbarung mit einem Verwaltungsrat oder Mitglied des oberen Managements abschliessen wird, ausser derjenigen im üblichen Geschäftsverlauf in Übereinstimmung mit vergangener Praxis, inklusive der Ausgabe von Prämien für das Leistungsjahr 2010, in Übereinstimmung mit vergangener Praxis, gutzuheissen oder zu ratifizieren durch den Alcon Verwaltungsrat im Februar 2011.
- 74 Im Fusionsvertrag sichert Alcon zu, dass, abgesehen von den im Fusionsvertrag dargelegten, infolge des Vollzugs der Fusion keine Vergütungen oder Vorteile an einen jetzigen oder früheren Direktor oder Arbeitnehmer von Alcon zu zahlen sind, mit Ausnahme (i)(x) der Übertragungsbedingungen in den Prämienvereinbarungen 2009 und 2010 unter dem Incentive Plan und den abzuschliessenden Prämienvereinbarungen 2011 unter dem Incentive Plan mit Bezug auf Prämien für das Leistungsjahr 2010, und (y) der in individuellen Arbeitsverträgen enthaltenen Abgangsbedingungen, wie in einer am Datum des Fusionsvertrags an Novartis gelieferten Aufstellung aufgezeigt, und (ii) gewisser zusätzlicher, in einem Anhang zum Fusionsvertrag dargelegten Positionen.

6 Mit der Fusion verbundene Risiken

- 75 Der Marktwert der Novartis Aktien und der Novartis ADS könnte nach Vollzug der Fusion sinken, unter anderem falls Novartis die durch sie, von Finanzberatern oder Investoren oder allgemein erwarteten Kosteneinsparungen und die anderen Vorteile der Fusion mit

Alcon nicht so schnell oder nicht im erwarteten Umfang erreicht, falls Alcon Aktionäre nach Vollzug der Fusion eine beträchtliche Anzahl Novartis Aktien oder Novartis ADS verkaufen oder falls die Auswirkung der Fusion mit Alcon auf die finanziellen Ergebnisse von Novartis nicht mit den Erwartungen von Finanzanalysten oder Investoren übereinstimmt.

- 76 Es wird eine Zeitspanne geben zwischen dem Tag, an dem die Alcon Aktionäre an der jährlichen Generalversammlung von Alcon über den Fusionsvertrag abstimmen und dem Tag, an dem die zum Erhalt von Novartis Aktien oder Novartis ADS berechtigten Alcon Aktionäre diese Novartis Aktien oder Novartis ADS tatsächlich erhalten. Der Marktwert von Novartis Aktien und Novartis ADS könnte während dieser Zeitspanne fluktuieren. Diese Marktfluktuationen können durch Veränderungen im Geschäftsgang, in den Tätigkeiten, in den Resultaten und Perspektiven von Novartis als auch von Alcon, durch Markterwartungen bezüglich der Wahrscheinlichkeit, dass die Fusion vollzogen wird und durch den Zeitpunkt des Vollzugs, durch die generellen Markt- und Wirtschaftsbedingungen, wie z.B. den USD/CHF-Kassakurs oder andere Faktoren verursacht werden. Zu dem Zeitpunkt, zu dem die Alcon Aktionäre ihre Stimme bezüglich der Genehmigung des Fusionsvertrags abgeben, werden die Alcon Aktionäre den tatsächlichen Marktwert der Novartis Aktien oder Novartis ADS, die sie erhalten werden, sobald die Fusion vollzogen ist, nicht kennen. Der tatsächliche Marktwert der Novartis Aktien und Novartis ADS, zum Zeitpunkt des Erhalts durch die Alcon Aktionäre, wird vom Marktwert dieser Novartis Aktien oder Novartis ADS an diesem Tag abhängen. Da die Bestimmung hinsichtlich einer vor dem Vollzug der Fusion liegenden Periode erfolgt, kann dieser Marktwert tiefer sein als der Marktwert, der zur Berechnung der zu erhaltenden Anzahl Novartis Aktien oder Novartis ADS benutzt wurde.
- 77 Die Zahl der, bezüglich jeder Alcon Aktie, als Fusionszahlung auszugebenden Novartis Aktien oder Novartis ADS bestimmt sich in Übereinstimmung mit gewissen, im Fusionsvertrag enthaltenen, Definitionen. Um die Novartis Aktien zum Zwecke der Festlegung der Fusionszahlung zu bewerten, verlangt der Fusionsvertrag, dass ein volumengewichteter Durchschnittspreis für die Novartis Aktien während einer Zeitspanne von zehn Handelstagen vor der jährlichen Generalversammlung der Alcon Aktionäre berechnet wird. Falls der Marktwert der Novartis Aktien während der Bemessungsperiode sinkt, könnte der zur Bestimmung der Fusionszahlung verwendete Durchschnittspreis höher sein als der Marktwert der Novartis Aktien am letzten Tag der Bemessungsperiode oder am Tag der jährlichen Generalversammlung der Alcon Aktionäre. Falls dies der Fall ist, könnte die Fusionszahlung einen Wert haben, der weniger als USD 168 beträgt.

II Wesentliche Bestimmungen des Fusionsvertrags (Art. 14 Abs. 3 lit. b und c FusG)

1 Struktur der Fusion

- 78 Im Fusionsvertrag haben sich Novartis und Alcon geeinigt, gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a und Art. 4 Abs. 1 lit. a FusG (Absorptionsfusion zweier Aktiengesellschaften) zu fusionieren. Novartis wird die übernehmende Gesellschaft sein und wird den Betrieb weiterführen, während Alcon die übertragende Gesellschaft sein wird und bei Vollzug der Fusion aufgelöst wird. Von Gesetzes wegen werden die Vermögenswerte, Schulden und Verträge von Alcon gesamthaft auf Novartis übergehen (Universalsukzession). Nach Abschluss der Fusion werden die Alcon Aktien an der NYSE dekotiert und nach dem Exchange Act, in seiner geänderten Version, gelöscht.

2 Fusionszahlung

- 79 In der Fusion erhalten die Alcon Aktionäre (ausgenommen Novartis) für jede Alcon Namenaktie mit einem Nominalwert von CHF 0,20, ausgegeben und ausstehend unmittelbar vor Vollzug der Fusion, die weiter unten beschriebene Fusionszahlung (die

„**Fusionszahlung**“). Die Fusionszahlung wird den Wert von USD 168 haben, festgesetzt in Übereinstimmung mit den Definitionen weiter unten, und wird sich zusammensetzen aus:

- i) Dem Recht, von Novartis eine Anzahl Aktien zu erhalten, jede mit einem Nominalwert von CHF 0,50 (die „**Aktienzahlung**“), die dem Umtauschverhältnis (wie unten definiert) entspricht; und
- ii) Dem Recht, von Novartis eine nicht übertragbare Verkaufsoption (die „**Verkaufsoption**“) mit Barausgleich zu erhalten, welche für einen Betrag, ohne Zinsen, ausübbar ist, der dem Betrag des Contingent Value Amount (wie unten definiert) entspricht.

80 Geltende Definitionen

- i) Das „**Umtauschverhältnis**“ entspricht dem Quotienten, auf das nächste Zehntausendstel gerundet (oder wenn kein nächstes Zehntausendstel vorhanden sein sollte, das höhere Zehntausendstel), welches aus der Teilung von USD 168 durch den Novartis Aktienwert (wie unten definiert) resultiert, mit der Massgabe, dass das Umtauschverhältnis nicht grösser als 2,8 ist; weiter gilt, dass, falls der Novartis Aktienwert unter USD 60 liegt, das Umtauschverhältnis dann der Summe von (i) 2,8 zuzüglich (ii) des Dividendenanpassungsfaktors (wie unten definiert) entspricht.
- ii) Der „**Dividendenanpassungsfaktor**“ entspricht dem Quotienten von (i) dem Produkt von (x) dem Dividendenanpassungsfaktor (wie unten definiert) multipliziert mit (y) 2,8 dividiert durch (ii) den Novartis Aktienwert (wie unten definiert).
- iii) Der „**USD-Dividendenwert**“ entspricht dem Betrag jeglicher Novartis Bardividende, welche nach dem Datum des Fusionsvertrages (inklusive der Novartis Jahresdividende 2010 (wie unten definiert)) am oder vor dem Vollzugsdatum pro Novartis Aktie ausgewiesen oder bezahlt wird, in Schweizer Franken, umgerechnet in US-Dollar auf der Basis des USD/CHF-Kassakurses, welcher um 16.30 Uhr (Londoner Zeit) am letzten Tag der Bemessungsperiode (wie definiert in der Definition von „Novartis Aktienwert“) im Bloomberg Professional Service unter der Funktion „BFIX“ gemeldet wird.
- iv) Der „**Dividendenanpassungsfaktor**“ entspricht dem Geringeren des (i) USD-Dividendenwerts und (ii) USD 60 abzüglich des Novartis Aktienwertes (wie unten definiert).
- v) Die „**Novartis Jahresdividende 2010**“ entspricht der auf die Novartis Aktien anfallenden Dividende, die an der Novartis Generalversammlung 2011 genehmigt wird.
- vi) Der „**Novartis Aktienwert**“ entspricht dem Durchschnitt der Novartis Tages-Aktienwerte (wie unten definiert) für jeden der zehn (10) Handelstage, welche am Handelstag, (diesen einbeziehend) vor dem Tag der Alcon Generalversammlung enden (solche zehn (10) Handelstage die „Bemessungsperiode“), gewichtet mit dem totalen Handelsvolumen an Novartis Aktien, wie auf der NOVN.VX. VWAP Seite im Bloomberg Professional Service an jedem dieser Handelstage gemeldet wird.
- vii) Der „**Novartis Tages-Aktienwert**“ entspricht, für jeden Handelstag, dem Novartis Tages-VWAP (wie unten definiert) für den entsprechenden Handelstag umgewandelt in US-Dollar, auf der Basis des Londoner USD/CHF-Kassakurses wie um 16.30 Uhr (Londoner Zeit) am besagten Handelstag im Bloomberg Professional Service unter der Funktion „BFIX“ gemeldet, abzüglich, für jeden Handelstag, welcher dem Ex-Dividenddatum vorangeht, für jegliche Novartis Bardividende, nach dem

Datum dieses Fusionsvertrages und am oder vor dem Vollzugsdatum angekündigt oder bezahlt, dem USD-Dividendenwert.

- viii) Der „**Novartis Tages-VWAP**“ entspricht, für jeden Handelstag, dem pro Aktie volumengewichteten Durchschnittspreis von Novartis Aktien, wie er auf der NOVN. VX. VWAP Seite im Bloomberg Professional Service gemeldet ist (die Preise sind in Schweizer Franken angezeigt), hinsichtlich der Zeitspanne von der Handelseröffnung am massgebenden Handelstag bis zum Schluss eines solchen Handelstages.
 - ix) Das „**Ex-Dividenddatum**“ entspricht dem Datum, an welchem Novartis Aktien erstmals, ohne Recht auf die anwendbare Dividende, an der SIX gehandelt werden.
 - x) Der „**Aktienumtauschwert**“ bezeichnet das Produkt von (x) Umtauschverhältnis und (y) Novartis Aktienwert.
 - xi) Der „**Contingent Value Amount**“ entspricht dem Wert in US-Dollar, gleichwertig zu USD 168, abzüglich des Aktienumtauschwertes. Falls der Aktienumtauschwert gleich oder höher als USD 168 ist, so ist der Contingent Value Amount gleich Null.
 - xii) „**Handelstag**“ bezeichnet ein Datum, an welchem an der SIX Handel stattfindet.
- 81 Die untenstehende Tabelle zeigt die Fusionszahlung, die die Alcon Aktionäre gemäss den Bestimmungen des Fusionsvertrags für jede Alcon Aktie erhalten würden, basierend auf einer Reihe hypothetischer Novartis Aktienwerte:

Hypothetische Fusionszahlung pro Alcon Aktie

Hypothetischer Novartis Aktienwert	Umtausch- verhältnis (exkl. Dividendenan- passungsfaktor) (1)	Dividenden- anpassungs- faktor(1)	Gesamt- Umtausch- verhältnis(1)	Contingent Value Amount	Grösste Anzahl zu liefernder Novartis Aktien (Millionen)(3)
USD 56,00	2,8000	0,1162(2)	2,9162(2)	USD 4,69(2)	224
USD 58,00	2,8000	0,0966(2)	2,8966(2)	USD 0,00(2)	222
USD 60,00	2,8000	0,0000	2,8000	USD 0,00	215
USD 62,00	2,7097	0,0000	2,7097	USD 0,00	208

(1) Reflektiert nicht die Barzahlung an Stelle der Bruchteile von Novartis Aktien oder Novartis ADS.

(2) Geht davon aus, dass Novartis vor Vollzug der Fusion eine Dividende von USD 2,32 pro Novartis Aktie bezahlt, der US-Dollar-Wert der Novartis Jahresdividende von 2010 von CHF 2,20, welche vom Novartis Verwaltungsrat am 27. Januar 2011 vorgeschlagen und angekündigt wurde, umgerechnet in US-Dollar zu einem Kurs von CHF 1,00 = USD 1,0566, wie er von Bloomberg an diesem Tag gemeldet wurde.

(3) Reflektiert die Gesamtzahl an Novartis Aktien oder Novartis ADS, die für jede in der Kolonne „Gesamt-Umtauschverhältnis“ aufgelistete Alcon Aktie geliefert werden muss, multipliziert mit den geschätzten 76,8 Millionen Alcon Aktien, die unmittelbar vor dem Vollzug der Fusion, wie beschrieben unter „Notes to the unaudited IFRS pro forma Condensed Combined Income Statement-Adjustments arising from the merger-Impact related to consolidated equity“ des Formulars F-4, ausstehend sind.

(4) Weil in diesem Beispiel USD 60 minus den Novartis Aktienkurs kleiner ist als der angenommene Wert der Novartis Jahresdividende von 2010 in US-Dollar, ist die Zahl der den Dividenden entsprechenden Aktien auf $2,8 \times \text{USD } 2 / \text{USD } 58$ begrenzt.

- 82 Die Fusionszahlung wird entsprechend angepasst, um die wirtschaftliche Auswirkung jeder bzw. jedes Aktiensplits, Aktienzusammenlegung, Unterteilung, Reklassifizierung, Aktiendividende, Aktienumtausches oder ähnlicher Transaktion betreffend Alcon Aktien oder Novartis Aktien widerzuspiegeln, welche (i) nach dem Datum des Fusionsvertrages aber vor dem Vollzug gutgeheissen wird und (ii) in das Aktienregister eingetragen wird, oder ein Registrierungs- oder Inkrafttretensdatum hat, welches während einer solcher Zeitspanne eintritt.
- 83 Novartis und Alcon (einschliesslich des unabhängigen Verwaltungsratsausschusses) erhielten Beratung, welche bestätigte, dass die Fusionszahlung, wie durch den Fusionsvertrag vorgesehen, in Übereinstimmung mit Art. 7 Abs. 2 FusG ist, welcher eine Ausgleichszahlung der Fusionszahlung, nicht in Form von Aktien, auf 10% des wirklichen Werts der gewährten Anteile beschränkt. Die von den Parteien erhaltene Rechtsberatung

bestätigt, dass der relevante Stichtag für die Berechnung der in Art. 7 Abs. 2 vorgesehenen Beschränkung der Tag der Unterzeichnung des Fusionsvertrags ist. Die von den Parteien erhaltene Finanzberatung bestätigt, dass am Datum der Unterzeichnung des Fusionsvertrags der Wert der bedingten Barzahlung gemäss der Verkaufsoption (wie im Fusionsvertrag vorgesehen) die 10%-Beschränkung von Art. 7 Abs. 2 nicht überstieg.

- 84 Alcon Aktionäre können wählen, entweder Novartis Aktien oder eine gleiche Anzahl Novartis ADS zu erhalten. Alcon Aktionäre, die ihre Aktien in einem Konto eines Maklers oder eines anderen Verwahrers oder durch eine Verwahrungsstelle wie „The Depositary Trust Company“ halten, könnten nicht in der Lage sein, eine solche Wahl zu treffen. Jede Novartis ADS entspricht einer Novartis Aktie. Falls ein Alcon Aktionär nicht wählt und die eingetragene Adresse, die zu den Alcon Aktien dieses Alcon Aktionärs gehört (was die Adresse des Maklers oder des Verwahrers sein kann, wenn diese Aktien mittels eines Kontos oder einem Makler oder Verwahrer oder Verwahrungsstelle gehalten werden) in der Schweiz ist, dann wird dieser Alcon Aktionär Novartis Aktien erhalten, vorausgesetzt, er liefert dem Umtauschbevollmächtigten bis zum Termin, der im Wahlformular festgesetzt ist, genügende Kontoinformationen und Übertragungsanweisungen. Falls ein Alcon Aktionär keine Wahl trifft und die eingetragene Adresse, die zu den Alcon Aktien dieses Alcon Aktionärs gehört (was die Adresse des Maklers oder des Verwahrers sein kann, wenn diese Aktien mittels eines Kontos oder einem Makler oder Verwahrer oder Verwahrungsstelle wie „The Depositary Trust Company“ gehalten werden) ausserhalb der Schweiz ist oder er bis zum Termin, der im Wahlformular festgesetzt ist, nicht genügende Kontoinformationen und Übertragungsanweisungen liefert, dann erhält dieser Alcon Aktionär Novartis ADS anstatt Novartis Aktien.
- 85 Jeder eingetragene Aktionär von Alcon, der, basierend auf seinem Aktienbesitz bei Vollzug und basierend auf der Fusionszahlung, nicht eine ganze Zahl von Novartis Aktien oder Novartis ADS erhält, erhält Rechte entsprechend dem resultierenden Bruchteil. Der Umtauschbevollmächtigte erhält alle Novartis Aktien oder Novartis ADS, die aufgrund des Vorhandenseins von Bruchteilsrechten nicht für den Aktientausch anlässlich der Fusion gebraucht werden, und verkauft solche Aktien oder ADS im Namen der Inhaber von Bruchteilsrechten (je nachdem an der SIX oder der NYSE) und leitet die Erlöse diesen Aktionären von Alcon in bar weiter. Dieser Verkauf wird innerhalb einer Zeitspanne von drei Handelstagen nach dem Vollzug und auf eine vernünftig konzipierte Weise, wie von Novartis festgelegt, geschehen, um den höchstmöglichen Verkaufspreis zu erzielen.

3 Nachfolgende wesentliche Änderungen

- 86 Für den Fall einer „wesentlichen Änderung“ (wie in Art. 17 FusG definiert) in der Zeitspanne zwischen der Unterzeichnung des Fusionsvertrages und der ausserordentlichen Generalversammlung von Novartis bzw. der jährlichen Generalversammlung von Alcon, wobei das spätere Datum massgebend ist, haben die Parteien im Fusionsvertrag vereinbart, dass sie das in Art. 17 FusG vorgesehene Verfahren einhalten (so auch, sich gegenseitig über sämtliche Ereignisse zu unterrichten, die voraussichtlich zu einer wesentlichen Änderung führen), und dass jede in diesem Zusammenhang stehende Handlung nur vom Novartis Verwaltungsrat bzw. vom Alcon Verwaltungsrat vorgenommen werden kann.
- 87 Novartis und Alcon haben vereinbart, dass eine „wesentliche Änderung“ gemäss Art. 17 FusG bei einer Veränderung von mehr als 10% des Marktwertes aller ausgegebenen Aktien im konsolidierten Nettovermögen der betreffenden Partei vorliegt, wobei der Marktwert per Unterzeichnungsdatum des Fusionsvertrages bemessen wird.

4 Weitere Zusicherungen

- 88 Im Fusionsvertrag haben Novartis und Alcon vereinbart, dass sie miteinander kooperieren und sich angemessen dafür einsetzen (und ihre jeweiligen Tochtergesellschaften veranlassen, sich dementsprechend dafür einzusetzen), alle Handlungen vorzunehmen

oder zu veranlassen, dass diese vorgenommen werden, und alles zu tun oder zu veranlassen, dass alles getan wird, was nach anwendbaren Gesetzen vernünftigerweise erforderlich, geeignet oder empfehlenswert ist, um die im Fusionsvertrag ausgeführten Transaktionen, einschliesslich der Fusion, so früh wie möglich herbeizuführen. Ausserdem hat sich Alcon einverstanden erklärt, Novartis, nach Massgabe gewisser Geheimhaltungsverpflichtungen im Fusionsvertrag, Zugang zu allen vernünftigerweise von Novartis benötigten Informationen zu gewähren, um die Integration des Geschäfts von Alcon vorzubereiten.

5 Aufschiebende Bedingungen der Fusion

89 Novartis und Alcon sind lediglich verpflichtet, die Fusion zu vollziehen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Der Fusionsvertrag ist durch die Generalversammlungen von Alcon und Novartis genehmigt worden;
- Die Registrierungserklärung im Formular F-4 ist nach dem Securities Act als in Kraft getreten erklärt worden, und die SEC hat keine Handlungen unternommen, um das Inkrafttreten zu suspendieren;
- Die SIX und die NYSE haben die Kotierung der im Zusammenhang mit der Fusion neu ausgegebenen Novartis Aktien bzw. Novartis ADS genehmigt; und
- Es ist keine Anordnung oder Verfügung seitens einer staatlichen Behörde oder eines zuständigen Gerichts erlassen worden, welche (i) den Vollzug der Fusion verbietet und (ii) in der Schweiz vollstreckbar ist.

90 Novartis und Alcon können nicht versichern, dass alle Bedingungen für den Vollzug der Fusion eintreten werden bzw. dass auf sie verzichtet wird.

6 Kündigung des Fusionsvertrags

91 Sowohl Novartis (durch Entscheid des Novartis Verwaltungsrates) als auch Alcon (durch Entscheid des Alcon Verwaltungsrates) können diesen Fusionsvertrag kündigen, falls die aufschiebenden Bedingungen der Fusion bis zum 1. Oktober 2011 nicht erfüllt worden sind, es sei denn, dies sei die Folge eines Verschuldens jener Partei, welche die Kündigung verlangt. Die Kündigung des Fusionsvertrags hebt auch alle Rechte und Verpflichtungen aus dem Fusionsvertrag auf, mit Ausnahme gewisser beschränkter Bestimmungen bezüglich Zahlung von Kosten, anwendbarem Recht und Gerichtsstand, Beendigung des Fusionsvertrags und Schadenersatzforderungen.

7 Inkrafttretensdatum der Fusion

92 Vorbehaltlich der oben beschriebenen Bedingungen für den Vollzug der Fusion wird der Vollzug der Fusion am Tag, an dem die Einträge ins Handelsregister bezüglich beider Parteien vorgenommen wurden, stattfinden. Die Anmeldungen für den Eintrag in das Handelsregister von Zug, im Falle von Alcon, und das Handelsregister von Basel-Stadt, im Falle von Novartis, werden von der betreffenden Partei am Datum der jährlichen Generalversammlung der Alcon Aktionäre oder der ausserordentlichen Generalversammlung der Novartis Aktionäre eingereicht, wobei das spätere Datum massgebend ist, jedoch keinesfalls vor dem Eintragungsdatum für die Zahlung der Novartis Jahresdividende 2010 (oder, falls nach der Novartis Jahresdividende 2010 eine andere Novartis Bardividende festgelegt oder bezahlt wird, welche unter die Definition „USD-Dividendenwert“ fiele, keinesfalls vor dem Eintragungsdatum für die Zahlung jener Dividende).

93 Bei der Eröffnung des ersten, auf die Genehmigung des Tagesregistereintrages der Fusion durch das Eidgenössische Amt für das Handelsregister (EHRA) folgenden Handelstags, wird der Handel mit Alcon Aktien an der New York Stock Exchange eingestellt.

8 Gebühren und Ausgaben/Kosten

- 94 Novartis und Alcon werden ihre eigenen Kosten (wie z.B. Anwalts- und Bankkosten) tragen. Kosten, die gemeinsam eingegangen werden (wie z.B. die Gebühren und Honorare von Ernst & Young, als der gemeinsamen Prüfstelle für den Prüfungsbericht, der im Zusammenhang mit der Fusion verlangt wird), werden zu gleichen Teilen aufgeteilt.

9 Änderungen und Ergänzungen, Recht zur Ergänzung, gemeinsame Verhandlung

- 95 Alle Änderungen von oder Verzichte auf Bestimmungen des Fusionsvertrages müssen schriftlich erfolgen und unterliegen der Genehmigung durch den Novartis Verwaltungsrat und den Alcon Verwaltungsrat, mit der Ausnahme jedoch, dass jede Änderung einer wesentlichen Bestimmung des Fusionsvertrages der Genehmigung durch den Novartis Verwaltungsrat und den Alcon Verwaltungsrat (und im Fall des Alcon Verwaltungsrates, auf Empfehlung, des unabhängigen Verwaltungsratsausschusses, welche nicht ungerechtfertigt zu verweigern ist) unterliegt.

10 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 96 Die Fusion und der Fusionsvertrag (und alle daraus resultierenden oder damit in Zusammenhang stehenden Forderungen oder Streitigkeiten oder mit der Veranlassung von Novartis oder Alcon, diese einzugehen) unterliegen in allen Aspekten dem schweizerischen Recht, und sind in Übereinstimmung damit gebildet, einschliesslich aller Fragen der Auslegung, Gültigkeit und Erfüllung, jeweils ohne Verweis auf Kollisionsnormen, die zur Anwendbarkeit des Rechts einer anderen Rechtsordnung führen könnten. Jede Auseinandersetzung zwischen Novartis und Alcon wird, unter Ausschluss jedes anderen zuständigen Gerichts, von den Gerichten der Stadt Zürich, Schweiz, entschieden, wobei der Gerichtsstand Zürich 1 ist, und wird, falls zulässig, gemäss den anwendbaren Bestimmungen des Zivilprozessrechts, beim Handelsgericht des Kantons Zürich eingereicht.
- 97 Novartis und Alcon haben ausserdem vereinbart, dass sämtliche auf dem Fusionsgesetz basierenden Aktionärsklagen, welche aus der Fusion oder dem Fusionsvertrag hervorgehen oder damit in Zusammenhang stehen, ausschliesslich durch schweizerische Gerichte, entweder am Sitz von Novartis oder am Sitz von Alcon, entschieden werden.

11 Für den Vollzug der Fusion notwendige regulatorische Eingaben und Genehmigungen

- 98 Es sind keine weiteren regulatorischen Eingaben oder Genehmigungen für den Vollzug der Fusion nötig.

III Herkunft der Aktien (Art. 14 Abs. 3 lit. f FusG)

- 99 Am Tag dieses Fusionsberichts beträgt das Aktienkapital von Novartis CHF 1.318.811.500, voll einbezahlt und eingeteilt in 2.037.623.000 Namenaktien, jede mit einem Nominalwert von CHF 0,50. Am Tag dieses Fusionsberichts besitzt Novartis weder genehmigtes noch bedingtes Kapital. Novartis beabsichtigt, ihren Aktionären eine genehmigte Kapitalerhöhung von bis zu 108 Millionen Aktien vorzuschlagen, welche zusammen mit 107 Millionen eigenen Aktien als Fusionszahlung gebraucht werden. Der Nominalwert der neu ausgegebenen Aktien ist von den freien Reserven von Novartis gedeckt, welche in der Fusionsbilanz der Novartis AG vom 31. Dezember 2010 ausgewiesen sind.
- 100 Vor Vollzug dieser Fusion wird Alcon weniger als 3 Millionen eigene Aktien halten. Gemäss Art. 2.3.b des Fusionsvertrags können alle diese eigenen Aktien in Novartis Aktien getauscht werden und können als Teil der Fusionszahlung wieder an die Alcon Aktionäre ausgegeben werden. Die vorgenannten 108 Millionen Novartis Aktien, welche als Teil

der Fusionszahlung gebraucht werden, beinhalten diejenigen Novartis Aktien, die gegen eigene Aktien von Alcon getauscht werden.

- 101 Novartis begann 1999, ihre Aktien zurück zu kaufen. Seither wurden fünf Aktienrückkaufprogramme mit einem Rückkauf von Novartis Aktien im Gesamtwert von CHF 19 Milliarden ausgeführt. Die unter dem ersten Rückkaufprogramm zurückgekauften Aktien wurden nicht vernichtet. Die unter den anderen vier Rückkaufprogrammen zurückgekauften Aktien wurden jedoch vernichtet. An der jährlichen Generalversammlung der Aktionäre von Novartis im Februar 2008 ermächtigen die Aktionäre von Novartis den Novartis Verwaltungsrat, ein sechstes Programm für den Rückkauf von Novartis Aktien bis zu einem Maximalbetrag von CHF 10 Milliarden über eine zweite Handelslinie der SIX zu lancieren. 2008 wurde ein Total von sechs Millionen Novartis Aktien zu einem Durchschnittspreis von CHF 49,42 pro Aktie zurückgekauft und vernichtet. Das Aktienrückkaufprogramm ist seit April 2008 zugunsten der Schuldentrückzahlung, suspendiert. Wie am 15. Dezember 2010 angekündigt, beabsichtigt Novartis, unter der bestehenden Berechtigung des sechsten Aktienrückkaufprogramms, Aktien zurückzukaufen, um die im Zusammenhang mit dieser Fusion stehende Verwässerung zu verringern.
- 102 Novartis wird alle ihr zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um sämtliche, im Rahmen der Fusion auszugebenden Novartis Aktien (inklusive der den Novartis ADS zugrunde liegenden Novartis Aktien) an der SIX zu kotieren, um solche Aktien per erstem Handelstag nach der Genehmigung des Tagesregistereintrages der Fusion durch das Eidgenössische Amt für das Handelsregister (EHRA) handelbar zu machen.
- 103 Novartis wird alle ihr zumutbaren Anstrengungen unternehmen, damit sämtliche, im Rahmen der Fusion neu auszugebenden Novartis ADS ab dem ersten der Genehmigung des Tagesregistereintrages der Fusion durch das Eidgenössische Amt für das Handelsregister (EHRA) folgenden Tag, an welchem an der NYSE gehandelt wird, zur Kotierung an der NYSE zugelassen werden.

IV Auswirkungen auf die Arbeitnehmer von Novartis und Alcon (Art. 14 Abs. 3 lit. i FusG)

- 104 Alcon und Novartis sind Holding-Gesellschaften und haben keine Angestellten. Die Angestellten der Alcon wie auch der Novartis Gruppe erhielten aber am 15. Dezember 2010 Informationen bezüglich des Abschlusses des Erwerbs zweiter Stufe, und die Novartis und Alcon Aktionäre werden bezüglich der relevanten Mitarbeiterfragen gemäss Schweizer Recht auf dem Laufenden gehalten.

V Auswirkungen auf die Gläubiger von Novartis und Alcon (Art. 14 Abs. 3 lit. j FusG)

- 105 Es wird nicht erwartet, dass die Fusion negative Folgen für die Gläubiger von Novartis oder von Alcon haben wird.
- 106 Überdies, da als Zahlung in dieser Fusion hauptsächlich (oder, abhängig vom Novartis Aktienkurs, ausschliesslich) Eigenkapital verwendet wird, wird es Novartis möglich sein, ihre gute Bonität aufrecht zu erhalten, ihre solide finanzielle Grundlage und Flexibilität für künftiges Wachstum zu behalten. Novartis verfolgt das Ziel, nach der Fusion ein Doppel-A-Rating aufrecht zu erhalten. Moody's bewertet die Novartis Gruppe mit Aa2 für lange Laufzeiten und P-1 für kurze Laufzeiten, und Standard & Poors hat eine Bewertung von AA- und A-1+ für lange bzw. kurze Laufzeiten. Fitch hat eine Bewertung von AA für lange Laufzeiten und eine Bewertung von F1+ für kurze Laufzeiten.

Unterschriften auf der nächsten Seite

diesen 23. Februar 2011

Novartis AG

/s/ Dr. Daniel Vasella

Dr. Daniel Vasella

/s/ Prof. Dr. Ulrich Lehner

Prof. Dr. Ulrich Lehner

diesen 23. Februar 2011

Alcon, Inc.

/s/ Cary Rayment

Cary Rayment

/s/ Thomas G. Plaskett

Thomas G. Plaskett

Fusionsvertrag

vom 14. Dezember 2010

zwischen **Novartis AG**

Firmennummer CH-270.3.002.061-2

Lichtstrasse 35

CH-4056 Basel

Schweiz

eine Aktiengesellschaft im Sinne von Art. 620 ff. OR
mit Sitz in Basel (nachfolgend „**Novartis**“)

und Alcon, Inc.

Firmennummer CH-170.3.017.372-9

Bösch 69

CH-6331 Hünenberg

Schweiz

eine Aktiengesellschaft im Sinne von Art. 620 ff. OR
mit Sitz in Hünenberg (nachfolgend „**Alcon**“)

(jede eine „**Partei**“ und zusammen die „**Parteien**“)

Inhaltsverzeichnis

1	Fusion 1	41
1.1	Übereinkunft, zu fusionieren	41
1.2	Fusionsbericht und Fusionsbilanz	41
2	Umtausch von Alcon Aktien als im Rahmen der Fusion zu zahlende Gegenleistung („Fusionszahlung“)	42
2.1	Fusionszahlung	42
2.2	Abwicklung des Umtausches	44
2.3	Behandlung von gewissem Aktienkapital und Eigenkapital	45
2.4	Aktienregister	47
2.5	Aussetzen des Handels mit Alcon Aktien	47
3	Kotierung und Registrierung von Novartis Aktien und Novartis ADS	47
3.1	Kotierung von Novartis Aktien	47
3.2	Kotierung von Novartis ADS	47
3.3	Registrierung von Novartis Aktien	47
4	Generalversammlungen	48
4.1	Generalversammlung von Novartis	48
4.2	Generalversammlung von Alcon	48
5	Einstweilige Gewährleistungen	49
5.1	Fusionsprüfung	49
5.2	Kotierung	49
5.3	Geschäftsführung	49
5.4	Mitteilungen	51
5.5	Konsultation der Arbeitnehmer	51
5.6	Forderungen von Drittparteien im Zusammenhang mit der Fusion	51
5.7	Änderungen des Alcon Incentive Plans	51
5.8	Alcon Dividende	51
5.9	Alcon Litigation Trust	52
5.10	Versicherung der Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsmitglieder	52
5.11	Weitere Zusicherungen	52
5.12	Schweizerische Verrechnungssteuer	53
6	Gültigkeit und Vollzug	53
6.1	Inkrafttreten des Fusionsvertrages	53
6.2	Nachfolgende wesentliche Änderungen	53
6.3	Aufschiebende Bedingungen der Fusion	53
6.4	Anmeldungen beim Handelsregister	54
6.5	Vollzug	54
6.6	Kündigung des Fusionsvertrages	54
7	Verschiedenes	54
7.1	Vertraulichkeit	54
7.2	Mitteilungen	54
7.3	Kosten	55
7.4	Änderungen und Ergänzungen, Recht zur Ergänzung, gemeinsame Verhandlung	55
7.5	Salvatorische Klausel	55
7.6	Nicht-Abtretung	56
7.7	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	56
7.8	Gerichtsstand für Aktionärsklagen	56

Anhänge

Anhang 1.2(b)(i)	Fusionsbilanz der Novartis AG per 31. Dezember 2010
Anhang 1.2(b)(ii)	Fusionsbilanz von Alcon, Inc. per 31. Dezember 2010
Anhang 2.2(a)	Abwicklungsvorgehen
Anhang 2.3(d)	Unter dem Alcon Incentive Plan gewährte Aktienzuteilungen
Anhang 5.3	Geschäftsführung
Anhang 5.9	Alcon Litigation Trust

IN ERWÄGUNG, DASS Novartis vorgeschlagen hat, dass Alcon mit Novartis fusioniert;

IN ERWÄGUNG, DASS die Parteien anschliessend die Bedingungen dieses Fusionsvertrages (der „**Fusionsvertrag**“) ausgehandelt haben;

IN ERWÄGUNG, DASS der Ausschuss unabhängiger Direktoren des Alcon Verwaltungsrates empfohlen hat, dass der Alcon Verwaltungsrat dem Fusionsvertrag zustimmt; und

IN ERWÄGUNG, DASS die Verwaltungsräte beider Parteien dem Vollzug des Fusionsvertrages zum Zeitpunkt des Abschlusses zugestimmt haben.

NUN, AUFGRUND DESSEN, einigen sich die Parteien diesen Fusionsvertrag zu schliessen:

1. Fusion

1.1 Übereinkunft, zu fusionieren

Die Parteien kommen hiermit überein, dass Novartis und Alcon gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a und Art. 4 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung („**FusG**“) (Absorptionsfusion zwischen zwei Aktiengesellschaften) und in Übereinstimmung mit diesem Fusionsvertrag fusionieren (nachfolgend die „**Fusion**“). Novartis ist die übernehmende Gesellschaft, welche weiterhin operativ tätig ist, und Alcon ist die übertragende Gesellschaft, welche mit Vollzug (wie untenstehend definiert) aufgelöst wird. Die Aktiven, Passiven und Verträge von Alcon gehen von Gesetzes wegen gesamthaft auf Novartis über (Universalsukzession).

1.2 Fusionsbericht und Fusionsbilanz

a) Fusionsbericht

Der Novartis Verwaltungsrat (der gesamte Verwaltungsrat von Novartis, nachfolgend der „**Novartis Verwaltungsrat**“) und der Alcon Verwaltungsrat (der gesamte Verwaltungsrat von Alcon, nachfolgend der „**Alcon Verwaltungsrat**“) erstellen sobald wie möglich, aber spätestens am 19. Januar 2011, einen gemeinsamen Fusionsbericht (der „**Fusionsbericht**“) gemäss Art. 14 FusG.

b) **Fusionsbilanz**

Die Fusion wird auf der Grundlage der nicht konsolidierten, nicht geprüften gemäss gesetzlich verankerten Schweizerischen Buchhaltungsgrundsätzen per 30. September 2010 erstellten Zwischenabschlüsse von Novartis und Alcon vollzogen (hierzu beigefügt als **Anhang 1.2(b)(i)** und **Anhang 1.2.(b)(ii)**, je eine „**Fusionsbilanz**“). Für die Zwecke dieses Fusionsvertrages werden die Fusionsbilanzen gegebenenfalls durch eine geprüfte Bilanz, datierend vom 31. Dezember 2010, von Novartis oder von Alcon ersetzt, sobald eine solche geprüfte Bilanz erhältlich wird, worauf diese geprüfte Bilanz die anwendbare Fusionsbilanz wird.

Die im Rahmen der Fusion zu zahlende Gegenleistung (wie in Abschnitt 2.1(a) definiert, Aktienzahlung und Verkaufsoption) basiert nicht auf den Fusionsbilanzen, sondern auf den Faktoren, wie sie in Abschnitt 2.1(d) (Grundlage zur Festsetzung der Fusionszahlung) aufgezählt sind. Für den Fall, dass der Vollzug (wie im Abschnitt 6.5 (Vollzug) beschrieben) mehr als sechs Monate nach dem Stichtag der Fusionsbilanzen stattfindet, werden die Fusionsbilanzen durch aktualisierte Bilanzen (die „**aktualisierten Fusionsbilanzen**“) gemäss Art. 11 FusG ersetzt.

c) **Von den Parteien vereinbarter Stichtag**

Mit Vollzug und Inkrafttreten der Fusion (der „**Vollzug**“) und zur Erstellung der nicht konsolidierten Abschlüsse von Novartis werden die Aktiven und Passiven von Alcon mit Rückwirkung von und mit 1. Januar 2011, oder dem massgebenden, von den Parteien vereinbarten späteren Datum, in der nicht konsolidierten Bilanz von Novartis erfasst, gemäss der Fusionsbilanz von Alcon oder gegebenenfalls der aktualisierten Fusionsbilanz von Alcon, und alle Handlungen und Tätigkeiten von Alcon gelten ab diesem Zeitpunkt als auf Rechnung von Novartis vorgenommen und werden im nicht konsolidierten Abschluss von Novartis erfasst.

2. **Umtausch von Alcon Aktien als im Rahmen der Fusion zu zahlende Gegenleistung („Fusionszahlung“)**

2.1 **Fusionszahlung**

a) **Aktienzahlung und Verkaufsoption**

Die Aktionäre von Alcon (mit Ausnahme von Novartis) erhalten im Rahmen der Fusion für jede ausgegebene und unmittelbar vor dem Vollzug ausstehende Alcon Namenaktie mit einem Nominalwert von CHF 0,20 (jede einzeln, eine „**Alcon Aktie**“) die unten beschriebene, im Rahmen der Fusion zu zahlende Gegenleistung (die „**Fusionszahlung**“). Die Fusionszahlung hat einen in Übereinstimmung mit den untenstehenden Definitionen bestimmten Wert von USD 168 und besteht aus:

(i) dem Recht, von Novartis eine dem Umtauschverhältnis (wie untenstehend definiert) entsprechende Anzahl Novartis Aktien (die „**Aktienzahlung**“) zu erhalten; und

(ii) dem Recht, von Novartis eine in bar zu begleichende, nicht übertragbare Verkaufsoption (die „**Verkaufsoption**“) zu erhalten, ausübbar für einen, dem von zukünftigen Ereignissen abhängigen Geldbetrag (Contingent Value Amount) entsprechenden Betrag (wie in Abschnitt 2.1(b) (Bestimmung der Fusionszahlung) definiert), ohne Zinsen.

Nachdem finanzielle und rechtliche Beratung eingeholt worden ist, sind die Parteien zum Schluss gekommen, dass die Vorgaben von Art. 7 Abs. 2 FusG in Bezug auf die Fusionszahlung eingehalten sind.

b) Ermittlung der Fusionszahlung

Das Umtauschverhältnis entspricht dem Quotienten, auf das nächste Zehntausendstel gerundet, oder wenn kein nächstes Zehntausendstel vorhanden sein sollte, das höhere Zehntausendstel, welches aus der Division von USD 168 durch den Novartis Aktienwert resultiert (das „**Umtauschverhältnis**“); mit der Massgabe, dass das Umtauschverhältnis nicht grösser als 2,8 ist; weiter gilt, dass, falls der Novartis Aktienwert unter USD 60 liegt, das Umtauschverhältnis dann der Summe von (x) 2,8 zuzüglich (y) des Dividendenanpassungsfaktors entspricht.

Der „**Dividendenanpassungsfaktor**“ entspricht dem Quotienten von (x) dem Produkt von (i) dem Dividendenanpassungsfaktor multipliziert mit (ii) 2,8 dividiert durch (y) den Novartis Aktienwert.

Der „**USD-Dividendenwert**“ entspricht dem Betrag jeglicher Novartis Bardividende, welche nach dem Datum dieses Fusionsvertrages (inklusive der Novartis Jahresdividende 2010) am oder vor dem Vollzugsdatum (wie im Abschnitt 6.5 (Vollzug) definiert) pro Novartis Aktie ausgewiesen oder bezahlt wird, in Schweizer Franken umgerechnet in US-Dollar auf der Basis des USD/CHF-Kassakurses, welcher um 16.30 Uhr (Londoner Zeit) am letzten Tag der Bemessungsperiode (wie definiert in der Definition von „Novartis Aktienwert“) im Bloomberg Professional Service unter der Funktion „BFIX“ gemeldet wird.

Der „**Dividendenanpassungsfaktor**“ entspricht dem Geringeren des (i) USD-Dividendenwerts und (ii) USD 60 abzüglich des Novartis Aktienwertes.

Die „**Novartis Jahresdividende 2010**“ entspricht der auf die Novartis Aktien anfallenden Dividende, die an der Novartis Generalversammlung 2011 genehmigt wird.

Der „**Novartis Aktienwert**“ entspricht dem Durchschnitt der Novartis Tages-Aktienwerte für jeden der zehn (10) Handelstage, welche am Handelstag, (diesen einbeziehend) vor dem Tag der Alcon Generalversammlung enden (solche zehn (10) Handelstage die „**Bemessungsperiode**“), gewichtet mit dem totalen Handelsvolumen in Novartis Aktien, wie auf der NOVN.VX. VWAP Seite im Bloomberg Professional Service an jedem dieser Handelstage gemeldet wird.

Der „**Novartis Tages-Aktienwert**“ entspricht, für jeden beliebigen Handelstag, dem Novartis Tages-VWAP für den entsprechenden Handelstag umgewandelt in US-Dollar, auf der Basis des USD/CHF Londoner Kassakurses wie um 16.30 Uhr (Londoner Zeit) am besagten Handelstag im Bloomberg Professional Service unter der Funktion „BFIX“ gemeldet, abzüglich, für jeden Handelstag, welcher dem Ex-Dividenddatum vorangeht für jegliche Novartis Bardividende angekündigt oder bezahlt nach dem Datum dieses Fusionsvertrages und am oder vor dem Vollzugsdatum, dem USD-Dividendenwert.

Der „**Novartis Tages-VWAP**“ entspricht, für jeden Handelstag, dem pro Aktie volumengewichteten Durchschnittspreis von Novartis Aktien, wie er auf der NOVN.VX. VWAP Seite im Bloomberg Professional Service gemeldet ist (die Preise sind in Schweizer Franken angezeigt), hinsichtlich der Zeitspanne von der Handelseröffnung am massgebenden Handelstag bis zum Schluss eines solchen Handelstages.

Das „**Ex-Dividenddatum**“ entspricht dem Datum, an welchem Novartis Aktien erstmals, ohne Recht auf die anwendbare Dividende, an der SIX Swiss Exchange gehandelt werden.

Der „**Aktienumtauschwert**“ bezeichnet das Produkt von (x) Umtauschverhältnis und (y) Novartis Aktienwert.

Der „**Contingent Value Amount**“ entspricht einem Betrag in US-Dollar, gleichwertig zu USD 168, abzüglich des Aktienumtauschwertes. Falls der Aktienumtauschwert gleich oder höher als USD 168 ist, so ist der Contingent Value Amount gleich Null.

„**Handelstag**“ bezeichnet ein Datum, an welchem an der SIX Swiss Exchange Handel stattfindet.

„**Novartis Aktien**“ bezeichnen Novartis Stammaktien mit einem Nominalwert von je CHF 0,50.

c) Anpassung der Fusionszahlung

Die Fusionszahlung wird entsprechend angepasst, um die wirtschaftliche Auswirkung jeder bzw. jedes Aktiensplits, Aktienzusammenlegung, Unterteilung, Reklassifizierung, Aktiendividende, Aktienumtausches oder ähnlicher Transaktion betreffend Alcon Aktien oder Novartis Aktien widerzuspiegeln, welche (i) nach dem Datum dieses Fusionsvertrages aber vor dem Vollzug gutgeheissen wird und (ii) in das Aktienregister eingetragen wird, oder ein Aufzeichnungs- oder Inkrafttretensdatum hat, welches während einer solchen Zeitspanne eintritt.

d) Grundlage, um die Fusionszahlung zu bestimmen

Die Parteien haben sich auf die Fusionszahlung geeinigt nach Verhandlungen, gestützt auf eine Vielzahl von verschiedenen Faktoren, darunter die Marktkapitalisierung und die Fundamentaldaten beider Gesellschaften sowie die vorgeschlagenen Bestimmungen des Fusionsvertrages inklusive der Struktur der Fusionszahlung. Vor der Unterzeichnung dieses Fusionsvertrages haben der Alcon Verwaltungsrat und der Novartis Verwaltungsrat unabhängige Gutachten (Fairness Opinions) in Bezug auf die Fusionszahlung erhalten und berücksichtigt.

2.2 Abwicklung des Umtausches

a) Bestellung und Pflichten des Umtauschbevollmächtigten

Novartis bestellt einen Umtauschbevollmächtigten (der „**Umtauschbevollmächtigte**“), um den Umtausch der Alcon Aktien gegen die Fusionszahlung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen, wie sie im Vertrag zwischen Novartis und dem Umtauschbevollmächtigten, und diesem Fusionsvertrag, inklusive **Anhang 2.2(a)**, ausgeführt sind, durchzuführen. Diesbezüglich wird sich Novartis im Rahmen des Vertretbaren nach besten Kräften bemühen, sicherzustellen, dass die Fusionszahlung dem Umtauschbevollmächtigten nach dem Vollzug so schnell wie möglich gutgeschrieben wird.

Alcon stellt dem Umtauschbevollmächtigten sämtliche Informationen zur Verfügung, die vernünftigerweise notwendig sind, damit dieser, wie in diesem Fusionsvertrag und in jeder Vereinbarung mit dem Umtauschbevollmächtigten festgelegt, handeln kann.

b) Anspruch der Alcon Aktionäre und Abwicklung

Das Recht, die Fusionszahlung zu erhalten, soll von Gesetzes wegen auf jene eingetragenen Besitzer von Alcon Aktien (jeder ein „**Alcon Aktionär**“ und zusammen die „**Alcon Aktionäre**“) übergehen, die bei Vollzug Alcon Aktien halten.

Alcon Aktionäre können, indem sie spätestens fünf (5) Handelstage vor der Alcon Generalversammlung ein ordnungsgemäss ausgefülltes Wahlformular („**Wahlformular**“) an den Umtauschbevollmächtigten retournieren, zwischen (an der SIX Swiss Exchange gehandelten) Novartis Aktien und einer gleichwertigen Anzahl an Receipts, die (an der New York Stock Exchange gehandelte) Novartis American Depositary Shares verkörpern, wählen, wobei jede Novartis American Depositary Share (nachfolgend jeweils eine

„**Novartis ADS**“) eine Novartis Aktie verkörpert. Die Anzahl Novartis ADS, die jeder Alcon Aktionär, der keine Novartis Aktien bekommt, erhalten soll, entspricht demzufolge der Anzahl an Novartis Aktien, die einem solchen Alcon Aktionär in Übereinstimmung mit Abschnitt 2.1 sonst ausgegeben würde.

Falls kein Wahlformular eingeht, erhalten Alcon Aktionäre mit einer registrierten Adresse in der Schweiz die Aktienzahlung in Form von Novartis Aktien; Alcon Aktionäre mit einer registrierten Adresse ausserhalb der Schweiz erhalten die Aktienzahlung nach dem Vollzug in Form von Novartis ADS.

c) Fraktionszahlung

Jeder eingetragene Aktionär von Alcon (zur Vermeidung von Missverständnissen, aber nicht ein wirtschaftlich Berechtigter an Alcon Aktien), der, basierend auf seinem Aktienbesitz bei Vollzug und basierend auf der Fusionszahlung, nicht eine ganze Zahl von Novartis Aktien oder Novartis ADS bekommt, erhält Rechte entsprechend dem resultierenden Bruchteil (jedes ein „**Bruchteilsrecht**“). Der Umtauschbevollmächtigte (i) erhält alle Novartis Aktien oder Novartis ADS, die aufgrund des Vorhandenseins von Bruchteilsrechten nicht für den Aktientausch anlässlich der Fusion gebraucht werden, und (ii) verkauft solche Aktien oder ADS im Namen der Inhaber von Bruchteilsrechten (je nachdem an der SIX Swiss Exchange oder der New York Stock Exchange) und leitet die Erträge den eingetragenen Aktionären von Alcon in bar weiter. Dieser Verkauf hat innerhalb einer Zeitspanne von drei Handelstagen nach dem Vollzug und auf eine angemessen konzipierte Weise, wie von Novartis festgelegt, zu geschehen, um den höchstmöglichen Verkaufspreis zu erzielen.

d) Ausübung der Verkaufsoption

Falls der Aktienumtauschwert unter USD 168 liegt, übt der Umtauschbevollmächtigte alle gemäss Abschnitt 2.1 (a)(ii) (Aktienzahlung und Verkaufsoption) in der Fusionszahlung enthaltenen Verkaufsoptionen aus, und (wenn die Verkaufsoptionen so ausgeübt werden) der Umtauschbevollmächtigte zahlt in Übereinstimmung mit Abschnitt 2.2(a) (Bestellung und Pflichten des Umtauschbevollmächtigten) pro Alcon Aktie bar einen in US-Dollar zu zahlenden Betrag entsprechend dem anwendbaren Contingent Value Amount je Alcon Aktie (abzüglich der geltenden schweizerischen Verrechnungssteuer) als Teil der Fusionszahlung zur Erfüllung von Abschnitt 2.1(a)(ii) (Aktienzahlung und Verkaufsoption). Nach der Fusionszahlung oder (ii) falls der Aktienumtauschwert grösser oder gleich USD 168 ist, erlischt jede ausstehende Verkaufsoption und ist nicht weiter in Kraft bzw. von Wirkung (i).

2.3 Behandlung von gewissem Aktienkapital und Eigenkapital

a) Von Novartis gehaltene Alcon Aktien

Die Alcon Aktien, die Novartis hält, werden im Rahmen der Fusion nicht ausgetauscht; solche Alcon Aktien werden mit Vollzug der Fusion vernichtet.

b) Von Alcon gehaltene Alcon Aktien

Die Alcon Aktien, die Alcon oder eine ihrer Tochtergesellschaften halten, werden im Rahmen der Fusion ausgetauscht; die in diesem Zusammenhang so ausgegebenen Novartis Aktien können von Novartis nach Inkrafttreten der Fusion für den Umtausch, wie in Abschnitt 2.2 (Abwicklung des Umtausches) beschrieben, in dem Umfange verwendet werden, als diese Novartis Aktien von Alcon gehalten werden.

c) Von Alcon gehaltene Novartis Aktien

Alle Novartis Aktien, die Alcon oder eine ihrer Tochtergesellschaften bei Vollzug halten, werden kraft der Fusion an Novartis übertragen.

d) Unter dem Alcon Incentive Plan gewährte Aktienzuteilungen

Nach dem Vollzug werden alle Zuteilungen (die „Zuteilungen“), wie definiert in und ausstehend unter dem Alcon Incentive Plan, geändert 2002, (der „Incentive Plan“) je nachdem bei Ausübung oder Übertragung in der Form von Novartis Aktien an Stelle von Alcon Aktien beglichen und sollen so strukturiert sein, dass die Begünstigten für jede sonst auszubehaltende Alcon Aktie die Fusionszahlung wie in Übereinstimmung mit dem im **Anhang 2.3(d)** vorgesehenen Vorgehen erhalten, wobei jegliche Barkomponente der Fusionszahlung (inklusive bei Ausübung der Verkaufsoption zu bezahlende Barmittel) durch eine Anzahl von Novartis Aktien basierend auf dem Novartis Aktienwert ersetzt werden soll, gemäss **Anhang 2.3(d)**. Der Alcon Verwaltungsrat nimmt alle notwendigen Anpassungen der Zuteilungen vor, um das Vorgenannte zu erreichen.

e) Keine besonderen Vorteile für die Direktoren und die Mitglieder des oberen Managements

Soweit hierin nicht anders angegeben, sichert Alcon zu, dass, mit Ausnahme der (i) im gewöhnlichen Geschäftsverlauf in Übereinstimmung mit vergangener Praxis oder (ii) vom Alcon Verwaltungsrat vor dem Datum dieses Fusionsvertrages genehmigt, seit dem 31. Dezember 2009 weder ein Mitglied des Alcon Verwaltungsrates noch ein Mitglied der oberen Geschäftsleitung von Alcon irgendeine Vergütung oder Vorteile erhalten hat.

Alcon sichert zu, dass kein Mitglied des Alcon Verwaltungsrates und kein Mitglied des oberen Managements eine tatsächliche oder bedingte Vergütung oder Vorteile erhalten hat, deren Übertragung oder Zahlung von der Fusion abhängig ist, oder Abgangsentschädigungen für den Fall einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu irgendeinem Zeitpunkt nach Vollzug erhalten, mit Ausnahme der Übertragungsbedingungen in den Prämienverträgen 2009 und 2010 gemäss dem Incentive Plan und der mit Bezug auf Vergütungen für das Leistungsjahr 2010 gemäss dem Incentive Plan einzugehenden Vergütungsverträge 2011 sowie den in individuellen Arbeitsverträgen enthaltenen Abgangsbedingungen entsprechend einem mit Datum dieses Fusionsvertrages an Novartis gelieferten Anhang.

Alcon verpflichtet sich, ab dem Datum dieses Fusionsvertrages ohne die vorgängige schriftliche Zustimmung von Novartis keine neue Vergütungs- oder Vorteilsvereinbarung mit einem Verwaltungsrat oder Mitgliedern des oberen Managements abzuschliessen, ausser derjenigen im üblichen Geschäftsverlauf in Übereinstimmung mit vergangener Praxis, inklusive der Ausgabe von Prämien für das Leistungsjahr 2010, in Übereinstimmung mit vergangener Praxis, gutzuheissen oder zu ratifizieren durch den Alcon Verwaltungsrat im Februar 2011.

Alcon sichert zu, dass infolge des Vollzuges, abgesehen von den im Abschnitt 2.3(d) (Unter dem Alcon Incentive Plan gewährte Aktienzuteilungen) dargelegten, keine Vergütungen oder Vorteile an einen jetzigen oder früheren Direktor oder Arbeitnehmer von Alcon gezahlt werden, mit Ausnahme der Übertragungsbedingungen in den Prämienvereinbarungen 2009 und 2010 unter dem Incentive Plan und den abzuschliessenden Prämienvereinbarungen 2011 unter dem Incentive Plan mit Bezug auf Prämien für das Leistungsjahr 2010 und die in individuellen Arbeitsverträgen enthaltenen Abgangsbedingungen gemäss einem mit Datum dieses Fusionsvertrages an Novartis gelieferten Anhang.

2.4 Aktienregister

Novartis trägt, vorbehaltlich der Statuten von Novartis, in ihr Aktienregister jeden Alcon Aktionär ein, der bei Vollzug ordnungsgemäss mit Stimmrechten im Alcon Aktienregister eingetragen ist.

Gesuche um Eintragung von Alcon Aktionären, die bei Vollzug hängig sind, werden gemäss den Statuten von Novartis behandelt.

Ein Alcon Aktionär, der gegenüber Novartis nicht erklärt, dass er selbst an den Aktien wirtschaftlich berechtigt ist, kann von einer Nominee-Eintragung gemäss Art. 5 der Statuten von Novartis Gebrauch machen.

Die im Rahmen der Fusion an Alcon Aktionäre ausgegebenen Novartis Aktien erhalten sämtliche künftigen Dividenden, die von Novartis ausbezahlt werden, auf derselben Basis wie die derzeit ausstehenden Novartis Aktien (ausgenommen Dividenden mit einem Ex-Dividenden-Datum, das vor Vollzug liegt).

2.5 Aussetzen des Handels mit Alcon Aktien

Bei der Eröffnung des ersten, auf die Genehmigung des Tagesregistereintrages der Fusion durch das Eidgenössische Amt für das Handelsregister (EHRA) folgenden Handelstag, wird der Handel mit Alcon Aktien an der New York Stock Exchange eingestellt.

3. Kotierung und Registrierung von Novartis Aktien und Novartis ADS

3.1 Kotierung von Novartis Aktien

Novartis unternimmt alle angemessenen Anstrengungen, um sämtliche in der Fusion auszugebenden Novartis Aktien (inklusive der den Novartis ADS zugrundeliegenden Novartis Aktien) an der SIX Swiss Exchange zu kotieren, um solche Aktien per erstem Handelstag nach der Genehmigung des Tagesregistereintrages der Fusion durch das Eidgenössische Amt für das Handelsregister (EHRA) handelbar zu machen.

3.2 Kotierung von Novartis ADS

Novartis unternimmt alle angemessenen Anstrengungen, damit sämtliche im Rahmen der Fusion neu auszugebenden Novartis ADS ab dem ersten der Genehmigung des Tagesregistereintrages der Fusion durch das Eidgenössische Amt für das Handelsregister (EHRA) folgenden Tag, an welchem an der NYSE gehandelt wird, zur Kotierung an der New York Stock Exchange (die „NYSE“) zugelassen werden.

3.3 Registrierung von Novartis Aktien

So früh wie nach dem Datum dieses Fusionsvertrages durchführbar, wird Novartis eine Registrierungserklärung mit Bezug auf die in der Fusion auszugebenden Novartis Aktien im Formular F-4 (das „**Formular F-4**“) vorbereiten und der U.S. Securities and Exchange Commission (die „**SEC**“) einreichen. So bald wie möglich wird Novartis alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um auf sämtliche von der SEC gemachten Kommentare bezüglich des Formulars F-4 zu antworten, und um das Formular F-4 nach Einreichung bei der SEC frühestmöglich, gemäss dem geänderten Securities Act von 1933, rechtsgültig erklärt zu haben. Ferner hat Novartis alle für nötig erachteten Massnahmen zu ergreifen (mit Ausnahme der Geschäfte, die als Geschäfte in einer Rechtsordnung qualifizieren, in welcher Novartis momentan die nötige Kompetenz fehlt), gemäss sämtlichen anwendbaren fremden oder staatlichen Wertpapier- oder „Blue Sky“-Gesetzen und gemäss den darunter erlassenen Bestimmungen und Regularien in Zusammenhang mit der Registrierung von Novartis Aktien. Alcon hat so früh wie möglich diejenigen in vertretbarer Weise geforderten Informationen bezüglich Alcon zu

liefern, welche in Zusammenhang mit solchen Massnahmen oder in Zusammenhang mit jeder anderen Eingabe, welche unter anwendbarem Recht notwendig ist, stehen.

Falls vor dem Vollzugsdatum irgendein Ereignis hinsichtlich Alcon oder ihrer Tochtergesellschaften stattfindet oder irgendeine Veränderung betreffend anderer Informationen, welche zwecks Aufnahme in das Formular F-4 von Alcon an Novartis geliefert wurden, eintritt, das bzw. die in einer Abänderung des Formulars F-4 oder in einem Anhang zum Formular F-4 beschrieben werden muss, hat Alcon Novartis unverzüglich über ein solches Ereignis zu benachrichtigen, und Alcon und Novartis haben zur unverzüglichen Einreichung jeder notwendigen Abänderung des Formulars F-4 oder jedes notwendigen Anhangs zum Formular F-4 bei der SEC zu kooperieren.

Novartis hat Alcon unverzüglich über den Erhalt sämtlicher Bemerkungen der SEC oder ihrer Belegschaft und über sämtliche Aufforderungen seitens der SEC oder ihrer Belegschaft zu Änderungen oder Anhängen zum Formular F-4 zu benachrichtigen, in dem Ausmass, als sich solche Bemerkungen oder Aufforderungen auf Informationen beziehen, welche Alcon betreffen oder von Alcon geliefert wurden, inklusive Abstimmungsmaterial von Alcon, und hat mit Alcon zu kooperieren, um auf solche Bemerkungen oder Aufforderungen einzugehen.

4. Generalversammlungen

4.1 Generalversammlung von Novartis

Der Verwaltungsrat von Novartis unterbreitet diesen Fusionsvertrag und die damit zusammenhängenden Beschlüsse einer ausserordentlichen Generalversammlung von Novartis, an einem von Novartis in ihrem alleinigen Ermessen zu bestimmenden Datum, jedenfalls aber spätestens am Tag, der dem Datum der Generalversammlung von Alcon (wie im Abschnitt 4.2 definiert) folgt. Der Verwaltungsrat von Novartis wird den Aktionären von Novartis empfehlen, alle im Zusammenhang mit diesem Fusionsvertrag notwendigen Beschlüsse zu genehmigen.

4.2 Generalversammlung von Alcon

Der Verwaltungsrat von Alcon unterbreitet an einer Generalversammlung von Alcon, an einem Datum in Übereinstimmung mit dem nachfolgenden Absatz (die „**Alcon Generalversammlung**“) (i) diesen Fusionsvertrag und die damit zusammenhängenden Beschlüsse sowie (ii) den Antrag, den derzeitigen und früheren Mitgliedern des Verwaltungsrates von Alcon für das Geschäftsjahr 2010 die Entlastung zu erteilen. Novartis hat mit allen durch sie oder eine ihrer Tochtergesellschaften treuhänderisch gehaltenen Alcon Aktien an der Alcon Generalversammlung für die Genehmigung von solchen Beschlüssen zu stimmen oder dafür zu sorgen, dass dafür gestimmt wird; mit der Massgabe, dass die Verpflichtung zur Zustimmung (i) zu den fusionsbezogenen Beschlüssen nicht gilt, falls der Alcon Verwaltungsrat den Alcon Aktionären empfiehlt, der Fusion nicht zuzustimmen oder falls eine wesentliche Änderung (wie in Abschnitt 6.2 (Nachfolgende wesentliche Änderungen) definiert) eingetreten ist, unabhängig davon, ob sich diese wesentliche Änderung auf Novartis oder Alcon auswirkt, und (ii) zum Entlastungsbeschluss nur gilt, wenn dem Verwaltungsrat von Alcon und dem Verwaltungsrat von Novartis nach dem Datum dieses Fusionsvertrages nicht neue, massgebliche Tatsachen bekannt werden.

Alcon hat (a) so früh wie möglich, aber unter keinen Umständen später als zwei (2) Tage nach dem Datum, an welchem das Formular F-4 für in Kraft getreten erklärt wird oder nach einem anderen Datum, auf welches sich die Parteien geeinigt haben, eine Einladung zur Alcon Generalversammlung zu versenden, (b) die Alcon Generalversammlung zu dem Datum einzuberufen, welches zwanzig (20) Geschäftstage (dieser Begriff ist so zu

interpretieren, wie er im geänderten U.S. Securities Exchange Act von 1934 definiert ist) auf die Zustellung der Einladung folgt oder an einem anderen darauf folgenden Datum, auf welches sich die Parteien einigen; (c) diesen Fusionsvertrag, den Fusionsbericht und alle anderen gesetzlich vorgesehenen Dokumente mindestens dreissig (30) Tage vor der Alcon Generalversammlung ihren Aktionären zur Einsicht verfügbar zu machen und (d) alle Massnahmen zu ergreifen, inklusive aber nicht abschliessend, einen Versammlungsort zu reservieren, um sicherzustellen, dass (a), (b) und (c) dieses Abschnittes in Übereinstimmung mit den Bedingungen dieses Fusionsvertrages durchgeführt werden.

5. Einstweilige Gewährleistungen

5.1 Fusionsprüfung

Die Verwaltungsräte von Novartis und Alcon setzen gemeinsam Ernst & Young als die gemeinsame Prüfstelle ein, um die Prüfung der Fusion gemäss Art. 15 FusG durchzuführen.

5.2 Kotierung

Im Zusammenhang mit Abschnitt 3 (Kotierung und Registrierung von Novartis Aktien und Novartis ADS) dieses Fusionsvertrages, liefert Alcon sämtliche Informationen und jedwede Unterstützung, die Novartis hinsichtlich der Kotierung von Novartis Aktien an der SIX Swiss Exchange und von Novartis ADS an der NYSE und sämtlicher Eingaben an die SEC sowie hinsichtlich der Freigabe durch die SEC verlangt.

5.3 Geschäftsführung

Ab dem Datum dieses Fusionsvertrages bis zum Vollzugsdatum (wie im Abschnitt 6.5 (Vollzug) definiert) führt Alcon das Geschäft nach dem gewöhnlichen Lauf in Übereinstimmung mit vergangener Praxis und bemüht sich nach besten Kräften, (x) ihre derzeitige Geschäftsorganisation intakt zu halten, (y) die Dienste ihrer Direktoren, Arbeitnehmer und Berater verfügbar zu halten und (z) die Beziehungen zu ihren Kunden, Lieferanten und anderen, die bedeutende Geschäftsbeziehungen mit Alcon haben, aufrecht zu erhalten. Ohne die grundsätzliche Gültigkeit der vorhergehenden Bestimmungen zu beschränken, ausser, soweit ausdrücklich in diesem Fusionsvertrag festgehalten, wird Alcon ohne die vorgängige schriftliche Zustimmung von Novartis (welche die Erlaubnis nicht ungerechtfertigt verweigern darf) keine der nachstehend genannten Handlungen unternehmen, noch wird sie dazu einer ihrer Tochtergesellschaften die Erlaubnis erteilen, ausser es gehe um die Umsetzung von Beschlüssen, wie in **Anhang 5.3** hierzu ausgeführt, die vom Verwaltungsrat von Alcon vor dem Datum dieses Fusionsvertrages gefasst oder genehmigt wurden:

- a)** die Statuten (abgesehen von den Änderungen ihrer Statuten, welche die Ausgabe von Alcon Aktien im Jahr 2010 unter dem Incentive Plan widerspiegeln), Organisationsreglemente oder andere Organisationsdokumente zu ändern (ob durch Fusion, Konsolidierung oder anderweitig);
- b)** (i) Alcon Wertpapiere oder Wertpapiere ihrer Tochtergesellschaften auszugeben, zu verkaufen oder anderweitig auszuhändigen oder die Ausgabe, den Verkauf oder anderweitige Aushändigung zu bewilligen, ausgenommen (aa) der Ausgabe von Alcon Aktien gemäss zum Datum dieses Fusionsvertrages unter dem Incentive Plan ausstehenden Prämien, oder (bb) der Ausgabe von Prämien für das Leistungsjahr 2010, in Übereinstimmung mit vergangener Praxis, welche im Februar 2011 durch den Alcon Verwaltungsrat genehmigt oder ratifiziert werden, oder (ii) irgend eine Bestimmung eines Alcon Wertpapiers oder von Wertpapieren

einer ihrer Tochtergesellschaften zu ändern (unabhängig davon, ob durch Fusion, Konsolidierung oder anderweitig);

- c)** (i) erhebliche Vermögenswerte oder Eigentum zu erwerben, ausgenommen (aa) im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit, in Übereinstimmung mit vergangener Praxis, oder (bb) in zum Datum dieses Fusionsvertrages rechtsgültigen Verträgen oder Übereinkommen vorgesehen; oder (ii) (aa) erhebliche Vermögenswerte oder Eigentum zu verkaufen, zu vermieten, zu lizenzieren, über solche zu verfügen oder solche anderweitig zu übertragen, es sei denn, dies geschehe im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit, in Übereinstimmung mit vergangener Praxis oder ist in Verträgen oder Übereinkommen, die zum Datum dieses Fusionsvertrages in Kraft sind, vorgesehen, oder (bb) wesentliches geistiges Eigentum im Besitz von oder lizenziert durch Alcon zu verkaufen, abzutreten, zu lizenzieren oder anderweitig zu übertragen, ausser dies geschieht in Übereinstimmung mit Verträgen oder Übereinkommen, welche zum Datum dieses Fusionsvertrages in Kraft sind;
- d)** Irgendwelche Verbindlichkeiten für geliehenes Geld einzugehen, zu garantieren oder anderweitig dafür haftbar zu werden, ausser diese seien im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit, im Betrag und den Bedingungen mit vergangener Praxis übereinstimmend, eingegangen worden;
- e)** ein Pfandrecht an Sachwerten oder Eigentum zu gewähren, abgesehen von den im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit, übereinstimmend mit vergangener Praxis, gewährten;
- f)** ein Abkommen oder eine Vereinbarung zu treffen, das bzw. die Alcon oder eine ihrer Tochtergesellschaften einschränkt oder sie anderweitig in erheblicher Weise beschränkt (oder das oder die Novartis, Alcon oder eine ihrer jeweiligen Tochtergesellschaften oder einen Rechtsnachfolger nach dem Vollzug einschränken oder anderweitig in massgeblicher Hinsicht beschränken könnte), wenn es darum geht, bezüglich einer Branche, an einem Ort oder mit einer Person Geschäfte zu tätigen oder zu konkurrieren;
- g)** (i) eine Streitsache, eine Klage, eine Untersuchung, einen Prozess oder eine Forderung, welche bzw. welcher als Ganzes genommen für Alcon und ihre Tochtergesellschaften erheblich ist oder in Zusammenhang zu der vorliegend beabsichtigten Transaktion steht, beizulegen oder einen Vorschlag zur Beilegung zu unterbreiten oder (ii) wissentlich auf ein wesentliches Recht oder einen wesentlichen Anspruch zu verzichten oder solche freizugeben oder zu übertragen;
- h)** Begründung (i) einer Änderung oder Beendigung eines Mitarbeiterbeteiligungsplans, mit Ausnahme der gesetzlich vorgesehenen, oder einer Einführung eines neuen Mitarbeiterbeteiligungsplans, (wohlverstanden, dass Alcon frei ist, die früheren Nestlé-Pensionspläne, als Teil der Trennung von Nestlé und innerhalb der festgelegten Zeitlinien, die vorher festgesetzt wurden oder die noch durch Nestlé und Alcon festgesetzt werden, in entweder (a) einen freistehenden Alcon Pensionsplan oder (b) falls mit Novartis übereingekommen, einen Novartis Pensionsplan umzuwandeln) oder eines wesentlichen individuellen Arbeitsvertrages, einer Abgangsentschädigung, eines Kontrollwechsels oder Beratungsvertrages (ausser wie im gewöhnlichen Geschäftsverlauf in Übereinstimmung mit vergangener Praxis); oder (ii) einen neuen Arbeits- oder Kollektivarbeitsvertrag abzuschliessen oder einen solchen bestehenden Vertrag zu beenden, ausgenommen wie gesetzlich vorgeschrieben oder durch die Bedingungen hiervon vorgeschrieben; oder
- i)** Zu beschliessen, sich zu verpflichten oder zuzustimmen, eine der vorstehend genannten Handlungen zu unternehmen.

5.4 Mitteilungen

Sofern nicht durch anwendbare rechtliche Bestimmungen oder durch die Anforderungen irgendeiner Börse, an welcher die Wertpapiere einer Partei kotiert sind, verlangt, hat jede Partei der anderen mit einer angemessenen Frist Mitteilung über sämtliche künftige Pressemitteilungen oder öffentliche Ankündigungen bezüglich dieses Fusionsvertrages oder der darin vorgesehenen Transaktionen oder jeder anderen Kommunikation mit den Medien zu machen, und die Parteien haben einander in vertretbarem Umfang nach Treu und Glauben zu konsultieren, um bezüglich Form, Zeitpunkt und Inhalt solcher Pressemitteilungen, öffentlicher Ankündigungen oder Offenlegungen Einigung zu erzielen.

5.5 Konsultation der Arbeitnehmer

Die Arbeitnehmer von Novartis und Alcon werden gemäss Art. 28 FusG von Novartis respektive Alcon informiert und beraten.

5.6 Forderungen von Drittparteien im Zusammenhang mit der Fusion

Falls eine Person, ausser den Parteien (darunter fallen auch, aber nicht ausschliesslich, Aktionäre einer Partei), Forderungen im Zusammenhang mit der Fusion gegen eine Partei, darunter fallen auch, aber nicht ausschliesslich deren Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung, erhebt, verpflichten sich die Parteien, sich vollumfänglich zu unterstützen und eng zusammenzuarbeiten, um ihre Position zu verteidigen. Alcon wird sich bezüglich keiner solchen Forderung ohne die Zustimmung von Novartis vergleichen.

5.7 Änderungen des Alcon Incentive Plans

Sofern nicht ausdrücklich in diesem Fusionsvertrag vorgesehen oder durch anwendbares Recht verlangt, wird Alcon nach dem Unterzeichnungsdatum dieses Fusionsvertrages nicht (i) den Incentive Plan oder die Bestimmungen irgendeiner unter dem Incentive Plan ausstehenden Prämie ändern, (ii) neue Prämien unter dem Incentive Plan oder gemäss irgendeinem anderen Beteiligungsplan oder Schema ausgeben (abgesehen von den Prämien für das Leistungsjahr 2010, übereinstimmend mit vergangener Praxis, die vom Verwaltungsrat von Alcon im Februar 2011 genehmigt oder ratifiziert werden) oder (iii) anderweitig ein Recht nach Abschnitt 5.6 des Incentive Plans ausüben.

5.8 Alcon Dividende

Vom Datum dieses Fusionsvertrages bis zum Vollzugsdatum wird Alcon weder Alcon Aktien splitten, zusammenfügen oder reklassifizieren, noch Dividenden oder andere Leistungen (ob in bar, Aktien oder Eigentum oder als Kombination davon) bezüglich ihres Aktienkapitals ausschütten, zurücklegen oder zahlen, noch wird Alcon einer ihrer Tochtergesellschaften erlauben, Vorgenanntes zu tun, mit Ausnahme von Dividenden oder anderen Ausschüttungen, die durch eine der vollständig von Alcon gehaltenen Tochtergesellschaften bezahlt werden; noch Alcon Wertpapiere oder Wertpapiere ihrer Tochtergesellschaften zurücknehmen, zurückkaufen oder anderweitig erwerben oder anbieten, zurückzunehmen, zurückzukaufen oder anderweitig zu erwerben. Alcon sichert zu und gewährleistet, dass weder Alcon noch eine ihrer Tochtergesellschaften seit dem Datum der Fusionsbilanz von Alcon eine Handlung unternommen hat oder den Entschluss gefasst hat, eine Handlung zu unternehmen, welche diesen Abschnitt 5.8 (Alcon Dividende) verletzt hätte, wäre besagte Handlung oder besagter Entschluss nach dem Datum dieses Fusionsvertrages ergriffen bzw. getroffen worden.

5.9 Alcon Litigation Trust

Alcon sichert zu und gewährleistet, dass bei Unterzeichnung dieses Fusionsvertrages der Trust (der „**Alcon Litigation Trust**“), gegründet gemäss dem vom 7. Juli 2010 datierenden Alcon Litigation Trust Vertrag von und zwischen Alcon als Sicherungsgeber und Thomas G. Plaskett, Joan W. Miller und Lodewijk J. R. De Vink als Trustees (die „**Alcon Litigation Trust Vereinbarung**“), beendet sein wird. Alcon sichert weiter zu, gewährleistet und verspricht, dass das Trust-Eigentum (wie in der Alcon Litigation Trust Vereinbarung definiert), welches bei Beendigung des Alcon Litigation Trust übrig bleibt, innerhalb von fünf (5) Handelstagen nach der Beendigung an Alcon ausgezahlt wird und (i) dass kein Betrag des Trust-Eigentums zurückbehalten wird, und (ii) dass bislang keine Beträge des Trust-Eigentums, ausgenommen der in **Anhang 5.9** ausgeführten, ausgegeben worden sind und (iii) dass die Trustees des Alcon Litigation Trust unwiderruflich auf sämtliche Forderungen auf zukünftige Rückzahlung, Auszahlung oder Erstattung von Beträgen des Alcon Litigation Trust verzichtet haben.

5.10 Versicherung der Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsmitglieder

Novartis soll vor dem Vollzug mit Wirkung per Vollzug „Folge“-Versicherungspolice mit einer Forderungszeitspanne von sechs Jahren nach Vollzug mit mindestens den gleichen Deckungen und Beträgen wie die derzeitigen von Alcon gehaltenen Haftpflichtversicherungspolice für Direktoren- und Geschäftsleitungsmitglieder erhalten oder von Alcon erhalten, in jedem Fall mit Bezug auf Forderungen, welche gestützt auf Ereignisse entstehen, welche vor oder bei Vollzug stattgefunden haben oder sich darauf beziehen (inklusive im Zusammenhang mit den in diesem Fusionsvertrag behandelten Transaktionen); vorausgesetzt, dass Novartis keinesfalls verpflichtet ist, eine Jahresprämie von über 300% der letzten von Alcon bezahlten Jahresprämie für eine solche Versicherung für die gedeckten Personen vor dem Datum dieses Fusionsvertrages (welcher Betrag in einem an Novartis gelieferten Brief zum Datum dieses Fusionsvertrages ausgeführt ist) zu bezahlen und vorausgesetzt, dass auch Alcon keine Prämie von besagter Höhe aufwendet.

5.11 Weitere Zusicherungen

Vorbehaltlich jeder anderen Bestimmung und Bedingung dieses Fusionsvertrages und ohne die grundsätzliche Gültigkeit davon zu beschränken, kooperieren Novartis und Alcon miteinander und setzen sich angemessen dafür ein (und veranlassen ihre jeweiligen Tochtergesellschaften, sich dementsprechend dafür einzusetzen), um alle Handlungen vorzunehmen oder zu veranlassen und alles zu unternehmen oder zu veranlassen, was von ihrer Seite unter diesem Fusionsvertrag und anwendbaren Gesetzen vernünftigerweise erforderlich, geeignet oder empfehlenswert ist, um den Vollzug der Fusion und den Vollzug der anderen, in diesem Fusionsvertrag ausgeführten Transaktionen so früh wie möglich herbeizuführen, inklusive der Unterzeichnung und Ablieferung sämtlicher anderen Verträge, Zertifikate, Instrumente und Dokumente, die eine der Parteien in vertretbarer Weise anfordert, um die Absicht und die Zielsetzungen dieses Fusionsvertrages zu erreichen. Ausserdem gewährt Alcon Novartis, im Falle von nicht öffentlich bekannten Informationen gemäss den Voraussetzungen von Abschnitt 7.1, Zugang zu allen vernünftigerweise von Novartis benötigten Informationen, um die Integration von Alcon vorzubereiten.

5.12 Schweizerische Verrechnungssteuer

Novartis bemüht sich nach besten Kräften, innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum dieses Fusionsvertrages einen Steuerentscheid von der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu erhalten, demgemäss die Zahlung des Contingent Value Amount an die Alcon Aktionäre als Dividende im Sinne des schweizerisch-amerikanischen Doppelbesteuerungsabkommens qualifiziert ist.

In dem Ausmass, in welchem die Fusion zu einer Erhöhung des Nominalwertes führt (dieser Zuwachs, d.h. der Betrag des aggregierten Nominalwertes der Aktienzahlung abzüglich des Nominalwertes von einer Alcon Aktie, der „**Nominalwert-Anstieg**“), wird die auf den Nominalwert-Anstieg anfallende schweizerische Verrechnungssteuer von Novartis getragen und bezahlt, und der der Verrechnungssteuer unterworfenen Betrag wird entsprechend hochgerechnet (d.h. gleichwertig von ungefähr 153,8% des Nominalwert-Anstiegs).

6. Gültigkeit und Vollzug

6.1 Inkrafttreten des Fusionsvertrages

Dieser Fusionsvertrag tritt mit seiner Ausführung in Kraft.

6.2 Nachfolgende wesentliche Änderungen

Für den Fall einer wesentlichen Änderung (wie in Art. 17 FusG, „**wesentliche Änderung**“, definiert) in der Zeitspanne zwischen der Unterzeichnung dieses Fusionsvertrages und den Generalversammlungen von Novartis und Alcon, ausgeführt in Abschnitt 4 (Generalversammlungen), wobei das spätere Datum massgebend ist, vereinbaren die Parteien, dass sie das in Art. 17 FusG vorgesehene Verfahren einhalten (so auch, sich gegenseitig über sämtliche Ereignisse zu unterrichten, die voraussichtlich zu einer wesentlichen Änderung führen), und dass (unbeschadet Abschnitt 7.4 (Änderungen und Ergänzungen, Recht zur Ergänzung, gemeinsame Verhandlung)) jede in diesem Zusammenhang stehende Handlung nur vom Novartis Verwaltungsrat bzw. vom Alcon Verwaltungsrat vorgenommen werden kann.

Die Parteien vereinbaren, dass eine wesentliche Änderung gemäss Art. 17 FusG bei Veränderung von mehr als 10% des Marktwertes aller ausgegebenen Aktien im konsolidierten Nettovermögen der betreffenden Partei vorliegt, wobei der Marktwert per Unterzeichnungsdatum dieses Fusionsvertrages bemessen wird.

6.3 Aufschiebende Bedingungen der Fusion

Der Vollzug unterliegt den folgenden aufschiebenden Bedingungen:

- a) Genehmigung dieses Fusionsvertrages und aller damit in Zusammenhang stehenden Beschlüsse an den Generalversammlungen von Alcon und Novartis;
- b) Die SEC hat das Formular F-4 für in Kraft getreten erklärt, und die SEC hat keine Handlungen unternommen, um das Inkrafttreten zu suspendieren;
- c) Genehmigung der SIX Exchange und der NYSE der Kotierung der neu ausgegebenen Novartis Aktien bzw. Novartis ADS, jeweils in Übereinstimmung mit Abschnitt 3 (Kotierung und Registrierung von Novartis Aktien und Novartis ADS) oben; und
- d) Es wurde keine Anordnung oder Verfügung seitens einer staatlichen Behörde oder eines zuständigen Gerichts erlassen, welche (i) den Vollzug der Fusion verbietet und (ii) in der Schweiz vollstreckbar ist.

6.4 Anmeldungen beim Handelsregister

Die Anmeldungen für den Eintrag in das Handelsregister von Zug, im Falle von Alcon, und das Handelsregister von Basel, im Falle von Novartis, werden von der betreffenden Partei am Datum der Generalversammlungen von Alcon und Novartis, wie im Abschnitt 4.1 ausgeführt, eingereicht, wobei das spätere Datum massgebend ist, jedoch keinesfalls vor dem Eintragungsdatum für die Zahlung der Novartis Jahresdividende 2010 (oder, falls nach der Novartis Jahresdividende 2010 eine andere Novartis Bardividende festgelegt oder bezahlt wird, welche unter die Definition „USD-Dividendenwert“ fielen, keinesfalls vor dem Eintragungsdatum für die Zahlung jener Dividende).

6.5 Vollzug

Gemäss Abschnitt 6.3 (Aufschiebende Bedingungen der Fusion) geschieht der Vollzug an dem Datum (das „**Vollzugsdatum**“), an welchem die Einträge in das Handelsregister bezüglich beider Parteien vorgenommen wurden.

6.6 Kündigung des Fusionsvertrages

Sowohl Novartis (durch Entscheid des Novartis Verwaltungsrates) als auch Alcon (durch Entscheid des Alcon Verwaltungsrates) können diesen Fusionsvertrag kündigen, falls die aufschiebenden Bedingungen der Fusion, spezifiziert im Abschnitt 6.3 (Aufschiebende Bedingungen der Fusion), bis 1. Oktober 2011 nicht erfüllt worden sind (das „**Long Stop Datum**“), es sei denn, dies sei die Folge eines Verschuldens jener Partei, welche die Kündigung verlangt.

Die Kündigung dieses Fusionsvertrages hebt alle Rechte und Verpflichtungen aus diesem Fusionsvertrag auf, mit Ausnahme von (i) denjenigen der Abschnitte 7.3 (Kosten), 7.7 (Anwendbares Recht und Gerichtsstand) und diesem Abschnitt 6.6 (Beendigung des Fusionsvertrages), welche weiterhin in voller Kraft und Wirkung bleiben, wie auch (ii) alle Schadenersatzforderungen, sofern eine Partei die Kündigung dieses Fusionsvertrages durch eine Verletzung dieses Fusionsvertrages oder anwendbaren Rechts verursacht hat.

7. Verschiedenes

7.1 Vertraulichkeit

Der Inhalt der Verhandlungen des Fusionsvertrages und die damit verbundenen Angelegenheiten, inklusive der damit zusammenhängend ausgetauschten Dokumente und Informationen, werden von den Parteien vertraulich behandelt, vorbehaltlich rechtlicher oder regulatorischer Verpflichtungen, staatlichen Behörden (inklusive Gerichten, Aufsichtsbehörden und Börsen) Informationen zu gewähren.

7.2 Mitteilungen

Jede Mitteilung, Anfrage oder andere Kommunikation im Zusammenhang mit diesem Fusionsvertrag gilt bei Erhalt durch die Partei, an welche sie adressiert ist, für gültig erfolgt, vorausgesetzt, dass sie schriftlich gemacht und eingeschrieben oder per Fax an die folgenden Adressen versandt worden ist:

Falls zu Alcon

Alcon, Inc.
6201 South Freeway
Ft. Worth, TX 76134-2099
United States of America

Faxnummer: +1 817 568 7579
zu Händen: General Counsel

Falls zu Novartis

Novartis AG
Lichtstrasse 35
4056 Basel
Switzerland

Faxnummer: +41 61 324 7826
zu Händen: Group General Counsel

oder an eine andere Adresse, welche eine Partei der anderen Partei in Übereinstimmung mit diesem Abschnitt 7.2 (Mitteilungen) mitgeteilt hat.

7.3 Kosten

Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten (wie z.B. Anwalts- und Bankkosten). Kosten, die gemeinsam eingegangen werden (wie z.B. die Gebühren und Honorare der gemeinsamen Prüfstelle), werden zu gleichen Teilen aufgeteilt.

7.4 Änderungen und Ergänzungen, Recht zur Ergänzung, gemeinsame Verhandlung

Mit Ausnahme des im nachfolgenden Abschnitt Dargelegten, müssen alle Änderungen oder Verzicht der Bestimmungen dieses Fusionsvertrages schriftlich erfolgen und unterliegen der Genehmigung durch den Novartis Verwaltungsrat und den Alcon Verwaltungsrat.

Die Verwaltungsräte von Novartis und Alcon nehmen zur Kenntnis und vereinbaren, dass jede Änderung einer wesentlichen Bestimmung dieses Fusionsvertrages der Genehmigung durch den Novartis Verwaltungsrat und den Alcon Verwaltungsrat (und im Fall des Alcon Verwaltungsrates, der Empfehlung des Ausschusses unabhängiger Direktoren, welche nicht ungerechtfertigt zu verweigern ist) unterliegt.

Die Parteien sind sich einig, dass sie diesen Fusionsvertrag gemeinsam ausgehandelt und vorbereitet haben, und dass dieser Fusionsvertrag nicht gegen eine Partei auszulegen ist, mit der Begründung, besagte Partei habe diesen vorbereitet oder entworfen.

7.5 Salvatorische Klausel

Jede Bestimmung dieses Fusionsvertrages ist so auszulegen, dass sie unter anwendbarem Recht wirksam und gültig ist. Falls eine Bestimmung dieses Fusionsvertrages dennoch nicht durchsetzbar oder ungültig sein sollte, ist eine solche Bestimmung nur im Umfange solcher Undurchsetzbarkeit und Ungültigkeit unwirksam und wird durch eine solche gültige und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, welche eine vernünftige, nach Treu und Glauben handelnde Partei als die der ungültigen oder undurchsetzbaren Bestimmung bestmöglichst entsprechende erachten würde, und die den gleichen oder einen ähnlichen wirtschaftlichen Effekt erreicht. Die restlichen Bestimmungen dieses Fusionsvertrages bleiben verbindlich und gültig.

7.6 Nicht-Abtretung

Keine Partei kann irgendeines ihrer Rechte aus diesem Fusionsvertrag ohne die vorgängige schriftliche Zustimmung der anderen Partei abtreten.

7.7 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Fusion und dieser Fusionsvertrag (und alle daraus resultierenden oder damit in Zusammenhang stehenden Forderungen oder Streitigkeiten oder der Veranlassung einer Partei sich am einen oder anderen zu beteiligen) unterliegen dem schweizerischen Recht, einschliesslich aller Fragen der Auslegung, Gültigkeit und Erfüllung, jeweils unabhängig von jeglichen Kollisionsnormen, die zur Anwendbarkeit des Rechts einer anderen Rechtsordnung führen könnten. Jede Auseinandersetzung zwischen den Parteien wird, unter Ausschluss jedes anderen zuständigen Gerichts, von den Gerichten der Stadt Zürich, Schweiz, entschieden, wobei der Gerichtsstand Zürich 1 ist, und wird, falls zulässig, gemäss den anwendbaren Bestimmungen des Zivilrechts, beim Handelsgericht des Kantons Zürich eingereicht.

7.8 Gerichtsstand für Aktionärsklagen

Sämtliche auf dem Fusionsgesetz basierenden Aktionärsklagen, welche aus der Fusion oder diesem Fusionsvertrag hervorgehen oder damit in Zusammenhang stehen, werden ausschliesslich durch schweizerische Gerichte, entweder am Sitz von Novartis oder am Sitz von Alcon, entschieden.

Basel, 14 Dezember 2010

Novartis AG

/s/ Dr. Daniel Vasella

Dr. Daniel Vasella

/s/ Hans-Jörg Rudloff

Hans-Jörg Rudloff

Basel, 14 Dezember 2010

Alcon, Inc.

/s/ Cary Rayment

Cary Rayment

/s/ Thomas G. Plaskett

Thomas G. Plaskett

Anhang 1.2(b)(i): Fusionsbilanz der Novartis AG per 31. Dezember 2010

(in Millionen CHF)

Vermögenswerte	
Anlagevermögen	
Immaterielle Vermögenswerte	176
Finanzanlagen	
– Konzerngesellschaften	50.419
Total Anlagevermögen	50.595
Umlaufvermögen	
Forderungen gegenüber	
– Konzerngesellschaften	2.992
– Dritten	60
Wertschriften	57
Total Umlaufvermögen	3.109
Total Vermögenswerte	53.704
Eigenkapital und Verbindlichkeiten	
Eigenkapital	
Total Aktienkapital	1.319
Reserven	
Gesetzliche Reserven	
– Allgemeine Reserven	320
– Reserve für eigene Aktien	3.374
Freie Reserven	40.065
Total Reserven	43.759
Bilanzgewinn	
Reingewinn des Jahres	7.028
Total Bilanzgewinn	7.028
Total Eigenkapital	52.106
Verbindlichkeiten	
Anleihen	792
Rückstellungen	519
Passive Rechnungsabgrenzungen und übrige Verbindlichkeiten gegenüber	
– Konzerngesellschaften	22
– Dritten	265
Total Verbindlichkeiten	1.598
Total Eigenkapital und Verbindlichkeiten	53.704

Anhang 1.2(b)(ii): Fusionsbilanz von Alcon, Inc. per 31. Dezember 2010

(in Millionen CHF)

Vermögenswerte	
Anlagevermögen	
Darlehen an verbundene Unternehmen	29
Investitionen in Tochtergesellschaften	2.542
Total Anlagevermögen	2.571
Umlaufvermögen	
Barmittel und Bankguthaben	223
Debitorenkonten geschuldet von verbundenen Unternehmen	2
Darlehen an verbundene Unternehmen	2.023
Eigene Aktien	4
Total Umlaufvermögen	2.252
Total Vermögenswerte	4.823
Eigenkapital und Verbindlichkeiten	
Eigenkapital	
Aktienkapital	61
Gesetzliche Reserve	
– aus Kapitaleinlagen	836
– aus anderen Quellen	1
	837
Reserve für eigene Aktien	
– aus Kapitaleinlagen	235
– aus anderen Quellen	91
	326
Gewinnrücklage	3.279
Total Eigenkapital	4.503
Kurzfristige Verbindlichkeiten	
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	3
Abgegrenzte Ertragssteuern	258
Andere abgegrenzte Verbindlichkeiten	4
Rückstellung für unrealisierten Wechselkursgewinn	48
Total kurzfristige Verbindlichkeiten	313
Langfristige Verbindlichkeiten	
Andere langfristige Verbindlichkeiten	7
Total langfristige Verbindlichkeiten	7
Total Verbindlichkeiten und Eigenkapital	4.823

Anhang 2.2(a): Abwicklungsvorgehen

(i) Umtauschbevollmächtigter. So bald wie dies nach Vollzug realistischermässige möglich ist, aber auf keinen Fall mehr als fünf (5) Geschäftstage nach Vollzug, wird Novartis jedem eingetragenen Alcon Aktionär, dessen Aktionärserschaft bei Vollzug durch physische Aktienzertifikate belegt wurde und dessen Alcon Aktien in einen Anspruch auf die Fusionszahlung im Rahmen der Fusion umgewandelt wurden, einen sogenannten Letter of Transmittal übersenden (in dem anzugeben ist, dass die Aushändigung umgesetzt werden muss, und dass der Gefahr- und Rechtsübergang erst bei ordnungsgemässer Aushändigung der die Alcon Aktien verkörpernden Zertifikate („Zertifikate“) (oder stattdessen von wirksamen Verlusterklärungen an den Umtauschbevollmächtigten) stattfindet oder die Übersendung durch den Umtauschbevollmächtigten veranlassen (und, soweit dies kaufmännisch praktikabel ist, für die persönliche Abholung zur Verfügung stellen, wenn ein solcher eingetragener Aktionär dies wünscht), und zwar in der jeweils angemessenen, zwischen Alcon und Novartis vereinbarten Form, einschliesslich von Anwendungsvorschriften hinsichtlich der Umsetzung der Übergabe der Zertifikate (oder stattdessen von wirksamen Verlusterklärungen) an den Umtauschbevollmächtigten im Austausch gegen die Fusionszahlung im Rahmen der Fusion.

(ii) Hinterlegung. Bei oder vor dem Vollzug muss Novartis (1) die treuhänderische Hinterlegung von Bargeld beim Umtauschbevollmächtigten zu Gunsten der Alcon Aktionäre veranlassen, (2) veranlassen, dass dem Umtauschbevollmächtigten durch die JPMorgan Chase Bank, N.A. als Depotbank von Novartis ADS, Novartis ADS zur Verfügung gestellt werden, und (3) veranlassen, dass dem Umtauschbevollmächtigten Novartis Aktien zur Verfügung gestellt werden, jeweils ausreichend für die Ausgabe und Zahlung gemäss Abschnitt 2.1 und Abschnitt 2.2, zahlbar bei ordnungsgemässer Übergabe der Zertifikate (oder stattdessen von wirksamen Verlusterklärungen), oder für die Zuteilung für unverbriefte Alcon Aktien so bald wie möglich nach Abschluss (ohne jegliche Handlung der Inhaber solcher unverbrieften Aktien) gemäss den Bestimmungen dieses Vertrages. Novartis verpflichtet sich, dem Umtauschbevollmächtigten nach dem Vollzug wenn und soweit erforderlich in ausreichendem Umfang Bargeld zur Verfügung zu stellen, um jegliche Dividenden und andere Ausschüttungen gemäss nachstehendem Absatz (vi) zu bezahlen. Alle Barmittel und Aktien, die beim Umtauschbevollmächtigten hinterlegt oder dem Umtauschbevollmächtigten zur Verfügung gestellt werden, werden als „Umtauschfonds“ bezeichnet. Der Umtauschbevollmächtigte muss gemäss unwiderruflicher Anweisungen in Übereinstimmung mit diesem Fusionsvertrag die angemessene Fusionszahlung im Rahmen der Fusion aus dem Umtauschfonds erbringen. Der Umtauschfonds darf zu keinem anderen Zweck verwendet werden. Der Umtauschbevollmächtigte muss jegliche im Umtauschfonds enthaltene Barmittel gemäss den Vorgaben von Novartis investieren, unter der Voraussetzung, dass solche Investitionen oder sich daraus ergebende Verluste nicht die Fusionszahlung im Rahmen der Fusion, die an Alcon Aktionäre zu zahlen ist, welche Anspruch auf eine solche Vergütung haben, beeinflusst, und dass Novartis umgehend für die Zurverfügungstellung zusätzlichen Kapitals in Höhe der Verluste für den Umtauschbevollmächtigten zu Gunsten der Alcon Aktionäre, die Anspruch auf eine solche Vergütung haben, sorgen muss. Jegliche Zinsen und andere sich aus diesen Investitionen ergebenden Einkünfte sind Eigentum von und zahlbar an Novartis.

(iii) Umtausch. Jeder Alcon Aktionär hat (1) bei Übergabe eines Zertifikats (oder stattdessen wirksamer diesbezüglicher Verlusterklärungen) zusammen mit einem richtig abgeschlossenen sogenannten Letter of Transmittal, der ordnungsgemäss unterzeichnet und in Übereinstimmung mit den diesbezüglichen Anweisungen ausgefertigt wurde, und solchen anderen Unterlagen, die der Umtauschbevollmächtigte vernünftigerweise verlangen kann, an den Umtauschbevollmächtigten, oder (2) sobald dies im Fall einer unverbrieften Alcon Aktie nach dem Abschluss möglich ist, im Austausch dafür jeweils Anspruch auf den Erhalt der Fusionszahlung im Rahmen der Fusion. Nach dem Abschluss muss die Fusionszahlung im Rahmen der Fusion an Inhaber von buchmässig geführten Alcon Aktien so bald wie möglich,

oder nach dem Erhalt des Zertifikats und des richtig ausgefertigten sogenannten Letter of Transmittal durch den Umtauschbevollmächtigten an Inhaber von in Zertifikaten verbrieften Alcon Aktien in Übereinstimmung mit dem Vorstehenden gezahlt werden, (und zwar per Post oder, soweit dies kaufmännisch praktikabel ist, für die persönliche Abholung zur Verfügung gestellt werden, wenn dies durch den übertragenden Zertifikatsinhaber gewünscht wird).

(iv) Andere Zahlungsempfänger. Wenn eine Barzahlung an eine Person erfolgen soll, welche nicht die Person ist, auf deren Namen das jeweils übertragene Zertifikat oder die unverbriefte Alcon Aktie eingetragen ist, so hat diese Zahlung zur Bedingung, dass die Person, welche eine solche Zahlung verlangt, jegliche aufgrund der Übertragung anfallende oder ähnliche Steuern, die anfallen, weil die Zahlung an eine von dem eingetragenen Inhaber des übertragenen Zertifikats oder der unverbrieften Alcon Aktie abweichende Person erfolgt, bezahlt, oder dass sie in für den Umtauschbevollmächtigten zufriedenstellender Weise darlegt, dass diese Steuer bezahlt wurde oder nicht zu zahlen ist. Wenn irgendein Anteil der Fusionszahlung im Rahmen der Fusion im Namen einer Person einzutragen ist, die nicht die Person ist, auf deren Namen das jeweilige übertragene Zertifikat oder die unverbriefte Alcon Aktie eingetragen ist, so hat diese Eintragung zur Bedingung, dass das übertragene Zertifikat richtig indossiert oder in anderer Weise richtig für die Übertragung vorbereitet ist, oder dass solche unverbrieften Alcon Aktien richtig übertragen werden, und dass die Person, die die Erbringung der Fusionszahlung im Rahmen der Fusion verlangt, an den Umtauschbevollmächtigten jegliche aufgrund der Übertragung anfallende oder ähnliche Steuern, die anfallen, weil die Eintragung für eine von dem eingetragenen Inhaber eines solchen Zertifikats oder einer unverbrieften Alcon Aktie abweichenden Person erfolgt, bezahlt, oder dass sie in für den Umtauschbevollmächtigten zufriedenstellender Weise darlegt, dass die Steuer bezahlt wurde oder nicht zu zahlen ist.

(v) Keine weiteren Übertragungen. Nach Abschluss dürfen keine weiteren Übertragungen von Alcon Aktien eingetragen werden. Ab und nach Vollzug haben die Inhaber von Zertifikaten oder unverbrieften Alcon Aktien keinerlei Rechte mehr in Bezug auf solche Alcon Aktien, dies unter dem Vorbehalt abweichender Bestimmungen in diesem Vertrag oder durch anwendbare Gesetze. Wenn dem Umtauschbevollmächtigten oder Novartis nach Abschluss Zertifikate oder unverbriefte Alcon Aktien vorgelegt werden, so müssen sie annulliert und für die in diesem Vertrag vorgesehene geldwerte Gegenleistung und in Übereinstimmung mit den hierin vorgesehenen Verfahren ausgetauscht werden.

(vi) Dividenden und Ausschüttungen. An Inhaber von nicht übertragenen Zertifikaten dürfen keine Dividenden oder anderen Ausschüttungen in Bezug auf Novartis Aktien oder Novartis ADS, die als Fusionszahlung im Rahmen der Fusion ausgegeben wurden, bezahlt werden, bis diese Zertifikate entsprechend der Bestimmungen dieser Anlage 2.2(a) übertragen werden. Folgend auf diese Übergabe und unter dem Vorbehalt anwendbarer gesetzlicher Heimfall-, Steuer- oder anderer Regelungen müssen an den eingetragenen Inhaber der Novartis Aktien oder der Novartis ADS, soweit vorhanden, die im Austausch dafür ausgegeben wurden, ohne Zinsen (i) sobald wie möglich nach der Übergabe alle in Bezug auf diese jeweiligen Novartis Aktien oder Novartis ADS mit einem Eintragungsdatum nach dem Vollzugsdatum und einem Zahlungsdatum am oder vor dem Datum dieser Übergabe noch nicht bezahlten zahlbaren Dividenden und Ausschüttungen bezahlt werden, sowie (ii) zum entsprechenden Zahlungsdatum oder sobald wie möglich darauf die zahlbaren Dividenden oder anderen Ausschüttungen in Bezug auf solche Novartis Aktien oder Novartis ADS mit einem Eintragungsdatum nach dem Abschlussdatum, aber mit einem Zahlungsdatum nach dieser Übertragung. Im Hinblick auf Dividenden oder andere Ausschüttungen in Bezug auf Novartis Aktien oder Novartis ADS vermitteln alle Novartis Aktien und Novartis ADS, die im Rahmen der Fusion ausgegeben werden, einen Anspruch auf Dividenden gemäss dem direkt vorangehenden Satz, und zwar als ob sie am Abschlussdatum ausgegeben und im Umlauf wären. Klarstellend sei darauf hingewiesen, dass nichts in diesem Absatz (vi) dem Inhaber von nicht übertragenen Zertifikaten irgendein Recht zum Erhalt irgendeiner Dividende oder

anderen Ausschüttung in Bezug auf die Novartis Aktien oder Novartis ADS gibt, die von der Definition „USD-Dividendenwert“ umfasst wird.

(vii) Verlorene, gestohlene oder zerstörte Zertifikate. Wenn ein Zertifikat verloren, gestohlen oder zerstört worden sein soll, wird der Umtauschbevollmächtigte, nach Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung bezüglich dieser Tatsache durch die Person, die behauptet, dass dieses Zertifikat verloren, gestohlen oder zerstört worden ist, und, wenn Novartis dies verlangt, der Stellung einer Sicherheit durch diese Person über einen solchen angemessenen Betrag, wie ihn Novartis vorschreiben kann, als Entschädigung gegen jegliche Forderungen, die gegen Novartis in Bezug auf dieses Zertifikat geltend gemacht werden können, im Austausch für dieses verlorene, gestohlene oder zerstörte Zertifikat die jeweilige Fusionszahlung im Rahmen der Fusion erbringen.

Anhang 2.3(d): Unter dem Alcon Incentive Plan gewährte Aktienzuteilungen

(i) Alcon Aktienoptionen und Wertsteigerungsrechte

Bei Vollzug wird jede offene Option zum Kauf von Alcon Aktien (jede eine „Alcon Option“) und jedes offene Wertsteigerungsrecht, das sich auf Alcon Aktien bezieht oder bezüglich dessen der zu zahlende Betrag an Alcon Aktien gemessen wird (jedes ein „**Alcon SAR**“), die in jedem Fall gemäss dem Incentive Plan eingeräumt worden sind, seien sie unverfallbar oder verfallbar, jeweils in eine Option zum Erwerb oder ein Wertsteigerungsrecht in Bezug auf eine Anzahl von Novartis Aktien umgewandelt, die dem Produkt (abgerundet auf die nächste ganze Zahl) von (x) der Anzahl von Alcon Aktien, die unmittelbar vor dem Vollzug der Alcon Option oder dem Alcon SAR unterliegen, multipliziert mit (y) dem Quotienten für die Umwandlung des Bezugsrechts (wie nachstehend definiert) entspricht, und dies zu einem Ausübungspreis pro Aktie (aufgerundet auf den nächsten ganzen Cent) in Höhe des Quotienten von (A) dem Ausübungspreis pro Aktie dieser Alcon Option oder dieses Alcon SAR unmittelbar vor dem Vollzug, geteilt durch (B) den Quotienten für die Umwandlung des Bezugsrechts. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Ausübungspreis und die Anzahl von käuflichen Novartis Aktien, oder in Bezug auf die der zu zahlende Betrag entsprechend den Alcon Optionen und Alcon SAR bemessen wird, in einer Weise festgelegt wird, die in vernünftigerweise praktikablem Umfang den Anforderungen von Abschnitt 409A des Internal Revenue Code von 1986 in der aktuellen Fassung (der „**Code**“) entspricht. Ausser in den in diesem Absatz (i) vorgesehenen besonderen Fällen unterliegen alle Alcon Optionen und Alcon SAR nach dem Vollzug weiterhin denselben Bedingungen, die unmittelbar vor Vollzug unter dem Incentive Plan und dem jeweils anwendbaren Vertrag über die Gewährung von Alcon Optionen oder dem Vertrag über die Gewährung von Alcon SAR anwendbar waren (einschliesslich der Rechte von Mitarbeitern bei einem Kontrollwechsel und/oder bei der Kündigung des Anstellungsverhältnisses in Folge eines Kontrollwechsels, der Ausübungsbedingungen und Zahlungspläne für diese Alcon Optionen oder Alcon SAR). Im Rahmen dieser Anlage 2.3(d) ist der „**Quotient für die Umwandlung des Bezugsrechts**“ der auf das nächste Zehntausendstel abgerundete Quotient von (x) USD 168, geteilt durch (y) den Novartis Aktienwert; vorausgesetzt, dass der Quotient für die Umwandlung des Bezugsrechts der Anpassung gemäss Abschnitt 2.1(c) (Anpassung der Fusionszahlung im Rahmen der Fusion) unterliegt. Ein Beispiel für die Umwandlung gemäss dieser Anlage 2.3(d) (i) ist in der beigefügten Anlage A dargelegt.

(ii) Restricted Stock Units von Alcon

Bei Vollzug gelten alle gemäss dem Incentive Plan gewährten Restricted Stock Units von Alcon („**Alcon RSU**“) automatisch und ohne jegliche weitere erforderliche Handlung seitens ihrer Inhaber als umgewandelt in das Recht zum Erhalt der Anzahl von Novartis Aktien, die dem Produkt (abgerundet auf die nächste ganze Zahl) von (x) der Anzahl von Alcon Aktien, die diesen Alcon RSU unmittelbar vor Abschluss zu Grunde lagen, multipliziert mit (y) dem Quotienten für die Umwandlung des Bezugsrechts entspricht. Ausser in den in diesem Absatz (ii) besonders vorgesehenen Fällen unterliegen alle Alcon RSU nach Abschluss weiterhin denselben Bedingungen, die unmittelbar vor Vollzug unter dem Bonusplan und dem anwendbaren Vertrag über die RSU von Alcon anwendbar waren (einschliesslich der Rechte von Mitarbeitern bei einem Kontrollwechsel und/oder bei der Kündigung des Anstellungsverhältnisses in Folge eines Kontrollwechsels, der Ausübungsbedingungen und Zahlungspläne für diese RSU von Alcon).

(iii) Performance Units von Alcon

Bei Abschluss gelten alle gemäss dem Bonusplan gewährten Performance Units von Alcon („**Alcon PSU**“) automatisch und ohne weitere erforderliche Handlungen seitens ihrer Inhaber als umgewandelt in das Recht zum Erhalt der Anzahl von Novartis Aktien, die dem Produkt

(abgerundet auf die nächste ganze Zahl) von (x) der Anzahl von Alcon Aktien, die diesen Alcon PSU unmittelbar vor Abschluss zu Grunde lagen, multipliziert mit (y) dem Quotienten für die Umwandlung des Bezugsrechts entsprechen, wobei die Anzahl der Alcon Aktien in vorstehendem Absatz (iii)(x) für Performance-Zyklen bestimmt werden, die bei Abschluss (1) abgeschlossen sind, dann basierend auf der tatsächlichen Performance, und (2) noch laufen, dann als ob die Zielvorgabe der Performance erreicht worden wäre. Ausser in den in diesem Absatz (iii) besonders vorgesehenen Fällen unterliegen alle PSU nach Abschluss weiterhin denselben Bedingungen, die unmittelbar vor Vollzug unter dem Incentive Plan und dem anwendbaren Vertrag über die PSU von Alcon anwendbar waren (einschliesslich der Rechte von Mitarbeitenden bei einem Kontrollwechsel und/oder bei der Kündigung des Anstellungsverhältnisses in Folge eines Kontrollwechsels, der Ausübungsbedingungen und Zahlungspläne für diese PSU von Alcon).

(iv) **Abwicklung**

Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen erhalten Inhaber von umgewandelten Bezugsrechten, bei denen es sich nicht um Bezugsrechte handelt, die gemäss ihrer Bedingungen in Barmitteln abgefunden werden müssen, bei Ausübung oder nach Unverfallbarkeit ihrer Bezugsrechte unter entsprechender Anwendung von Abschnitt 2.2(b) entweder Novartis Aktien oder Novartis ADS.

Anlage A: Illustration der Optionsumwandlung1. Hauptsächliche Annahmen

Novartis Aktienwert: USD 54,50

Wert der Fusionszahlung im Rahmen der Fusion: USD 168

Mitarbeiter hat Optionen auf den Kauf von 100 Alcon Aktien zu einem Ausübungspreis pro Aktie in Höhe von USD 90

2. Berechnung des Quotienten für die Umwandlung des Bezugsrechts

Quotient für die Umwandlung des Bezugsrechts = USD 168/USD 54,50 = 3,08256881

Quotient für die Umwandlung des Bezugsrechts abgerundet auf das nächste Zehntausendstel = 3,0825

3. Rollover-Mechanismen

Anzahl der Novartis Optionen nach dem Rollover = aktuelle Anzahl von Alcon Optionen x Quotient für die Umwandlung des Bezugsrechts (abgerundet auf die nächste ganze Zahl)

= 100 x 3,0825

= 308,25

Abgerundet auf die nächste ganze Zahl = 308

Ausübungspreis der Optionen nach dem Rollover = aktueller Ausübungspreis/Quotient für die Umwandlung des Bezugsrechts (aufgerundet auf den nächsten ganzen Cent)

= USD 90/3,0825 = USD 29,19708

Aufgerundet auf den nächsten ganzen Cent = USD 29,20

4. Vergleich des „Spread Value“ vor und nach dem Rollover

Spread Value von Alcon Optionen unmittelbar vor dem Rollover = Anzahl der Optionen x (Wert der Fusionszahlung - Ausübungspreis)

= 100 x (USD 168 - USD 90)

= 100 x (USD 78)

= USD 7.800

Spread Value von Novartis Optionen nach dem Rollover = Anzahl der Optionen x (Novartis Aktienwert - Ausübungspreis)

= 308 x (USD 54,50 - USD 29,20)

= 308 x (USD 25,30) = USD 7.792,40

Rundungsdifferenz = USD 7,60

Anhang 5.3: Geschäftsführung

- (1) Die Umsetzung der folgenden Posten gelten als übereinstimmend mit Abschnitt 5.3 des Fusionsvertrages:
 - (a) Erhöhung der Limits für Depotbanken auf USD 2,0 Milliarden für 'AA' Banken (aktuell bei USD 1,0 Milliarde) und Anhebung der 'A' Banken auf USD 750 Millionen (aktuell bei USD 500 Millionen);
 - (b) Neues Darlehen von Novartis an Alcon Venezuela; und
 - (c) Investitionspläne für 2010 und 2011, dargelegt in Anlage A zu diesem Vertrag.
- (2) Unbeschadet jeglicher abweichender Bestimmungen im Fusionsvertrag gelten die folgenden Gegenstände als übereinstimmend mit den Abschnitten 2.3 und 5.3 des Fusionsvertrages:
 - (a) Mit Datum dieses Vertrages hat Alcon die folgenden Elemente bestätigt, umgesetzt und/oder genehmigt, die von Alcon bestimmte Handlungen nach dem Datum dieses Vertrags und vor dem Vollzugsdatum verlangen:
 - (i) Richtlinien für jährliche Prämienzahlungen bei Beendigung von Anstellungsverhältnissen (die Bonuszahlungen bei bestimmten Beendigungen von Anstellungsverhältnissen vorsehen);
 - (ii) Richtlinien betreffend Anspruch für langfristige Incentives bei Beendigung von Anstellungsverhältnissen;
 - (iii) Krankenversicherung für Pensionäre (wobei Abfindungsvergünstigungen bei bestimmten Beendigungen von Anstellungsverhältnissen vorgesehen sind);
 - (iv) Executive Termination und Executive Pay Standard (wobei Abfindungsvergütungen bei bestimmten Beendigungen von Anstellungsverhältnissen vorgesehen sind);
 - (v) Verbrauchssteuer- und Bruttozinszahlungen gemäss Abschnitt 280G für bestimmte Einzelpersonen;
 - (vi) Eine neue Einbehaltungszuweisung von RSU für das Jahr 2011 an 100-150 Angestellte, mit einem erwarteten Gesamtzuteilungswert von USD 10 Millionen;
 - (vii) Abschliessende Richtlinien für 2011 für die LTI Gewährung und die endgültige Form des Bezugsrechtsvertrages für RSU;
 - (viii) Änderungen des Alcon Incentive Plans von 2002;
 - (ix) Eine technische Änderung gemäss Abschnitt 409A zu ihrem Entgeltumwandlungsplan; und
 - (x) Sowohl für den Verwaltungsratspräsidenten von Alcon als auch für den früheren Verwaltungsratspräsidenten von Alcon wird eine zusätzliche jährliche Vergütung auf monatlicher Basis gezahlt, und zwar ab November 2010 bis zur nächsten jährlichen Generalversammlung (GV), die für Mai 2011 geplant ist. Nach der GV 2011 werden die monatlichen Zahlungen an Herrn Rayment sowie auch die Zahlungen an den Präsidenten eingestellt, da davon ausgegangen wird, dass Alcon keine Publikumsgesellschaft mehr ist.
 - (b) Alcon kann Teilnehmer für das Supplemental Executive Retirement Program von Alcon auswählen, wie Alcon dies üblicherweise zu Beginn eines jeden Kalenderjahres getan hat.

Anlage A zu Anhang 5.3 (Fortsetzung)

Neuinvestitionen 2010
in Millionen USD

Irvine – Anlagenerweiterung *	30,6	Kapazität (R&D, Mfg, Tech Svc)
Huntington – AODC North, Segment 2	14,5	Kapazität/Compliance (EPA)
Sinking Spring – Anlagenerweiterung und Renovierung *	9,4	Kapazität
APL – Gemeinschaftsbüros Service Center Fribourg	8,7	Steuervergünstigung
Corp IT – Ausweitung der elektronischen Speicherkapazität	2,5	Kapazität
Corp F&E – Getinge Austausch Korb-waschanlage	1,8	Austausch
Corp F&E – Verfahrensentwicklung GMP Upgrade	1,8	Austausch
Kaysersberg – Mono 9 Verpackungslinie	1,7	Kapazität
Fort Worth – Modulare Kühlanlage - ASPEX	1,5	Kapazität
Barcelona – Datamatrix Einführung	1,3	Compliance
Corp R&D – Conner Center Bldg G Austausch Bodenbelag	1,2	Austausch
Puurs – CIP Automatisierung Mobile Reactors	1,1	Compliance
Fort Worth – Linie 10 SCADA für DCS Umwandlung	1,0	Austausch
Puurs - Compounding Isolator for Krieger Production	1,0	Compliance
Sinking Spring – Zusätzliche Phaco Tip Produktions Kapazität	1,0	Kapazität
Hauptprojekte	<u>80,2</u>	
Kleine Projekte	89,1	
Unvorhergesehenes	14,0	
Investitionsprojekte	<u>183,3</u>	
 Vorführ- & Vermietungsausstattung	 88,0	
Total	<u><u>271,3</u></u>	

* Die Erweiterungen der Anlagen Irvine und Sinking Spring werden noch durch das Management geprüft.

Anlage A zu Anhang 5.3 (Fortsetzung)

2010 Capital Plan
Capital Budget Trends
USD in Millions

	2006	2007	2008	2009	2010
	effektiv	effektiv	effektiv	geschätzt	Budget
Neue Investitionen	190,2	218,4	326,2	250,1	183,3
Vorführ- & Vermietungsausstattung	51,1	49,7	72,2	59,6	88,0
Vortrag aus dem Vorjahr	68,6	95,2	101,2	196,8	166,3
Gesamtwert verfügbare Kredite	<u>310,0</u>	<u>363,4</u>	<u>499,6</u>	<u>506,5</u>	<u>437,6</u>
Geplante Kapitalausgaben	144,9	180,1	223,3	246,8	281,4
Vorführ- & Vermietungsausstattung	71,9	38,6	66,7	84,1	88,0
Gesamtausgaben	<u>216,8</u>	<u>218,7</u>	<u>290,0</u>	<u>330,9</u>	<u>369,4</u>
Umsatz	4.896,6	5.599,6	6.293,7	6.474,8	6.965,4
% Gesamtwert verfügbare Kredite	6,3%	6,5%	7,9%	7,8%	6,3%
% Gesamtausgaben	4,4%	3,9%	4,6%	5,1%	5,3%
% Gesamtausgaben ausschl. Vorführung & Vermietung und Anlage in Singapur	3,0%	3,2%	3,5%	3,0%	2,8%

Anlage A zu Anhang 5.3 (Fortsetzung)

Neuinvestitionen 2011
in Millionen USD

ASPEX – Compounding Kapazität (10,9) / Nepafenace Verarbeitungsanlage (1,5)	12,4	Kapazität / Neues Produkt
APL – EDC Verlegung des Datenzentrums (6,5) / IT Infrastruktur und Speicherkapazität (3,5)	10,0	Steuervergünstigung
Puurs – Automatisierung der Materialentnahmestelle	6,4	Kostenersparnis
Barcelona – Compounding Kapazität	5,7	Kapazität
Houston – Plattform Produktionslinie der neuen Generation (3,0) / Spritzgiessformen (1,6)	4,6	Neues Produkt
Corp. IT – ADC Elektronische Speicherkapazität (2,1) / WAN Optimierung (2,0)	4,1	Kapazität / Austausch
Fort Worth – Linie 10 Filler Austausch	3,2	Austausch
Puurs – Energieeinsparung: Kombinierte Wärme- und Energieerzeugungsanlage	2,8	Kostenersparnis
Sinking Spring – Trocar Fertigungsautomatisierung	2,8	Automatisierung
Alle anderen (siehe Anhang, 9 Projekte)	10,0	
Hauptprojekte	<u>62,0</u>	
Global Mfg Fabriken	61,1	
Kaufmännische Geschäftsvorgänge	33,8	
Kleine Projekte	<u>95,0</u>	
Unvorhergesehenes	14,0	
Investitionsprojekte	<u>170,9</u>	
Vorführ- & Vermietungsanlagen	114,6	
Total	<u><u>285,5</u></u>	

Anlage A zu Anhang 5.3 (Fortsetzung)

2011 Capital Plan
Capital Budget Trends
USD in Millions

	2007	2008	2009	2010	2011
	effektiv	effektiv	effektiv	geschätzt	Budget
Neue Investitionen	218,4	326,2	250,1	196,7 *	170,9
Vorführ- & Ver-mietungsausstat-tung	49,7	72,2	59,6	88,0	114,6
Vortrag aus dem Vorjahr	<u>95,2</u>	<u>101,2</u>	<u>196,8</u>	<u>166,3</u>	<u>97,3</u>
Gesamtwert ver-fügbare Kredite	<u>363,4</u>	<u>499,6</u>	<u>506,5</u>	<u>451,1</u>	<u>382,8</u>
Geplante Kapital-ausgaben	180,1	223,3	233,0	237,0	237,1
Vorführ- & Ver-mietungsausstat-tung	<u>38,6</u>	<u>66,7</u>	<u>84,9</u>	<u>77,2</u>	<u>114,6</u>
Gesamtausgaben	<u>218,7</u>	<u>290,0</u>	<u>317,9</u>	<u>314,2</u>	<u>351,7</u>
Umsatz	5.599	6.294	6.499	7.192	7.901
% Gesamtwert verfügbare Kredite	6,5%	7,9%	7,8%	6,3%	4,8%
% Gesamtausgaben	3,9%	4,6%	4,9%	4,4%	4,5%
% Gesamtausgaben ausschl. Vorfüh-rung & Vermietung und Anlage in Singapur	3,2%	3,5%	2,7%	2,4%	2,9%

* 2010 umfasst ein spezielles Darlehen von USD 9,5Millionen für FW Wasserstoffperoxid (Genehmigung durch den Verwaltungsrat noch ausstehend).

Anlage A zu Anhang 5.3 (Fortsetzung)Neuinvestitionen 2011 – Anhang
in Millionen USD

Indien – GIT Expansion in Bezug auf Alcon India	1,6	Kapazität
Huntington – Monarch Automatisiertes Verpackungssystem	1,5	Automatisierung
Sinking Spring – Erweiterung der Phaco Tip Kapazität	1,5	Kapazität
Fort Worth – Serialisierung von Pharma-produkten	1,1	Regulatorische Vorgaben
Kaysersberg – Mikrobiologischer Labor-isolator	1,1	Compliance
Cork – Pilotlinie	0,8	Neues Produkt
Singapur – Isolator für Mikrolabor	0,8	Compliance
Huntington – Quality Data System	0,8	Compliance
Huntington – Produktionsformen für Linsentransportbehälter	0,8	Neues Produkt
Alle übrigen	<u>10,0</u>	

Anhang 5.9: Alcon Litigation Trust

Die folgenden Beträge des Trustvermögens sind zum Datum des Fusionsvertrages ausgegeben worden:

- USD 310,52 an Bankgebühren, gezahlt an die Wachovia Bank, Wells Fargo Corporate Checking;
- USD 5.000 Vorauszahlung für Buchführungskosten, gezahlt an Golden, Dellinges & Redd LP;
- USD 70.000 insgesamt für den Errors & Omissions Versicherungsschutz, gezahlt an Executive Risk Indemnity Inc. und die damit verbundene Maklergebühr, gezahlt an William Gallagher Associates; und
- USD 10.842,45 an Anwaltskosten, gezahlt an Mintz, Levin, Cohn, Ferris, Glovsky & Popeo LLP.

Bericht des gemeinsamen Fusionsprüfers

von

Novartis AG, Basel

und

Alcon, Inc., Hünenberg



Ernst & Young Ltd

Bleicherweg 21
Postfach
CH-8022 Zurich

Telefon +41 58 286 31 11
Fax +41 58 286 30 04

www.ey.com/ch

An die Verwaltungsräte von

Novartis AG, Basel

und

Alcon, Inc., Hünenberg

Zürich, 23. Februar 2011

Bericht des gemeinsamen Fusionsprüfers

Die Novartis AG, Basel („Novartis“) und Alcon, Inc., Hünenberg („Alcon“) schlossen am 14. Dezember 2010 einen Fusionsvertrag, der den Zusammenschluss beider Unternehmen vorsieht, wobei Novartis nach Art. 3 Abs. 1 lit. a FusG Alcon übernimmt (Absorptionsfusion). Der Zusammenschluss steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Aktionäre im Rahmen der Generalversammlungen beider Gesellschaften, welche innerhalb der ersten sechs Monate 2011 vorgesehen sind, sowie weiteren, im Fusionsvertrag vorgesehenen Bedingungen. Die Fusion wird mit dem Eintrag ins Handelsregister rechtskräftig.

In Übereinstimmung mit Art. 15 Abs. 1 FusG haben uns die Verwaltungsräte von Novartis und Alcon als gemeinsamen Fusionsprüfer beauftragt.

Für die Erstellung und den Inhalt von Fusionsvertrag, Fusionsbericht und der Fusion zu Grunde liegenden Bilanzen sowie der Übereinstimmung dieser Dokumente mit den gesetzlichen Bestimmungen sind die Verwaltungsräte der an der Fusion beteiligten Gesellschaften verantwortlich. Unsere Aufgabe besteht darin, den Fusionsvertrag, den Fusionsbericht und die der Fusion zu Grunde liegenden Bilanzen im Sinne von Art. 15 Abs. 4 FusG zu prüfen und zu beurteilen. Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich unserer Befähigung und Unabhängigkeit nach Schweizer Recht erfüllen.

Unsere Prüfung erfolgte nach den Grundsätzen der Empfehlung zur Prüfung PE 800-1: Prüfung nach dem Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung. Danach ist eine Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehlaussagen im Fusionsvertrag, Fusionsbericht und Fusionsbilanzen mit angemessener Sicherheit erkannt werden.

Gemäss dem Fusionsvertrag legten Novartis und Alcon die im Rahmen der Fusion zu zahlende Gegenleistung auf der Basis verschiedener Faktoren einschliesslich der Marktkapitalisierung und Fundamentaldaten von beiden Unternehmen fest. Vor Abschluss des Fusionsvertrages berücksichtigten der Verwaltungsrat von Alcon, der Ausschuss unabhängiger Direktoren von Alcon sowie der Verwaltungsrat von Novartis verschiedene unabhängige Gutachten (Fairness Opinions) im Hinblick auf die im Rahmen der Fusion zu zahlende Gegenleistung.

Für jede Namensaktie von Alcon mit einem Nennwert von CHF 0,20 werden die Aktionäre von Alcon im Rahmen der Fusion der Unternehmen eine Gegenleistung im Wert von USD 168 erhalten. Diese besteht aus:

- dem Recht, Novartis Aktien im Wert des Umtauschverhältnisses zu erhalten (dieses Umtauschverhältnis errechnet sich durch die Division von USD 168 durch den Aktienpreis von Novartis unter der Voraussetzung, dass das Umtauschverhältnis unter Berücksichtigung eines Dividendenanpassungsfaktors 2,8 nicht übersteigt) welches den Wert der Aktiengegenleistung ergibt; und
- dem Recht eine in bar zu begleichende, nicht übertragbare Verkaufsoption von Novartis zu erhalten, welche in der Höhe des von zukünftigen Ereignissen abhängigen Geldbetrags (Contingent Value Amount) ausgeübt werden kann. Dieser Contingent Value Amount in US-Dollar entspricht USD 168 abzüglich des Werts der Aktiengegenleistung.

Mit der Fusion wird Alcon ohne Liquidation aufgelöst, wobei Novartis deren Aktiven und Passiven durch Universalsukzession übernimmt. Die Übernahme der Aktiven und Passiven erfolgt zu Buchwerten entsprechend den gemäss Obligationenrecht erstellten Bilanzen per 31. Dezember 2010, welche von den statutarischen Revisionsstellen der Unternehmen geprüft wurden.

Wir haben den Fusionsvertrag vom 14. Dezember 2010, den gemeinsamen, durch den Verwaltungsrat von Novartis am 23. Februar 2011 und den Verwaltungsrat von Alcon am 18. Februar genehmigten Fusionsbericht und die der Fusion zu Grunde liegenden Bilanzen beider Gesellschaften je per 31. Dezember 2010 im Sinne von Art. 15 Abs. 4 FusG bezüglich der bewertungsrelevanten Aspekte geprüft und die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Unser Prüfungsansatz und die durchgeführten Arbeiten umfassten namentlich:

- Durchsicht des Fusionsvertrages, des Fusionsberichtes und der Fusionsbilanzen sowie der Fairness Opinions;
- Befragungen einzelner Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsmitglieder;
- Rechnerische Überprüfung und Beurteilung der Vertretbarkeit des Umtauschverhältnisses basierend auf unseren eigenen Berechnungen zur Wertermittlung von Novartis und Alcon anhand der Discounted-Cash-Flow-Methode („DCF“) sowie marktbasierter Bewertungsansätzen;
- Beurteilung, ob die vorgesehene Kapitalerhöhung zusammen mit den bereits vorhandenen eigenen Aktien zur Wahrung der Rechte der Aktionäre von Alcon, Inc. genügen.

Unsere Beurteilung aus heutiger Sicht basiert auf den Informationen, die sich aus den zu prüfenden Unterlagen und Befragungen von Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsmitgliedern von Novartis und Alcon ergaben. Dabei sind wir davon ausgegangen, dass die uns im Rahmen der Vollständigkeitserklärungen von Novartis und Alcon zur Verfügung gestellten Informationen in allen wesentlichen Punkten korrekt und angemessen waren. Unsere Prüfung wurde am 18. Februar 2011 abgeschlossen. Sachverhalte und Entwicklungen, die sich nach diesem Datum ereigneten oder bis zu diesem Datum nicht zu unserer Kenntnis gebracht wurden, sind hierin nicht berücksichtigt.

Wir kommen zu folgender Beurteilung:

- *Angewandte Methoden*
Die Bestimmung der Gegenleistung für den Zusammenschluss der Unternehmen basierte auf verschiedenen Bewertungsüberlegungen durch die Verwaltungsräte von Alcon und Novartis, einschliesslich der Discounted-Cash-Flow-Methode. Die Anwendung dieser Methode als Grundlage für die Wertbestimmung von Alcon und Novartis betrachten wir als sachgerecht und in Übereinstimmung mit den anerkannten Grundsätzen der Unternehmensbewertung.
- *Bestimmung der im Rahmen der Fusion zu zahlenden Gegenleistung*
Die für die beiden Unternehmen durch Verhandlungen festgelegten Unternehmenswerte

liegen innerhalb einer vertretbaren Wertbandbreite. Wir erachten diese deshalb als angemessen. Auch die im Rahmen der Fusion zu zahlende Gegenleistung, die auf der Grundlage dieser Unternehmensbewertungen bestimmt wurde, beurteilen wir als angemessen.

– *Kapitalerhöhung*

Die geplante Kapitalerhöhung und die bereits vorhandenen eigenen Aktien von Novartis als übernehmende Gesellschaft reichen aus, um die für die Aktiengegenleistung notwendigen Aktien auszugeben und die Rechte der Aktionäre von Alcon zu wahren, solange keine wesentlichen Änderungen („Material Change“) auftreten, wie sie unter Paragraph 6.2 des Fusionsvertrags definiert sind. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Fusionsvertrages entsprach der Contingent Value Amount, in Übereinstimmung mit Art. 7 Abs. 2 FusG, weniger als 10% der Gesamtgegenleistung für die Alcon Aktionäre.

– *Fusionsbilanzen*

Die geprüften Bilanzen der fusionierenden Unternehmen vom 31. Dezember 2010 dienen als Grundlage der Fusionsbilanz gemäss Art. 11 und Art. 15 FusG.

Die von den statutarischen Revisionsstellen verfassten Revisionsberichte der Fusionsbilanzen von Novartis und Alcon wurden uns zur Verfügung gestellt.

Bezugnehmend auf Art. 15 Abs. 4 FusG fassen wir unsere Beurteilung wie folgt zusammen:

- Die festgelegte, im Rahmen der Fusion zu zahlende Gegenleistung im Wert von USD 168 pro Alcon Aktie ist gerechtfertigt.
- Die zur Bestimmung der im Rahmen der Fusion zu zahlenden Gegenleistung angewandten Methoden sind angemessen.
- Die vorgesehene Kapitalerhöhung zusammen mit den vorhandenen eigenen Aktien von Novartis AG als übernehmende Gesellschaft genügen zur Wahrung der Rechte der Aktionäre von Alcon, solange keine wesentlichen Änderungen („Material Change“) – wie unter Paragraph 6.2 des Fusionsvertrags definiert – eintreten.

Ernst & Young Ltd

/s/ Stefan Rösch-Rütsche

Stefan Rösch-Rütsche

Lizenziertes Prüfungsexperte
(Leitender Revisor)

/s/ Dr. Jürg Stucker

Dr. Jürg Stucker

Chartered Financial Analyst



„Die Augenheilkunde ist ein Spezialsektor im Gesundheitsbereich, der einen Jahresumsatz von über USD 26 Milliarden und ein anhaltendes Wachstum im hohen einstelligen Prozentbereich erzielt. Dies ist in erster Linie auf das steigende Durchschnittsalter der Bevölkerung, innovative Produkte und die Entwicklung der Schwellenländer zurückzuführen. Die Fusion steht im Einklang mit unserer Strategie der Konzentration auf wachstumsstarke Geschäfte im Gesundheitssektor.“

Diese Informationsbroschüre wurde ursprünglich in englischer Sprache verfasst und ist in deutscher und französischer Übersetzung erhältlich.

